Stw
3655

materia. 1. fl. —
forma . —. 30
fl. 1. 30

[V: Jakob, Ludw. Hch.]

Stadtbibliothek
Augsburg

Antimachiavel,

oder

über die Grenzen

des

bürgerlichen Gehorsams.

EIGENTHUM DER S. ... AUGSBURG

Auf Veranlassung zweyer Aufsätze in der Berl. Monatsschrift (Sept. und Dec. 1793) von den Herren Kant und Genz.

Halle in der Rengerschen Buchhandlung. 1794.

An
Herrn
Hofrath Schlözer
in
Göttingen.

Hochgeehrtester Herr Hofrath!

Sie haben einen so großen Antheil an der Freyheit, mit welcher man seit einiger Zeit in Deutschland über das wechselseitige Verhältniß der Fürsten und Unterthanen denkt und schreibt; Sie haben selbst so oft den Schwachen gegen die Unterdrückung der Gewaltigen vertheidigt; Sie haben dieses mit so vieler Freymüthigkeit und Gründlichkeit gethan; haben Ihre Beweise aus so reinen rechtlichen Grundsätzen geführt, daß ich glaube, ganz Deutschland, die Fürsten nicht minder als ihre Unterthanen, sind Ihnen sehr große Verbindlichkeit und Dank für diese Aufklärungen schuldig.

Erlauben Sie mir also, würdiger Mann, daß ich mich dieser Zuschrift bediene, um Ihnen den Antheil zu bezeugen, den ich an der allgemeinen Hochachtung nehme, welche Ihnen mit so vielem Rechte widerfährt, und daß ich die gegenwärtige Schrift, welche einen Versuch enthält, die allgemeinen Grundsätze darzustellen, wornach eins der allerwichtigsten Verhältnisse des Menschen beurtheilt werden muß, Ihrem Schutze empfehle. Den Scheiterhaufen hat sie nicht zu fürchten, wohl aber jene Sophisten, die, weil sie selbst Sklaven sind, auch andere durch Scheingründe gern zu Sklaven raisonniren möchten, blos weil sie gut dafür gefüttert werden, und gegen diese kenne ich keinen mächtigern Schutzherrn, als Sie.

Zwar hat es in unsern Tagen an Vertheidigern der Menschen- und Unterthanenrechte nicht gefehlt. Aber das wilde Geschrey der Menge, die sich selten selbst versteht, ist so groß geworden, daß laute Sprecher für Menschheitsrechte an ihrer eigenen Meinung irre geworden sind, und zu zweifeln scheinen, ob sie auch überall Recht hatten, es zu thun; gleichsam als wäre der Narren Lob im Ernste das sichere Kennzeichen der Falschheit, selbst der allergründlichsten Wahrheit. Dieses Wanken der Meinungen kann nirgends seinen Grund haben, als in einem Mangel deutlicher und fester Grundsätze. Um diese in ihrer Evidenz und zugleich vollständig darzustellen, hat man oft nöthig, von sehr gemeinen und trivialen Wahrheiten anzu-

fangen, und deshalb, hoffe ich, werden Sie es entschuldigen, wenn Sätze, die auch dem gemeinsten Verstande so sehr einleuchten, oft ausführlicher abgehandelt sind, als es nöthig zu seyn scheint.

Ihr

aufrichtiger Verehrer.

Der Verfasser.

Vorrede.

Zwey Aufsätze in der Berlinischen Monatsschrift vom September und December 1793, von zwey sehr geachteten Männern, Herrn Kant und Genz, sind die Veranlassung zur gegenwärtigen Schrift. Beyde sprechen den Unterthanen alle Zwangsrechte gegen den Souverain, folglich dem letztern alle Zwangspflichten ab; und man sieht sie daher als Schutzreden

für den unbedingten Gehorsam der Unterthanen, und für die äußere Rechtmäßigkeit aller Ausschweifungen der willkührlichen Gewalt und der Tyranney an. In der That ist der Schein sehr gegen sie. Beyde Aufsätze reden offenbar dem leidenden Gehorsam das Wort. Zwar scheint es, als ob Herr Kant demselben Schranken setzen wollte, indem er S. 254 sagt: „Ist ein öffentliches Gesetz — in Rücksicht auf das „Recht, untadelich; so ist damit auch die „Befugniß zu zwingen, und auf der andern „Seite das Verbot, sich dem Willen des „Gesetzgebers ja nicht thätig zu widersetzen, „verbunden.“ Hier scheint es, als wollte er

das Untadeliche des Gesetzes, von Seiten des Rechts, das Merkmal, daß es sich nur nicht widerspreche, „daß ein ganzes Volk zu einem solchen Gesetze zusammenstimme,“ zur Bedingung des Gehorsams machen: aber er hebt diese Bedingung gleich wieder auf, oder scheint sie wenigstens wieder aufzuheben. Denn 1) soll diese Einschränkung nur für das Urtheil des Gesetzgebers, nicht des Unterthans gelten, (S. 251); 2) soll das Gebot des Gehorsams für die Unterthanen nach S. 255 schlechterdings unbedingt seyn, „so, wie er ausdrücklich hinzu setzt, „daß, es „mag auch das Staats-Oberhaupt sogar

„den ursprünglichen Vertrag verletzen, und „sich dadurch des Rechts, Gesetzgeber zu „seyn, nach dem Begriffe des Unterthans, „verlustig gemacht haben, indem es die „Regierung bevollmächtigt, durchaus ge„waltthätig (tyrannisch) zu verfahren, „dennoch dem Unterthan kein Widerstand „als Gegengewalt erlaubt bleibt." Herr Genz scheint sich recht etwas darauf zu gute zu thun, daß er den empörenden Eindruck, den diese Stelle auf ihn gemacht, überwunden, und sein moralisches Gefühl unterdrückt hat, und, im Beweise dieses Punkts, noch strenger seyn kann, als Herr Kant. In der That ziemt es auch einem

Philosophen, sich nicht an Gewohnheit und Gefühl zu kehren, wenn Vernunftschlüsse das Gegentheil darthun. Aber zuvor muß man doch wohl zusehen, ob die Schlüsse auch richtig sind, ob man nicht mehr aus Begriffen folgert, als darin liegt.

Wenn der Unterthan wirklich in keinem einzigen Falle ein Zwangsrecht gegen den Souverain hat; so ist er in der That nichts mehr als sein Sklav, in der allereigentlichsten und schlimmsten Bedeutung des Worts. Er hat alles blos von der Güte seines Herrn zu erwarten; nichts darf er als Gerechtigkeit fordern; selbst Leben und Eigenthum der Unterthanen ist ein freywil-

liges Geschenk des Souverains. Daß Herr Kant es dem Regenten zur Pflicht macht, die Unterthanen nach sittlichen Principien zu behandeln, nutzt dem Staats-Rechte nichts. Denn wie? wenn nun der Regent keine Pflicht achtet? Herr Genz will dem Unheile durch eine gute Verfassung zuvorkommen. Er will den Ocean mit einem Strohwisch verstopfen. Denn was hilft eine gute Verfassung gegen einen dem Rechte nach allmächtigen Souverain? gegen einen, der befugt ist, die ganze Verfassung nach Willkühr in einem Nu zu vernichten? Oder wie? soll die Verfassung die Macht des Souverains

in Schranken halten? so redet Herr Genz gegen sich selbst. Er behauptet, daß jeder gewaltsame Widerstand gegen den Souverain ungerecht sey, und dennoch will er eine Verfassung, die den Souverain einschränkt, die also in gewissen Fällen seinem Willen Hindernisse entgegenstellt, das heißt, nach dessen in jenem Aufsatze aufgestellten Begriffen, die ihm die Souverainität nimmt. Denn wenn das Wesen der Souverainität in einem unbedingten, uneingeschränkten Rechte zur Gewalt besteht; so vernichtet jeder die Souverainität, der ihr etwas von ihrer Macht entzieht. Denn er greift dadurch ihr wesentliches Recht an,

und dieses muß unbedingt verboten seyn. Ist aber die Meinung die, daß organisirte Wesen im Staate, d. h. Stände, zwar ein Recht zum Widerstande haben, aber nur nicht einzelne, nicht Aggregate von Unterthanen, nicht in Rotten versammelte Haufen; so sehe ich wohl ein, daß es der Klugheit mehr gemäß ist, wenn organisirte Staats-Glieder, als wenn einzelne oder rottirte Haufen sich widersetzen; ich sehe, daß letztere insonderheit, weil keine gesetzmäßige Einheit unter sie zu bringen ist, in Vertheidigung ihres Rechts leichter ausschweifen, und also sich selbst Verbrechen schuldig machen werden, indem sie andere

daran hindern wollen; ich sehe, daß Rotten selten oder nie zu einem Zwecke und rechtmäßigen Widerstande geschickt sind. Aber daß sie ganz und gar kein Recht dazu haben, wenn man es organisirten Gesellschaften einräumt, sehe ich nicht ein. Denn das Recht hängt ja gar nicht von der Kraft ab, welche es ausführt; es ist von aller Gewalt unabhängig. Der, welcher es hat, bedarf nur Gewalt, um es auszuüben; wie er zu dieser Gewalt gelange, hängt von seiner Klugheit ab. Wenn er durch seine Gewalt sein Recht schützt, ohne anderer Rechte zu zerstören; so ist seine Gewalt rechtmäßig; wie die Gewalt selbst beschaffen

sey, darüber ist er niemanden Rechenschaft schuldig. Zerstört nun der die Rechte, welcher die Verbindlichkeit und das Recht hat, sie zu schützen; so kann ich unmöglich von ihm Schutz erwarten; also fällt die Verbindlichkeit, sie zu schützen, auf mich zurück. Sind organische Staats-Kräfte, Stände, Collegien, Municipalitäten, u. s. w. da, welche dieses thun können; so erreiche ich meinen Zweck sicherer; ich kann gewisser seyn, daß hier alles nach einer Regel gehen, daß man nicht leicht größere Gewalt brauchen wird, als nöthig ist; sind aber keine solche wohlgeordnete Staats-Organe da; warum sollte sich der, welcher Recht hat,

nicht taliter qualiter dergleichen zusammensetzen können? Ein zusammengelaufener Haufen ist freylich ein schlecht organisirtes Wesen; ich wäre ein Thor, wenn ich ihn wählen wollte, mein Recht zu vertheidigen, wenn irgend ein besseres Mittel da ist; ich wäre straffällig, wenn ich ihn wählte, wo mir zweckmäßige Rechtsmittel angewiesen sind, da ich wissen muß, daß ein tumultuarischer Haufen nicht leicht in den gehörigen Schranken zu halten ist, und ich mich also für den Urheber der von ihm begangenen Ausschweifungen erkennen muß. Aber wenn nichts anders da ist, so suche ich nur den ganzen Haufen in Ordnung zu bringen.

Wenn ich ihn von Ausschweifungen abhalte, wenn ich durch ihn weiter nichts thue, als was zur Erhaltung meines Rechts nothwendig ist; so verwandelt das mein Recht nicht in Unrecht, daß mir ein verworrener Haufen dazu verholfen hat. Ein General, der seine Armee im Lager stehen läßt, und unorganisirtes Landvolk braucht, um eine Schlacht zu liefern, verdient Bestrafung; aber wenn er im Falle der Noth die Bauern bewaffnet; wer kann ihm dieses verdenken?

Doch ich streite nicht gegen Herrn Kant und Genz; ich streite nur gegen die, welche ihnen die Meinungen beylegen,

welche scheinbarlich in jenen Aufsätzen enthalten sind. Ich kann mir aber nicht vorstellen, daß sie es wirklich so meinen. Ein unbedingt leidender Gehorsam widerstreitet Kants Moral-System ganz und gar; den Unterthanen alles Zwangsrecht gegen den Souverain absprechen, heißt, ihn verpflichten, alles zu thun, was der Souverain befiehlt. Dieses heißt aber den Willen des Souverains zum unbedingten Princip für den Unterthan, d. h. zum unbedingten Sittengesetze machen; der Mensch müßte im Bürgervertrage, das unveräußerlichste unter allen Rechten, nämlich das Recht selbst zu bestimmen, was seine Pflicht sey,

aufopfern, welches der Kantischen, so wie aller gesunden Moral- und Rechts-Philosophie widerspricht. Wahrscheinlich also wollte er den Satz, daß den Unterthanen kein Zwangsrecht gegen die höchste Obrigkeit im Staate zukomme, nur unter den gehörigen Einschränkungen verstanden wissen; er wollte nur denen widersprechen, die da meinen, ein Volk könne den Gesetzen den Gehorsam verweigern und sich gegen den Souverain auflehnen, die Regierungsform ändern, wenn es letzterer nicht glücklich mache; und hierin muß ihm jeder einsichtsvolle Moralist und Politiker beystimmen. Wenn nur die Gesetze des Souverains von Seiten

des Rechts untadelich sind; so muß er sie auch mit unwiderstehlicher Macht durchtreiben können, wenn sich auch der Unterthan noch so übel dabey befände; wer sich gegen Verordnungen setzt, die als Staats-Gesetze überhaupt gedacht werden können, ist ein strafbarer Rebell; dieser Meinung bin ich auch. Aber dieser Grundsatz predigt keine Tyranney, er dringt nur auf bürgerliche Ordnung, deren nothwendige Bedingung er ist. Ein Souverain ist der höchste im Staate; seinem Willen gebührt Gehorsam, und zwar auch, wenn es nur mit den Rechten seine Richtigkeit hat, unbedingter, d. h. der Unterthan muß sich un-

terwerfen, ohne zu raisonniren. Sich ihm unter dem Vorwande zu entziehen, oder sich ihm gar zu widersetzen, weil man darin seine Glückseligkeit nicht gehörig befördert finde, weil er schadet, wehe thut &c., ist strafbarer Widerspruch. Nicht auf deine Glückseligkeit, sondern auf das Recht kommt es an. Aber die Beurtheilung, ob ein Gesetz in die Rechts-Form passe, kann sich der Unterthan nicht nehmen lassen. Denn daß das Staats-Gesetz dem Rechte gemäß sey, ist die Bedingung, unter welcher er sich demselben allein unterwerfen kann. Die Beurtheilung: ob etwas recht sey, ist von der Beurtheilung: ob ich oder ein Volk

durch eine Verordnung glücklich werde, specifisch verschieden. Jene in einzelnen Fällen zu beantworten, ist, wenn die Data gehörig gegeben sind, kinderleicht, diese, sehr schwer. Nur in abstracto eine allgemeine Regel für die Rechtsbeurtheilung zu entwerfen, hat viele Schwierigkeiten; in concreto urtheilt der gemeinste Verstand, wenn nur gerade nicht Vorurtheile einfließen, und das Faktum ausgemacht ist, leicht richtig, so wie es auch bey allem, was wir thun sollen und dürfen, seyn muß.

Der bürgerliche Gehorsam muß also allerdings seine Grenzen haben, welche durch die Natur des Staats selbst bestimmt

seyn müssen. Diese durch genauere und deutliche Regeln zu bezeichnen, und die Beurtheilung der Grenzen des bürgerlichen Gehorsams, sowohl in uneingeschränkten, als eingeschränkten Staaten, durch Feststellung allgemeiner Grundsätze zu erleichtern, ist der Zweck der gegenwärtigen Schrift. Erreicht sie ihn, so verdient sie den Beyfall der Souveraine nicht minder als der Unterthanen, wenn sie es anders ehrlich mit einander meinen, und es nicht blos darauf angelegt haben, sich zu bevortheilen. Zwischen beyden entsteht der Streit oft nur daraus, daß sie in Ansehung ihrer Rechte ungewiß und zweifelhaft sind; die

partheyischen Leidenschaften ersetzen gar zu gern die Evidenz bey den ungewissen Rechten, wenn sie ihnen günstig sind; selten, und vielleicht nie wagen sie es, ein evidentes Unrecht, wenn es ihnen auch noch so hold wäre, für Recht zu erklären. Nicht die evidenten und anerkannten, sondern nur die verwickelten und streitigen Rechte, die nach seiner Neigung sich jeder anmaßen kann, sind, wie die Geschichte lehrt, von jeher die ergiebigsten Quellen der hartnäckigsten Gewaltthätigkeiten gewesen. Es giebt aber keinen andern Weg, mit Evidenz zu entscheiden, was Recht sey, als allgemeine Principien.

Vollkommne Ruhe, Freyheit von aller Leidenschaft und Unpartheylichkeit im Urtheilen, wird man dieser Schrift schwerlich absprechen können; ein Umstand, den ein anonymischer Verfasser sich wohl zum Vorzug anrechnen kann, da er so selten bey unsern heutigen politischen Schriftstellern angetroffen wird.

Erster Abschnitt.

Von
den Grenzen des bürgerlichen Gehorsams überhaupt.

Man mag über den Ursprung der Staaten denken, wie man will; so ist doch an sich klar, daß eine Gesellschaft, deren gemeinschaftlicher Zweck ist, die Rechte jedes ihrer Glieder mit vereinigten Kräften, nach allgemeinen Gesetzen zu schützen, d. h.: ein Staat ohne einen Souverain gar nicht als möglich gedacht werden könne. Jeder, der einen Staat will, muß auch wollen, daß in irgend einer einfachen oder zusammengesetzten Person die Kräfte aller, welche zum Staate gehören, in so weit vereiniget seyn, als es zur Ausführung des gemeinschaftlichen Zwecks aller nöthig ist. Jeder muß wollen, daß diese Person, welche nun Regent oder Souverain heißt, die höchste Gewalt oder die

Majestät besitze, die stärker und mächtiger ist, als die Kräfte aller, welche die Rechte irgend eines verletzen wollen, die also in Ansehung ihres Zwecks unwiderstehlich, in Ansehung der Mittel aber, welche sie zum Zweck trifft, keines andern Willen oder Gesetzen unterworfen (exlex) und vor keinem höhern menschlichen Gerichte im Staate verantwortlich (ανυπευθυνος) seyn darf. Denn sonst würde die höhere Instanz der eigentliche Souverain seyn, und die Einheit des Willens ausmachen. Es kann ferner als allgemein zugestanden angenommen werden, daß das ganze Volk, als zerstörender Haufen, als Aggregat gedacht, dieser Souverain nicht seyn könne; das Volk muß also organisirt, und die höchste Gewalt entweder einem König, oder den Vornehmen, oder Deputirten aus ihrer Mitte, die einen National-Convent ausmachen, anvertraut werden, wenn ein Staat zu Stande kommen soll. Den Regenten wiederum von dem Volke, d. i.: von der Menge abhängig machen, heißt, den Staat selbst vernichten, heißt, den Pöbel und die Gesetzlosigkeit selbst zum Regenten erheben. Nur der schwärmerischste Unverstand kann so etwas behaupten. Aber es ist

auch nie ernstlich behauptet worden. Laßt uns gerecht seyn! Man hat diese Meinung den neuen Demagogen nur angedichtet, um sie desto verächtlicher zu machen. Man hat sich einen Popanz gemacht, um Kinder (das Volk!) zu schrecken, und siehe! kaum ist er fertig; so fürchtet man sich selbst mit vor seinem selbst geschaffnen Gespenst. Freylich konnten die unbestimmten, verworrenen und meistentheils schiefen Begriffe der neuen Französischen Politiker, erhitzte Gegner leicht zu dieser Beschuldigung verleiten. Aber den Pöbel zum Aufseher und Richter des Souverains zu machen, ist wohl, ernstlich genommen, keinem von denselben in den Sinn gefahren. Man gebraucht es nur gegen sie als ein argumentum ab invidia doctum, und verfuhr also wenigstens nicht ehrlich genug mit ihnen. Jene Ehrenmänner wollten nur ein Collegium aus National-Deputirten zum Oberaufseher der Könige haben, sie wollten nicht über die Majestät noch eine Majestät setzen, sondern sie wollten die Königs-Majestät abschaffen und die Convents-Majestät statt derselben einführen. Ob nun, überhaupt genommen, der Zweck des Staats durch diese besser erreicht werden könne,

als durch jene, läßt sich zwar aus dem kurzen unglücklichen Erfolge in Frankreich noch nicht beurtheilen, kann aber hier ganz unerörtert bleiben, denn es ist eine Frage, welche nicht das Recht sondern die Klugheit angeht: ich habe es hier nur mit dem erstern zu thun. Aber so viel ist gewiß, der Souverain mag König, oder großer Rath, oder Convent heißen; niemals ist er Beamter der Unterthanen. Ein Beamter, ein Staats-Bedienter hat jederzeit einen andern über sich, der ihm einen positiven bestimmten Zweck aufträgt. Ein Souverain aber hat keinen höhern Menschen über sich, von dem er einen Auftrag oder ein Amt erhalten hätte, und dem er über dessen Verwaltung verantwortlich bliebe; er ist in Ansehung der Wahl der Mittel zum Zweck unabhängig; den Zweck aber setzt ihm kein anderer: er ist durch die moralische Natur selbst gegeben.

Aber wenn man auch gleich dem Souverain eine unabhängige oberste Gewalt in Beziehung auf die Hervorbringung des Staats-Zwecks einräumen muß; so kann man ihm doch keine absolute, d. h.: in jeder Rücksicht uneingeschränkte Gewalt zugestehen. Nur die

erstere, nicht die letztere, ist in dem Begriffe des Souverains enthalten. Kein Mensch begiebt sich seiner moralischen Natur, wenn er Unterthan wird; er wird es vielmehr deßwegen, weil er diese Unterwerfung als ein Mittel ansieht, desto ungehinderter moralisch zu wirken. Kein Mensch kann und darf darauf Verzicht thun, selbst zu beurtheilen, was seine Pflicht sey, also auch jedes Gesetz des Souverains zu prüfen, ob er dessen Befolgung zu seiner Pflicht machen könne. Ob etwas für den Staat nützlich und zweckmäßig sey, das kann nicht jeder beurtheilen, dazu gehört Staats-Gelehrsamkeit und Staats-Klugheit; diese verlangen wir von den Ministern und von jedem Staats-Bedienten in seinem Fache; aber ob etwas gar nicht als ein Gesetz gedacht werden könne, ob sich ein Gesetz in Beziehung auf den Staats-Zweck und den Zweck der Menschheit überhaupt, die jeder kennt und kennen muß, selbst aufhebt, darüber muß jeder urtheilen können. Denn dieses betrifft die Pflicht, und setzt gar keine weitere Einsicht, sondern bloß gemeinen Menschenverstand voraus, so wie man ihn bey jedem Bauer antrifft. Man kann es also

als eine allgemeine Regel annehmen, die wohl schwerlich ein Sophist antasten wird, wenn er seinen Nahmen dazu hergeben muß: „Kein Mensch soll und darf blindlings gehorchen, d. h.: ohne vorher zu beurtheilen, ob das, was ihm befohlen wird, auch wohl mit seiner Pflicht übereinstimme.“ Zwar kann und soll er oft auf die bloße Autorität eines andern etwas thun; aber die Beurtheilung, daß diese Autorität ihm nichts pflichtwidriges gebieten werde, muß doch wenigstens da seyn. Ein solches Vertrauen kann er aber gar nicht mehr zu einem andern haben, wenn er in dem Gebote selbst einen offenbaren Widerspruch mit dem Staats-Zweck entdeckte. Denn die eigene gewisse Einsicht durch Vernunft geht über jede fremde Autorität. Also ist nirgends ein blinder Gehorsam verstattet, und die Moral verbietet ihn allenthalben unbedingt.

Daher kann es denn auch zwischen moralischen Wesen keine unbedingte Unterwürfigkeit unter dem Willen eines andern geben. Und man mag den Staat in den moralischen Bedürfnissen der Menschen und deren Verpflichtung zu der bürgerlichen Verbindung, oder in einem

ursprünglichen Vertrage, oder in dem Eigennutze eines jeden, oder in allen drey Stücken zugleich gegründet finden; so kann weder aus einem einzelnen dieser Gründe, noch aus allen zusammen genommen, ein unbedingtes und völlig uneingeschränktes Zwangsrecht des Regenten hergeleitet werden. Die Idee eines ursprünglichen Vertrags muß wenigstens zur Beurtheilung einer jeden bürgerlichen Vereinigung dienen. Dessen Inhalt ist aber nicht willkührlich, sondern durch die Natur des Zwecks des Staats selbst bestimmt; er liegt selbst der Möglichkeit eines Staats zum Grunde, und ist daher in allen Staaten einerley; er darf nicht erst erfunden, oder aus vorhandenen Acten gezogen werden, er ist in der Vernunft eines jeden anzutreffen, und ist daher eben so unwillkührlich als der Zweck der Ehe. Es ist aber ein absolut unbedingter Vertrag völlig undenkbar, und also kann auch der ursprüngliche Bürgervertrag nicht unbedingt seyn. Denn jeder Vertrag hat einen bestimmten Zweck, und ist durch diesen Zweck selbst schon bestimmt und eingeschränkt, so daß er nur so lange gilt und gelten kann, als der Zweck durch ihn zu erreichen möglich ist. Diese

Bedingung hängt allen Verträgen an, und darf gar nicht erst erklärt werden; sie versteht sich von selbst. Der Civil-Vertrag kann daher auch nur so lange verbindend für Souverain und Unterthanen seyn, als der Zweck des Staats durch denselben zu erreichen möglich ist. Aber, wenn auch angenommen würde, die Verbindlichkeit, dem Souveraine zu gehorchen, rühre aus keinem Vertrage, sondern aus einem andern Grunde, wie etwa aus der Vorstellung her, daß der Staat das einzige Mittel unsrer freyen sittlichen Wirksamkeit sey, woraus aber allein gar keine Zwangsverbindlichkeit entspringen könnte; so ist doch die daraus entstehende Pflicht immer nur bedingt, und verbindet nur so weit und so lange, als die Unterwürfigkeit unter einem Souverain ein Mittel zu diesem Zwecke seyn kann. Hierinnen müssen sowohl Souverain als Unterthanen einig seyn; es ist keine Verabredung, keine ausdrückliche Erklärung dazu nöthig; ein jeder findet es in der Natur dieses Verhältnisses selbst. Ein Regent, der noch regieren wollte, wenn nichts mehr zu regieren da ist, oder wenn kein Regieren mehr nöthig ist, würde selbst nicht wissen, was er wollte. Wenn die Pest alle Ein-

wohner des Staats erwürgte, bis auf den König, und zwey Greise, die Brüder und Freunde sind, die sich in ihrem langen Umgange nie beleidigt haben, und sich auch in Zukunft nie beleidigen werden; so hört die Regentschaft des Königs von selbst auf, weil sie völlig überflüssig ist. Wir danken dir, würden die Brüder sagen, daß du unsre Rechte so lange gegen gewaltsame Angriffe geschützet hast. Jetzt entbinden wir dich deiner Sorge für uns. Wir beyde vertragen uns, und gegen die Anfälle der Räuber sind wir alle drey zu schwach. Aber du hast deine besten Kräfte für unsre Sicherheit zugleich mit aufgeopfert, und dein Geschäft ist durch eine unglückliche Schickung zu Ende gegangen; es ist billig, daß wir dir aus Dankbarkeit dein Brod verdienen helfen, bis du selbst arbeiten lernst. Auf Gesetze für uns zu sinnen, Landesanstalten zu treffen, hast du nun nicht mehr nöthig. Wende also die Zeit, die du bisher so rühmlich auf die Sorge für den Staat verwandt hast, von nun an auf deine eigne Angelegenheit; auf die Länge würde uns deine Ernährung zu schwer fallen. Hast du nicht Lust, mit uns zu arbeiten, so siehe zu, wo du anderswo eine deinen Wünschen ange-

messene Stelle findest. Wer könnte die beyden Brüder beschuldigen, daß sie durch eine solche Denkart den ursprünglichen Vertrag gebrochen, und ihrer Pflicht entgegen gehandelt hätten? Wer kann sagen, daß der König auch unter diesen Umständen ein Recht behalte, die beyden friedfertigen Alten zu regieren, sie zu seinen Sklaven zu machen, und sich von ihnen nach seinem eignen Gutdünken bedienen zu lassen? Aus der Idee des Rechts zu einer absoluten Gewalt würde dieses alles und noch mehr folgen. Es würde ein Recht des Regenten da seyn, sein Regiment, bis auf einen Mann, fortzusetzen; und wenn es ihm gefiele, diesen zuletzt zu tödten; so würde der Unterthan die Pflicht haben, sich ohne Widersetzlichkeit dem Willen seines Souverains zu unterwerfen; und dieser hätte dadurch vielleicht seiner innern Pflicht, aber gewiß nicht seinem äußern Rechte zuwider gehandelt. Diese Folge widerspricht aber dem gesunden Menschenverstande, und also ist das Princip, aus welchem sie fließt, nämlich der leidende Gehorsam, falsch.

Zwar halte ich nichts von der Berufung auf den gemeinen Menschenverstand in Dingen, wo

aus allgemeinen theoretischen Gründen entschieden werden muß. Aber in der moralischen Beurtheilung hat er eine bedeutende Stimme. Denn wenn über das, was in einzelnen Fällen Recht oder Unrecht ist, nur Ein Urtheil ist, und dieses widerspricht einem allgemeinen Grundsatze; so muß der Grundsatz wenigstens höchst verdächtig werden. Denn über sittliche Handlungen urtheilt die Vernunft weit richtiger in einzelnen Fällen, als in allgemeinen. Ich halte es also hiermit mit Humen: „Zwar," sagt dieser in einer Abhandlung, die einen ähnlichen Gegenstand, als die gegenwärtige betrifft *), „ist „es sehr unlogisch, sich in der Metaphysik, in „der Naturwissenschaft, oder in der Astronomie „auf die allgemeine Meinung zu berufen; aber „im Praktischen, in Fragen über das, was recht „und unrecht, gut und böse ist, oder auch, in „Sachen des Geschmacks, hat man gar kein „sicheres Mittel, den Streit zu entscheiden, als „das allgemeine Urtheil. Und nichts ist ein „deutlicherer Beweis, daß eine Theorie über „Pflicht und Recht falsch sey, als wenn sie zu

*) Eff. XII, of the original Contract.

„Folgen leitet, welche dem allgemeinen morali„schen Gefühle widerspricht.“ Ich glaube indessen nicht, daß das gemeine Urtheil der letzte Entscheidungsgrund, sondern nur ein Leitungs-Princip seyn müsse, um sich zu orientiren, und den allgemeinen Grund, woraus das einzelne Urtheil eine Folge ist, deutlich denken zu lernen.

Wenn alle Menschen in einem Staate mit einem Male so verständig und zugleich so gerecht würden, daß alle das Beste, und das, was recht ist, einsähen, und zugleich ohne Ausnahme ausübten, und der Souverain bliebe allein ein schwacher Mensch: Wolltet ihr, daß das ganze weise Volk noch immer den ungeschickten Befehlen seines Souverains gehorchen soll? Wollet ihr, daß auch hier noch ein Souverain seyn soll, wo gar keiner mehr nöthig ist? Man wende mir nicht ein, daß ich Beyspiele aus der Ideenwelt aufstelle; wer diesen Einwurf macht, versteht den Grund nicht, wozu diese utopischen Fälle erdichtet sind. Bloß den Ungrund eines leidenden Gehorsams sollen sie vor Augen legen. Moralische Gesetze gelten für die ganze sittliche Welt, und wenn der Mensch je zu einem unbedingten Gehorsam verpflichtet ist; so muß

derselbe in allen seinen nur denkbaren Verhältnissen gegen den Souverain bleiben. Soll er nur in einem einzigen Verhältnisse aufhören; so ist er nicht mehr unbedingt, sondern bedingt; er gebietet in allen Verhältnissen zu gehorchen, außer in dem einen; ist aber der Gehorsam gegen den Souverain bedingt, so ist er auch nicht mehr leidend. Denn sodann tritt die Pflicht des Unterthanen ein, zu beurtheilen, ob er sich auch in dem Falle befinde, wo er gehorchen soll und darf.

Es ist also klar, in dem Begriffe des Verhältnisses des Souverains zum Unterthanen liegt schon die Bedingung, daß das Verhältniß nur so lange dauern solle, als es nöthig ist, zwar nicht so, daß jede Parthey sich von der andern beliebig losmachen kann, und also die Unterthanen ein Recht hätten, mit ihrem Souveraine, wenn sie einen bessern fänden, zu wechseln. Denn eine solche Bedingung könnte kein Souverain eingehen, aber doch so, daß beyde Partheyen nach einer Regel, in welche beyde einstimmen können, nämlich auf den Fall, wenn überall keine Regierung mehr nöthig seyn sollte, sich trennen können, wobey die eine Parthey,

welche das meiste dabey leiden würde, nämlich der Souverain, wenn der Fall je eintreten sollte, nur auf Schadenersatz dringen könnte. Welcher Regent könnte sich auch weigern, diese Bedingung einzugehen, wenn sie ihm ausdrücklich vorgelegt würde, nämlich nur so lange zu regieren, als eine Regierung überhaupt nöthig ist, nicht bloß weil ein solcher Fall nie in der Welt eintreten wird, er also wohl davor sicher ist, sondern auch weil sie sich von selbst versteht.

Eben so wenig kann es einem Zweifel unterworfen seyn, daß der Zweck des Staats auch die Gewalt des größten Souverains begrenzen müsse. Sein Wille kann nur in Ansehung der Mittel zum Staats-Zwecke uneingeschränkt seyn, ob ihm gleich auch hier gewisse Schranken gesetzt seyn können. Den Zweck selbst aber darf er nie verändern oder gar vernichten, wenn er auch übrigens völlig nach seiner Willkühr zu regieren berechtiget ist. Und hier liegt nun das ursprüngliche Zwangsgesetz, dem ein jeder Souverain, er mag übrigens so frey und uneingeschränkt seyn, als er will, unvermeidlich unterworfen ist, und unterworfen bleibt, von dem er sich, selbst durch die allgemeinste Einwilligung

seiner Unterthanen nicht losmachen kann. Denn ihre Einwilligung würde ein moralisches Unding, und daher ohne Gültigkeit seyn. Wollten sie ihm das Recht ertheilen, den Zweck des Staats beliebig zu ändern, also z. B. die Staats-Kräfte bloß zu seinem Vergnügen zu verwenden, und sie selbst sämmtlich als bloße Sachen, so wie das Vieh, dabey zu brauchen; so würden sie sich durch ihren eignen Willen in Sachen verwandeln, oder ihre Persönlichkeit ganz veräußern; die Unterthanen würden hierdurch 1) eine pflichtwidrige Handlung thun, weil die Pflicht ausdrücklich gebietet, sich nie zur bloßen Sache herabzuwürdigen; 2) sie würden etwas physisch-unmögliches wollen, weil es gar nicht von ihrer Willkühr abhängt, sich selbst zu Sachen zu machen. Denn die Natur hat alle Menschen zu Personen gemacht. Der Regent würde aber auch 3) ein solches Recht nicht einmal erwerben können. Denn dazu gehört, daß er die Materie desselben damit verknüpfe. Aber die Persönlichkeit des andern kann niemand annehmen. Denn er müßte dadurch selbst doppelte, oder drey- und mehrfache Persönlichkeit erhalten, welches absurd ist.

Der Zweck des Staats ist Sicherheit und Schutz der Rechte aller. Diesen nicht zu verletzen und ihn an seinem Theile möglichst zu befördern, ist jedes Menschen Pflicht. Was aber durch die Pflicht bestimmt ist, darf kein Mensch ändern; wir können nur zu den Mitteln, einen pflichtmäßigen Zweck auszuführen, verpflichtet werden. Dieses ist aber die Errichtung des Staats, folglich auch die Unterwerfung unter einem Souverain, welcher die Zwecke des Staats besorgt. Kein Unterthan kann den Souverain von diesem Zwecke dispensiren. Denn es ist seine Pflicht, sich ihm wegen dieses Zwecks, und um denselben in sich und andern zu befördern, zu unterwerfen. Gesetzt nun der Souverain verkehrte ganz offenbar den Zweck des Staats, gesetzt, er wendete die vereinigten Kräfte der Unterthanen an, ihn zu vernichten: sollen die Unterthanen noch immer verpflichtet seyn, ihm zu gehorchen? Sind sie verpflichtet, wenn der Souverain ruft: zerstört den Staat! mordet euch unter einander selbst, bis keiner mehr übrig ist! sind die Unterthanen verbunden zu gehorchen? sind sie bloß zu entschuldigen, wenn sie dem Ungeheuer Widerstand leisten?

Haben die Unglücklichen kein Recht? so sind sie Verbrecher, wenn sie nicht folgen; so ist der Moralischbeste unter allen gerade derjenige, welcher auf seines Souverains Befehl die mehresten mordet; so ist der Spießgesell eines Tyrannen der allertreueste Unterthan, und der rechtschaffenste Bürger! — Alles dieses folgt aus der Idee des leidenden Gehorsams, als Pflicht gedacht! Wenn der Mensch auch als Bürger ein moralisches Wesen bleibt, und Pflichten behält; so muß es auch ein äußeres Zwangsgesetz für den Regenten geben; und alle, die mit ihm zu einer Gesellschaft vereinigt sind, müssen ein Zwangsrecht gegen ihn haben. Dieses ist aber ursprünglich nur ein einziges, nämlich dasjenige, welches durch den Zweck des Staats selbst bestimmt ist, und heißt:

„Jeder Unterthan hat ein äußeres vollkommenes Recht, dem Willen des Souverains zu widerstehen, wenn dieser offenbar nach Maximen verfährt, welche dem Zwecke des Staats geradezu widersprechen.“

In der That ist dieses Princip von jeher auch in Praxi anerkannt worden. Mir ist kein Beyspiel aus der Geschichte bekannt, daß es ir-

gend ein Tyrann gewagt hätte, öffentlich anzukündigen, daß er es auf Zerstörung aller Staats-Zwecke anfange, und die Unterthanen als Sachen für sich gebrauchen wolle. Alle Empörungen gegen Souveraine, wenn sie offenbar alle Menschlichkeit ablegten, keine Pflicht anerkannten, alle Rechte mit Füßen traten, und ihre Willkühr zum einzigen Princip ihrer Handlungen machten, werden von jedermann nicht bloß entschuldiget, sondern gebilliget, und wenn sie mit Vernunft und Mäßigung ausgeführt sind, gelobt. Die Feigheit eines Volks, das sich mit Füßen treten, das sich nach Belieben eines oder mehrerer mißhandeln oder schinden läßt, wird mit allgemeinem Unwillen verachtet. Wenn es aber hier in Ausübung seiner Pflicht begriffen wäre, welches doch der Fall seyn würde, wenn Widerstand gegen den Regenten unbedingt pflichtwidrig wäre, könnte man es denn wohl verachten? Ein Volk, das seine Pflicht thut, kann nie verächtlich seyn. Oder wie? meint ihr etwa, das gemeine Urtheil sey hier verfälscht, weil es nicht in eure Theorie paßt?

Das aufgestellte Princip der Zwangsrechte der Unterthanen gegen ihren Souverain, kann

die Neigung, sich dem Willen des Regenten zu widersetzen, nicht ernähren; es bestimmt vielmehr auch zugleich sein Zwangsrecht und die Zwangspflichten der Unterthanen, und schränkt also jede Neigung zum Widerstande gegen den Souverain auf das allerkräftigste ein. Alles, was zum Zwecke des Staats nach einer Regel dient, muß der Regent von den Unterthanen erzwingen dürfen; keiner darf sich ihm also in diesem Stücke widersetzen. Wollte er aber in irgend einem Unterthanen den nothwendigen und pflichtmäßigen Zweck, wozu derselbe in den Staat getreten ist, vernichten; so würde er diesen zum Widerstande berechtigen. Die Pflicht zu gehorchen, ist daher die Regel; die Pflicht und das Recht sich zu widersetzen, ist immer die Ausnahme, welche aber ebenfalls, (wie dieses bey allen sittlichen Ausnahmen der Fall ist), durch das Sittengesetz bestimmt seyn muß.

Die Pflicht mit der Ausnahme des Rechts heißt daher:

„Jeder unumschränkte Souverain kann „thun und befehlen, was er will; der Unterthan „muß gehorchen; außer wenn der Wille des Re„genten den Zweck des Staats offenbar „selbst vernichten würde."

In diesem letztern Falle haben nicht nur alle Unterthanen zusammen, sondern auch jeder einzelne für sich, (wenn er nämlich in ihm den Zweck des Staats vernichten will), ein Zwangsrecht gegen ihn; und wer seine Widersetzlichkeit gegen den Souverain dadurch rechtfertigen kann, daß er beweiset, der Souverain habe gegen ihn etwas unternommen, wodurch der ganze Zweck, ohne welchen er unmöglich als ein moralisches Wesen in einen Staat treten konnte, vernichtet worden wäre, wenn er sich nicht widersetzt hätte, darf nach den Gesetzen der Gerechtigkeit nie bestraft werden, sondern verdient vielmehr, wenn er in dem Falle war, daß ihn selbst die Pflicht zur Widersetzlichkeit aufforderte, allgemeinen Beyfall. Das erwähnte Zwangsgesetz hängt also dem ursprünglichen Staatsvertrage an, und ergiebt sich aus dem Begriffe desselben von selbst; es ist kein heimtückischer Vorbehalt von Seiten der Unterthanen. Vielmehr kann man dreist behaupten, daß kein einziger Souverain in der Welt, so lange er seiner Vernunft mächtig ist, behaupten wird, daß die Unterthanen auch alsdann ihm zu gehorchen verpflichtet wären, wenn er ihnen etwas beföhle, wodurch

der ganze Zweck des Staats ganz offenbar vernichtet würde; wie, wenn er das Gesetz gäbe, (bloß um seine Souverainität in ihrer ganzen Kraft zu zeigen), daß alle *) seine Unterthanen den ersten Januar des Morgens jeder zwey Gran Arsenik verschlucken sollten!

Der Zweck des Staats ist es also, welcher Souverain und Unterthanen einschränkt; durch ihn muß jenem, in Ansehung der Mittel, welche zum Zwecke des Staats dienen, eine unbeschränkte Freyheit verstattet seyn; so wie diese

*) Oder welches hier in der That einerley ist, nur Einer derselben. Wenn der Befehl an alle gerichtet ist, da bin ich sicher, daß keiner meiner Leser gehorchen will; wenigstens wird ihn die Betrachtung bedenklich machen, daß er selbst mit darunter wäre. Einen durfte ich schon nicht allein nennen, wenn ich nicht bey diesem oder jenem, der bloß auf die Nützlichkeit sieht, und eben an seine Bedienten oder Leibeignen denkt, die Bedenklichkeit erregen wollte, daß ein solcher wohl verbunden seyn könne, dem Fürsten das Plaisir zu machen!! Aber wenn alle nicht verbunden sind, diesem Befehle zu folgen; so ist keiner dazu verbunden. Denn was sollte denn, wenn der bloße Wille des Regenten absolut und an sich zum Gehorsam verpflichtete, für den einen Unterthan für ein Grund da seyn, sich dem Befehle zu widersetzen, der nicht auch für den andern und also für alle gelten könnte?

eben durch jenen Zweck zur Unterwerfung ihres Willens unter des Souverains Willen, sich selbst bestimmen müssen, so lange derselbe mit dem Zwecke des Staats nur noch möglicher Weise vereinbar ist. Doch um alle schiefe Deutung dieses Grundsatzes für die Zwangsrechte der Unterthanen gegen den Regenten unmöglich und zugleich ihre Wahrheit in ihren Folgen und untergeordneten Regeln ganz evident zu machen; so laßt uns die Fälle noch näher, und, wo möglich, systematisch und vollständig erwägen, wo eine Anwendung derselben möglich ist.

Hier bemerkt man nun zuerst, daß es 1) Fälle geben kann, wo es Pflicht, folglich auch allemal Recht ist, sich der Obrigkeit zu widersetzen, und 2) solche Fälle, wo zwar eben nicht die Pflicht die Widersetzung gebietet, wo aber doch ein äußerlich vollkommnes Recht dazu da ist. Sodann entdeckt sich zweytens, daß es auch eine doppelte Art der Widersetzlichkeit giebt, nämlich eine negative, wo der Unterthan der Obrigkeit bloß den Gehorsam verweigert, und eine positive, wo er selbst Gewalt gegen sie braucht. Wenn wir diese beyden Gesichtspunkte zusammen fassen; so müssen sich alle mögliche

Fälle, in welchen ein Zwangsrecht gegen den Souverain Statt finden kann, unter folgende Nummern bringen lassen:

1) Fälle, in welchen es Pflicht ist, sich der Obrigkeit zu widersetzen, und zwar

   a) negative, durch Verweigerung des Gehorsams;

   b) positive, durch thätigen Widerstand;

2) Fälle, in welchen ein äußerlich vollkommnes Recht, obgleich eben keine Pflicht da ist, sich zu widersetzen, und zwar

   a) negative, durch Verweigerung des Gehorsams, und

   b) positive, durch thätigen Widerstand.

Damit wir der Leidenschaft und dem Leichtsinne des Volks auch nicht in der größten Ferne das Wort zu reden scheinen; so mag folgende Regel dazu dienen, jeden raschen Entschluß zu unzeitigen gewaltthätigen Maßregeln einzuschränken: „Der Fall, wo der Unterthan ein „Recht hat, sich der Obrigkeit zu widersetzen, „kann nirgends eintreten, als da, wo der böse „Wille derselben, den Zweck des Staats zu ver-

„letzen, ganz evident und unleugbar ist.“ Wenn also jemand glaubt, daß der Zweck des Staats in irgend einer Handlung der Obrigkeit vernichtet werde, so muß dieses 1) ganz evident seyn. Jeder muß sogleich erkennen, wenn er nur den Fall hört, daß der Zweck des Staats durch die Handlung verletzt werde; 2) muß dennoch untersucht werden, ob nicht bey der Obrigkeit ein bloßer Irrthum zum Grunde liege, und ob nicht die Handlung durch Belehrung, Vorstellungen und Bitten abzuändern sey. Denn man muß so lange, als es nur möglich ist, voraussetzen: die Obrigkeit habe einen guten Willen, und werde den Zweck des Staats wollen; sie werde also eine Handlung, in welcher sie ihm widerspricht, unterlassen, sobald sie es nur erkennt; 3) daß in einer Handlung des Souverains des Staats Zweck zerstöret werde, darf kein bloß subjectives, partheyisches Urtheil seyn, sondern ein objectives, dessen Wahrheit sich zugleich mittheilen, und andern beweisen läßt. Wenn mich ein Gerichtshof verdammt, und ich glaube, mir geschiehet durch die Sentenz unrecht; so muß ich mich dennoch demselben unterwerfen, wenn die rechtlichen Mittel, welche

die Gesetze des Staats anweisen, mir nicht etwa einen fernern Weg verstatten, mein Recht zu verfolgen; denn ich bin Parthey in meiner eignen Angelegenheit. Habe ich nun recht; so muß ich auch meine Rechtsgründe andern mittheilen können. Ueberzeugen diese die Richter nicht, schließen sie vielmehr aus meinen Gründen, daß ich Unrecht habe; so habe ich entweder meine Gründe nicht gehörig dargestellt, oder der Beweis für mein Recht ist unmöglich, oder es ist wahrscheinlich, daß mich die Leidenschaft verblendet, daß ich falsch in meiner eignen Sache urtheile. Wenn aber auch der Staat aus Irrthum verdammt; so erhellet doch aus dem allen gar kein böser Wille des Staats. Ich habe also nicht den geringsten rechtmäßigen Vorwand zum Ungehorsam oder zur Gewaltthätigkeit gegen ihn, wenn aus dessen richterlichen Aussprüche gegen mich, nicht ganz offenbar dessen böser Wille, mein Recht zu kränken, sichtbar ist. Diese Einschränkungen dürfen bey der Bestimmung der Zwangsrechte der Unterthanen gegen die Souveraine nie vergessen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Sittlichnothwendigen, das heißt: durch Pflicht und Recht bestimmten Widerstand gegen den Souverain.

1.

Das Gesetz für die Fälle, wo es Pflicht, folglich auch zugleich Recht ist, sich dem Souverain negativ zu widersetzen, heißt: „Jedermann „ist verbunden, dem Souverain nicht zu gehor„chen, wenn er ihm etwas gebietet, was seiner „Pflicht widerspricht.“ Denn die Pflicht soll der absolute und letzte Bestimmungsgrund für jeden Menschen seyn, und der Wille des Souverains kann nicht höher seyn, nicht mehr gelten, als die Pflicht. Die Vernunft gebietet auch einem jeden unbedingt, von der Pflicht niemals abzuweichen, und alle Hindernisse, die derselben in den Weg kommen, zu überwinden. Folglich gebietet sie auch, uns einen Willen des Sou-

verains entgegen zu setzen, wenn er uns etwas befiehlt, was pflichtwidrig ist. Ueberdem besteht der Zwang des Staats darin, daß die Rechte eines jeden Mitglieds desselben durch den Souverain möglichst geschützt werden. Nun hat jeder Mensch ein äußerlich vollkommnes Recht, seine Pflicht zu thun, ja, es ist ein besonderer Hauptzweck des Staats, es zu bewirken, daß ein jeder in demselben seine Pflicht ungehindert ausüben könne. Wenn nun der Souverain selbst uns durch seine Befehle die Ausübung der Pflichten unmöglich machen wollte; so würde er offenbar einen sehr bösen Willen zeigen, und, so viel an ihm ist, den ganzen Zweck des Staats vernichten wollen. Dieses ist aber eben der Fall, wo ich ein Recht habe, mich zu widersetzen.

Daß in allen Fällen dieser Art eine unbegränzte Verweigerung des Gehorsams rechtmäßig sey, und durch die Pflicht selbst gefordert werde, kann kein vernünftiger Mensch bezweifeln, und ist auch nie bestritten worden *). Wenn der

*) Illud quidem apud omnes bonos extra controversiam est, si (imperatores) quid imperent naturali legi aut divinis praeceptis contrarium non esse faciendum quod iubent.

Regent den Ehemännern beföhle, in einer Nacht ihre Frauen zu ermorden; wenn er von bestellten Richtern verlangte, eine ungerechte Sentenz zu fällen, oder nur seine Meinung, die sie doch für ungerecht hielten, für den richterlichen Ausspruch auszugeben; wenn er Volkslehrern aufgäbe, wider ihre Ueberzeugung zu lehren, die unsittlichen Ausschweifungen des Regenten als tugendhafte Handlungen anzupreisen, u. s. w. Wer kann zweifeln, daß in allen diesen Fällen jedermann verpflichtet, folglich auch vollkommen berechtiget sey, der höchsten und untergeordneten Obrigkeit den Gehorsam unbedingt zu verweigern. Jeder soll hier den Regenten das Unrecht, das Pflichtwidrige in dem Ansinnen aufdecken, und wenn er dann noch immer auf seinen Willen beharret, ihm sagen: Ich gehorche dir nicht, und keiner soll mich zwingen, etwas zu thun, was meiner Pflicht widerspricht. Willst du mich unglücklich machen, willst du mich durch List oder Gewalt tödten, das muß ich leiden; aber eine schlechte, nie-

Grot. de b. et p. L. I. c. IV. Dieses ist das Alte: Man muß Gott (den sittlichen Gesetzen) mehr gehorchen als den Menschen.

derträchtige Handlung sollst du von mir nicht erpressen.

Was nun für jeden insbesondere Pflicht sey, muß jeder für sich selbst beurtheilen. Wir wissen schon, daß die Pflicht nicht nach dem Erfolge unsrer Handlung, sondern darnach beurtheilt werden muß, ob die Maxime, nach der wir handeln, als allgemeines Gesetz für uns gedacht werden, ob es jedermann durch seine Vernunft billigen könne, daß wir darnach handeln. Daß ein gemeiner Soldat seinem Befehlshaber gehorche, auch wenn er den Zweck des Befehls nicht kennt, kann vollkommen als ein allgemeines Gesetz gedacht werden; dieses kann und muß jeder billigen, weil davon die ganze Wirksamkeit des Soldatenstandes abhängt. Wenn nun der Officier durch die Soldaten etwas ausführt, das der Pflicht des Officiers widerspricht; so haben die letztern dennoch pflichtmäßig gehandelt, so lange sie nur noch denken konnten, daß das, wozu sie beredet wurden, mit der Pflicht bestehen kann. Wenn aber der Befehlshaber eines Regiments ihnen etwas beföhle, wovon ein jeder Soldat einsähe, daß es sowohl der Pflicht des Commandanten, als seiner eignen Pflicht wider-

spricht, so muß jedermann einräumen, daß jeder Soldat verpflichtet, und daher auch vollkommen berechtiget ist, seinem Chef den Gehorsam zu verweigern. Setzet, der Chef wollte seinen Soldaten befehlen, die Häuser der Stadt, welche das Regiment beschützen soll, mitten im Frieden, und ohne allen weitern Grund, anzuzünden, oder jeder solle des Nachts seinen Camerad ermorden, oder er gäbe ihnen den Befehl, die Festung ohne alle Noth dem Feinde zu überliefern: Glaubt ihr, daß man die Soldaten, welche in den angegebenen Fällen nicht gehorchen, der Insubordination bezüchtigen, und sie als Rebellen bestrafen könne, oder daß nur die Rede von einer Bestrafung seyn würde? Glaubt ihr, daß Matrosen einen treulosen Schiffshauptmann auch alsdann noch gehorchen müssen, wenn er ihnen befiehlt, nach Algier zu segeln, um daselbst die ganze Mannschaft als Sklaven verkaufen zu können?

Da ein jeder zu dem Zwecke des Staats verpflichtet ist, und daher niemals wissentlich demselben entgegen handeln darf, sondern vielmehr denselben, so viel er kann, befördern soll; so erhellet hieraus, daß jeder Unterthan ver-

pflichtet sey, da nicht zu gehorchen, wo ihm von dem Souverain oder irgend einer ihm untergeordneten Macht etwas geboten wird, das den Zweck des Staats aufhebt. Sobald also ein Wille von ihm bekannt wird, der dem Staats-Zwecke geradezu widerspricht; so muß jedermann zuerst mit Recht daran zweifeln, ob solches der Wille des Souverains sey; und also die Ausführung dieses Willens unterlassen. Wenn er nun aber auch gewiß wird, daß der Souverain wirklich etwas wolle, was dem allgemeinen Begriffe von einem Staate widerspricht; so darf er ihm dennoch aus obigen Gründen nicht gehorchen. Es ist aber hierbey wohl zu merken, daß es nicht auf den Begriff ankomme, den sich dieser oder jener von dem Zwecke des Staats macht, sondern es muß in der Beurtheilung ein solcher Begriff zum Grunde gelegt werden, den jedermann als wahr gelten läßt, wie dieses bey allen sittlichen Beurtheilungen der Fall ist.

Ich muß zu dem Vorhergehenden noch eine Anmerkung machen, welche meine Behauptungen noch näher bestimmen, und ihnen alles Zweydeutige benehmen muß. Diese ist, daß man wohl unterscheiden müsse, ob das, was

dem Zwecke des Staats widerspricht, aus dem Willen des Souverains selbst fließe, und also durch ihn beabsichtiget werde, oder ob zufälliger Weise der Wille des Souverains, der an sich sehr gut mit dem Staats-Zwecke zusammen stimmt, so gemißbraucht werde, daß etwas durch ihn begangen wird, was dem Zwecke des Staats, folglich auch dem Willen des Souverains selbst widerspricht. Nur im ersten Falle bin ich zur Widersetzlichkeit verpflichtet; im letztern aber bin ich bloß verbunden, den Souverain von dem Mißbrauche seines Willens zu belehren; wenn aber dieses nicht gelingt, habe ich die Pflicht, das Unglück, und das Unrecht, welches aus einer an sich guten Einrichtung folgt, über mich ergehen zu lassen.

Man setze, es werde ein Unschuldiger, weil er eines Verbrechens halber angeklagt worden ist, ins Gefängniß gesetzt, und durch die Ungeschicklichkeit oder auch durch die arglistige Bosheit seiner Richter unter dem Scheine des Rechtes zum Tode verdammt; so ist hier im allgemeinen eine an sich sehr gute Staats-Maxime befolgt, nämlich, daß alle Mittel angewandt werden sollen, Verbrechen zu entdecken, und nach

vorhan-

vorhandenen Gesetzen zu bestrafen. Diese Maxime muß der Unschuldige selbst billigen, und wenn er daher eines Verbrechens beschuldiget wird, darf er sich der Untersuchung nicht entziehen, wenn er auch könnte. Er ist nur verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen, und alle die Rechtsmittel zu benutzen, welche ihm die Staats-Verfassung anbietet. Kann er seine Unschuld nicht beweisen, und fällt demnach die Sentenz gegen ihn aus; so ist hier zwar eine Folge, welche dem Staats-Zwecke widerspricht, (daß nämlich ein Unschuldiger bestraft wird); aber der Verdammte kann dennoch, ob er sich gleich seiner Unschuld bewußt ist, weder ein Recht, noch eine Pflicht haben, sich der Strafe zu entziehen. Denn daß sich ein jeder den Staats-Gesetzen unterwerfe, wovon die Bewirkung des Staats-Zwecks abhängt, ist ein weit wichtigerer Zweck, als daß ein jeder einzelne seine Rechte wirklich erhalte. Denn die Gesetze der Gerechtigkeit, welche in dem genannten Falle an einem Menschen vollzogen werden, zielen darauf ab, jedem sein Recht widerfahren zu lassen. Zufälliger Weise, d. h. wider die Absicht des Souverains, werden die Gesetze auf

eine Person zweckwiedrig durch die Ungeschicklichkeit oder Bosheit der Menschen angewandt; aber die Sache ist der Voraussetzung nach so verwickelt und verschleyert, daß der Unschuldige selbst sich, den äußern Umständen nach, für schuldig erkennen muß. Hier kann er nichts thun, als seine Unschuld betheuern und sich unterwerfen. Daß er sich nicht rechtfertigen kann, ist ein Unglück, das er, wie jedes andre widrige Schicksal, ertragen muß, wenn er es nicht nach allgemeinen moralischen Gesetzen abwenden kann. Denn er kann unmöglich wollen, daß die Maxime: Ein jeder, der als Verbrecher angeklagt wird, der sich aber für unschuldig hält, ohne es beweisen zu können, soll ein Recht haben, sich der Obrigkeit zu entziehen, gelte. Denn sie würde alle bürgerliche Gerechtigkeit vernichten, also einen Hauptzweck des Staats umstoßen. Aber man setze: ein Unschuldiger werde von der Obrigkeit ohne alle Anklage, bloß durch die Bosheit seiner Richter gefangen genommen; man verfertiget Protokolle, worin ihm Geständnisse angedichtet werden, die er nie gethan hat; es werden Zeugen gegen ihn aufgeführt, die nie existiren, die bloß erdichtete Personen sind. Nach diesen

Akten wird er verdammt. Soll er sich unterwerfen? Es wäre Unsinn, so etwas zu fordern. Er ist in eine Mördergrube gefallen; Buben haben sich seiner bemächtiget; er suche ihnen also zu entrinnen, wo er nur kann, und mache ihre Schandthaten bekannt, und wenn es auch die höchste Obrigkeit selbst wäre, die also gegen ihn verführe; sie hat sich ihres heiligen Amtes unwürdig gemacht; sie hat sich nicht wie ein Souverain eines Staats, sie hat sich wie ein Bandit benommen. Kann der Mann die Uebelthat gegen sich beweisen; so ist er vor aller Augen gerechtfertiget. Denn daß sich jeder der höchsten Obrigkeit entziehe, wenn sie ganz offenbar und absichtlich gegen den Zweck handelt, um dessentwillen sie allein da ist, muß allgemein gewollt werden.

Ueber das bisherige kann wohl gar kein Zweifel seyn. Es würde auch gewiß, wenn irgend ein Fall von der Art in der Praxis vorkäme, von keinem unpartheyischen Richterstuhle nach andern, als den bisher erklärten Grundsätzen geurtheilt werden können. Aber ob auch ein wirklicher positiver Widerstand, eine thätige Gegenwehr, eine gewaltsame Vertheidigung seiner Rechte in irgend einem Falle Pflicht, folg-

lich auch Recht seyn könne, ist eine bedenklichere Frage, als die, welche wir bisher beantwortet haben. Die Staats-Lehrer haben von jeher die größte Aengstlichkeit in ihrer Beantwortung bewiesen. Fast alle, selbst die heftigsten Gegner der Monarchen-Feinde und eifrigsten Vertheidiger der Majestäts-Rechte *) kommen darin überein, daß es im höchsten Nothfalle, wenn der Druck der Unterthanen allzu groß würde, erlaubt sey, oder doch entschuldigt werden könnte, Gewalt gegen den Regenten zu brauchen. Daß es in gewissen Fällen sogar Pflicht sey, wagt kein einziger auszusprechen. Der Grund dieser Furchtsamkeit ist in der That bloß in der Unbestimmtheit ihrer Regel zu suchen. Alle Gegengewalt unbedingt zu verwerfen, dagegen empörte sich ihr moralisches Gefühl. Selbst der ärgste Advokat der Könige, Barkley, der die Hundesdemuth den Unterthanen allenthalben zur unbedingten Pflicht macht, kann sich doch nicht überwinden, sich selbst zu widersprechen, und in einigen Fällen den Widerstand gegen die Könige für rechtmäßig zu erklären. Nur daß er,

*) Z. E. der fast allzu behutsame und eben deswegen in diesem Punkte höchst ungründliche Hugo Grotius.

weil er einmal seinen schief gefaßten Satz der unverletzlichen Majestät vertheidigen wollte, das mit der einen Hand gleich wieder zurück nimmt, was er mit der andern giebt; *) gerade so wie

*) In seinem Buche contra Monarchom. L. III. c. 16. schließt er endlich so: „Wie? und so könnte „denn gar kein Fall vorkommen, wo ein Volk be„rechtiget seyn kann, gegen seinen ungerechten „König die Waffen zu ergreifen, und ihm thätigen „Widerstand zu leisten? Nein! kein einziger, we„nigstens so lange er König bleibt. Denn da steht „immer die Schrift entgegen: Wer sich wider „die Obrigkeit setzet, der widerstrebet „Gottes Ordnung. Das Volk kann also in „keinem andern Falle ein Recht zur Gewalt gegen ihn „bekommen, als wenn er sich so beträgt, daß er da„durch ganz aufhört, König zu seyn. Denn in die„sem Falle beraubt er sich selbst seine Majestät, und be„giebt sich freywillig (liber) in den Stand der Privat„Leute zurück. Auf diese Weise wird das Volk wieder „der Obere, und kehrt wieder in den Zustand zurück, in „welchem es war, ehe ein König die Gewalt hatte. „Aber es giebt nur wenige Fälle, wo dieses vorkom„men könnte. Ich finde, bey reiflichem Nachdenken, „deren nur zwey, wo sich ein König durch seine Tha„ten selbst aus einem König zu einem Nicht-König „macht, und sich aller Herrscherrechte gegen seine Un„terthanen beraubt, deren auch Winzer erwähnt: „Einmal, wenn er das ganze Reich zerstören will, „wie Nero, von dem man erzählt, daß er Senat

einige neuere Machiavels dadurch den Schein des Machiavelismus zu vermeiden suchen, daß

„und Volk und das ganze Rom mit Feuer und „Schwerdt habe zerstören, und sich einen ganz neuen „Wohnplatz habe suchen wollen; und wie Caligula, welcher, der Geschichte zufolge, öffentlich gestand, er wolle weder Fürst noch Bürger mehr seyn, „der den ganzen Senat zu tödten im Sinn hatte, „und dem Römischen Volke einen einzigen Hals „wünschte, um es mit einem Streiche umbringen zu „können. Wenn ein König so etwas im Sinne hat, „und auch wirklich Hand an das Werk legt; so giebt „er den ganzen Vorsatz zu regieren auf, und verliert „sein Recht auf die Unterthanen gänzlich, wie ein „Herr auf seinen Sklaven, den er ganz verläßt und „von sich stößt. (Ein würdiges Gleichniß!) Der „andre Fall ist: wenn sich der König in eines andern „Schutz begiebt, und ein Reich, das er von seinen „Vorfahren und vom Volke!!! frey empfangen hat, „an eine fremde Herrschaft veräußert u. s. w.“ Man sieht hieraus, daß Barkley Lust hat, noch weiter zu gehen, als man glauben sollte. Aber er scheint auch hier nur einen andern ausgeschrieben zu haben. Denn in andern Stellen lautet sein Spruch ganz anders; und damit man auch aus diesem nicht allzu viel schließen soll, setzt er an einem andern Orte, wo er zur Ertragung alles unverdienten Jammers und Elendes das Volk aufgemuntert hat, endlich hinzu: si intolerabilis tyrannus est, resistere cum reverentia (mit Komplimenten!) potest. Wie man es aber anzufangen habe, daß man einen,

sie zugeben, es sey zwar ein Recht zum Widerstande da, aber es könne der Fall nie eintreten, wo das Recht angewandt werden könne, und wenn er auch vorkäme; so dürfe man es doch nicht ausüben, und wenn man es ausübte; so thäte man doch unrecht. O, der elenden Sophistereyen! Da lobe ich mir doch lieber den wahren Machiavel, und den mit ihm in Ansehung dieses Princips völlig gleich denkenden Spinoza, die ohne Scham und Scheu, mit wahrer Consequenz, den Unterthanen alles und jedes Recht gegen den Souverain absprechen. Denn da wissen doch die Unterthanen woran sie sind, wenn ihnen das Messer unverdient an die Kehle gesetzt wird: nämlich entweder mit Unrecht sich zu wehren, oder mit Machiavellistischer Tugend sich zu unterwerfen. Gelingt ihnen der Widerstand nicht; so haben sie sich nach diesem System wenigstens nicht über Unrecht zu beklagen, wenn sie für ihren Ungehorsam bestraft werden. Aber unsre sanften, gütigen Machia-

der uns erwürgen will, also von sich stoße, daß er nicht blaue Flecke erhalte, und unsern Widerstand gar nicht fühle, diese Theorie ist Herr Barkley schuldig geblieben.

vels wollen sich das Ansehen der Menschlichkeit, oder gar der Grosmuth geben; sie wollen doch etwas thun, in der That aber thun sie gar nichts, oder verschlimmern die Sache durch ihre Unbestimmtheit noch mehr. Denn ihr mögt dem Volke noch so oft, und noch so lange vorpredigen, es müsse sich geduldig den Hals abschneiden lassen, wenn es Caligula befiehlt; es wird doch seine Fäuste brauchen, wenn er Hand anlegt. Nun gebt ihr ihm aber etwas und sagt ihr könnt euch wehren, wenn es die höchste Noth erfordert. Die Bestimmung der Fälle aber, wo diese höchste Noth eintritt, also das, was ihr vornämlich hättet bestimmen sollen, überlaßt ihr größtentheils der Auslegung des Volks selbst, oder der Willkühr der Richter und Souveraine. Aber das ist nicht ehrlich gehandelt. Ihr könnt dadurch die Unterthanen zu ungerechtem Widerstande und den Souverain zu ungerechten Befehlen verleiten. Hierdurch ist also das Staats-Recht einer Zweydeutigkeit unterworfen, wornach man jeden Rebellen nach Gutdünken und nach Umständen verdammen und lossprechen kann. Denn ohne Noth wird gewiß niemand rebelliren. Ist nun der Empörer glücklich; so fällt das Urtheil ge-

meinkglich dahin aus, daß er im Falle der höchsten Noth gewesen ist, und man kann ihn loben und preisen; ist er unglücklich, so ist es die höchste Noth noch nicht gewesen, und der Rebell wird nolens volens verdammt. So bleibts immer bey dem unsinnigen Satze des Hobbes und Spinoza, oder bey dem Rechte des Stärkern: Wer die stärksten Fäuste hat, der ist der Souverain von Rechtswegen: wer unten liegt, ist die Canaille! Es würde also in der That dem Staats-Rechte und der Menschheit selbst ein großer Dienst erwiesen, und die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit jeder Revolution, die mit Empörung verbunden ist, gar sehr erleichtert werden, wenn man auf bestimmte Gesetze bedacht wäre, woraus sich ein jeder, der sich gegen die Obrigkeit auflehnt, sein Urtheil selber sprechen kann, und ich will hier das Meinige dazu beytragen. *) Also

*) Ich weiß sehr wohl, daß es nie an Vertheidigern der Volksrechte gegen den Souverain gefehlt hat. Ich kenne das, was in England, Frankreich und Deutschland darüber geschrieben ist. Ich habe die Monarchomachos, ich habe Algernon Sidney, Rousseau und den, der über diesen Punkt viel-

2. Das allgemeine Gesetz für die Fälle, wo es Pflicht ist, dem Willen des Souverains positiven Widerstand zu leisten, heißt: „Jeder „Unterthan ist zum thätigen Widerstande gegen „den Souverain verpflichtet, wenn er mit Ge„walt etwas ausführen will, welches zu verhin„dern der Unterthan verpflichtet ist, oder über„haupt, wenn er ihn zu etwas zwingen will, „das seiner Pflicht widerspricht.“ Denn wenn der Unterthan verpflichtet ist, eine gewisse Handlung zu verhindern; so kann der Souverain weder eine Pflicht, noch ein Recht dazu haben, weil kein Mensch eine Pflicht haben kann, das

leicht am allergründlichsten und bestimmtesten geschrieben hat, ich meine Locke, gelesen; und die neuesten Schriften über diese Angelegenheit, sind mir noch weniger entgangen. Ob ich nun gleich in diesen Schriften viel Wahres angetroffen habe; so habe ich doch in allen einen oder mehrere von folgenden Mängeln bemerkt: 1) entweder sie treiben die Sache zu weit und vernichten die Souverainität ganz, statt ihr ihre gehörigen Schranken zu bestimmen; oder 2) sie sind zu unbestimmt und gehen von keinen festen Grundsätzen aus, und geben daher zu schiefen Folgerungen Anlaß; oder 3) sie sind unvollständig, bleiben zu sehr im Allgemeinen stehen, und geben keine vollständige Uebersicht aller möglichen Fälle.

zu hindern, wozu der andre verpflichtet oder berechtigt ist. *) Es kann also der Fall der pflichtmäßigen Gegenwehr niemals da eintreten, wo der Souverain eine Handlung begeht, die mit dem Zwecke des Staats überhaupt sich als vereinbar denken läßt, sondern nur da, wo der Souverain durch seine Handlung Güter widerrechtlich antastet, d. h. ohne daß ihn irgend ein Staats-Zweck, oder ein Staats-Gesetz dazu berechtigt, und welche gegen ungerechte Angriffe der Bürger zu vertheidigen verpflichtet ist. Ein Souverain, welcher etwas zerstören wollte, was die Unterthanen zu vertheidigen verpflichtet sind, würde in der That dadurch eine Gesinnung zeigen, welche nicht nur dem Staats-Zwecke, sondern dem Zwecke der Menschheit überhaupt widerspricht. Nun wird aber die Majestät nur alsdann beleidigt, wenn man

*) Wenn feindliche Soldaten gegen einander streiten, so scheinen beyde berechtigt und verpflichtet zu seyn, einander in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten Abbruch zu thun. Aber der wechselseitige Widerstand entspringt nur aus der Pflicht des Gehorsams, den jeder seiner Obrigkeit schuldig ist. Der Soldat ist in diesem Falle die Hand des Staats. Von zwey kriegführenden Staaten aber kann nur einer Recht haben.

ein Recht in ihr verletzt, ohne welches der Zweck des Staats gar nicht erreicht werden kann. Aber das Vermögen, Handlungen zu begehen, die nicht blos den Zweck des Staats, sondern selbst die Rechte der Menschheit zu verletzen zur Absicht haben, gehört gar nicht zu der souverainen Macht, sondern der Wille, dergleichen auszuüben, widerspricht ihr vielmehr; und wenn daher derselben durch Gewalt gehindert wird; so muß ein vernünftiger Souverain dieses vielmehr loben, und einen solchen Widerstand mit jedermann als eine höchst verdienstliche That preisen. Im entgegengesetzten Falle würde er offenbar seine Macht gegen den Zweck des Staats anwenden wollen.

Es können aber überhaupt zwey Fälle gedacht werden, wo der Widerstand gegen den Souverain pflicht- und rechtmäßig ist: erstlich, wenn er in einzelnen Personen solche Güter verletzt, welche sie bey widerrechtlichen Angriffen zu vertheidigen verpflichtet sind, und zweytens, wenn er in allen und jedem seiner Unterthanen einen Zweck verletzt, welchen sie zu vertheidigen alle verpflichtet sind. Das erstere geschieht, wenn der Souverain unmittelbar die unveräußerlichen Rechte eines oder meh-

rerer seiner Unterthanen widerrechtlich angreift; das zweyte, wenn er solche öffentliche Anstalten trifft, die dem Zwecke des Staats geradezu widersprechen. Im erstern Falle sind eben nicht alle Unterthanen verpflichtet, sich des einen oder der wenigen anzunehmen; sie können den Souverain als eine Privat-Person betrachten, und sich dabey beruhigen, daß man im Staate manches nicht verhindern kann, was Unrecht ist, ob man es gleich deshalb nicht billiget. Aber die Privat-Personen, welche auf diese Art von dem Souverain beleidigt werden, behalten dennoch eine Pflicht, sich mit Gewalt gegen ihn, so gut sie können, zu vertheidigen. Im letztern Falle aber sollen alle Unterthanen aus Pflicht für einen Mann stehen, und schlechterdings nicht leiden, daß der Souverain den Zweck des Staats durch die Gesetze selbst auch nur in einem einzigen ihrer Mitbürger, noch weniger aber in einem großen Theile derselben, oder gar in allen verletze.

Nach diesen Betrachtungen werden sich also folgende zwey bestimmte Regeln für die pflichtmäßige Widersetzung der Unterthanen gegen ihren Souverain angeben lassen:

a) „Wenn der Souverain unmittelbar und ohne vorhandenes Staats-Gesetz, also widerrechtlich die unveräußerlichen Rechte eines einzelnen Unterthanen verletzt; so ist der, welcher auf eine solche gesetzwidrige Weise angegriffen wird, verpflichtet, mit aller seiner Kraft Widerstand zu leisten.“ Denn unveräußerliche Rechte sind solche, ohne welche der Mensch gar nicht seine Bestimmung erreichen kann. Wenn nun deren Objekte nicht selbst nach einem sittlichen Gesetze (z. E. nach einem Strafgesetze für begangene Verbrechen) zerstöret werden müssen; so ist es Pflicht, sie gegen jede Macht, insonderheit aber gegen jeden unsittlichen Angriff in Schutz zu nehmen. Denn man würde sonst wollen, daß der sittlich gute Wille (die Möglichkeit der sittlichen Wirksamkeit in dem Menschen zu erhalten) dem unsittlichen (diese Möglichkeit, ohne einen sittlichen Grund, also völlig widerrechtlich zu zerstören) untergeordnet wäre, welches aller moralischen Ordnung widerspricht. Einige Beyspiele werden die Anwendung dieser Regel sogleich klar machen.

Man setze: ein Fürst wollte ein Weib, die ihm unterthan ist (wie etwa eine Prinzeßin, die

Frau seines Ministers, oder die Tochter eines Schneiders) nothzüchtigen; sie vertheidigt ihre Ehre mit Gewalt; er fährt fort, sie zu zwingen; sie geräth in Verzweiflung, ergreift, weil sie sich nicht weiter helfen kann, einen Dolch und ersticht ihren Verfolger. Glaubt ihr, daß dieses Weib anders gerichtet werden kann, als wenn sie unter gleichen Umständen einen Hirten erstochen hätte? Nach meinen Grundsätzen nicht! Glaubt ihr, daß durch einen solchen Widerstand die Majestät verletzt sey? daß das Wohl des Staats dabey leide, wenn alle Souveraine in der Welt und alle Unterthanen zugleich wissen, daß ihre Weiber verpflichtet sind, ihre Ehre gegen jeden, wer er auch sey, bis aufs Blut zu vertheidigen? Wenn ihr nicht Heucheley treibt; so redet! Setzet ferner: einem Nero wandele die Lust an, zu versuchen, ob er wohl mit seinem Barbiermesser seinen Minister, den er eben bey sich hat, mit einem Schnitt den Hals abschneiden könne, und zugleich den psychologischen Versuch zu machen, wie sich ein Mensch bey dergleichen Anträgen wohl benehmen werde. Er macht ihm seinen Entschluß bekannt, und befiehlt ihm, seinen Hals darzurei-

chen. Was meint ihr nun? Wollt ihr auch hier noch, wie jener Ritter bey dem Tacitus, sagen: Subditis obsequii gloria relicta est? oder die unvernünftige und dumme Sentenz des Seneka gebrauchen: Indigna digna habenda sunt quae rex facit? Könnt ihr den Mann noch achten, wenn er nicht seine Kräfte gegen das Monstrum versucht, es bindet und so lange prügelt, bis es zur Vernunft kömmt? Wird des Reichs Wohlfahrt dabey leiden, wenn jeder, dem der König sans rime et sans raison die Kehle abschneiden will, sich ihm thätlich zu widersetzen, das Recht und die Pflicht hat? Kann wohl weiter etwas daraus fließen, als das Nützliche, daß die Tyrannen dergleichen Grausamkeiten nicht mehr wollen werden, sobald sie selbst für sich etwas von Rechtswegen davon zu fürchten haben? Die Rechtslehrer haben auch von jeher, wenigstens in der Praxis, in dem Subjekte, in welchem die Souverainität ist, die Handlungen, welche er als Souverain begeht, von denen unterschieden, welche er als Privat-Person thut. Wenn eine Maitresse sich mit dem Fürsten, der sie liebt, zankt, ihn schimpft und ihm zuletzt gar eine Ohrfeige giebt; so kann kein Gericht sie als eine Majestäts-Ver-

brecherin verdammen. Es waren bloße Privat-Händel, die sie entzweiten; sie schlug ihn als einen untreuen Geliebten, nicht als König. Wer also einen König angreift, greift deshalb nicht die Majestät an. Dieser Unterschied muß bey allen Angriffen auf die Person eines Souverains unterschieden werden, und ist auch von jeher von verständigen Justiz-Beamten unterschieden worden. Wenn ein Komplot im Staate geschmiedet wird, das zur Absicht hat, den Fürsten gefangen zu nehmen oder zu tödten, die souveraine Gewalt zu zerstören, Anarchie einzuführen, um unter ihrem Schirme zu plündern; so ist dabey ein wahres Majestäts-Verbrechen die Absicht. Wenn aber ein General den König erschießt, weil er ihn einen feigen Hundsvott geschimpft hat, so ist dieser zwar ein wahrer Mörder und verdient die gesetzliche Strafe, aber er ist kein Majestäts-Verbrecher. Denn seine Absicht war gar nicht, die Majestät zu zerstören; er will es nicht hindern, daß diese auf seinen nächsten Verwandten übergehe, er will nicht die Verfassung des Reichs umkehren; sondern er hat sich nur wegen einer Beleidigung auf eine ungerechte Art gerächt.

Wenn man diesen an sich sehr richtigen Unterschied weiter verfolgt; so wird man bald sehen, daß in den oben angeführten Beyspielen, der König gar nicht als Souverain, sondern wirklich als Privat-Person zu betrachten ist. Denn wenn auch gleich dieser oder jener Mensch oder Unmensch, Nero, Caligula, Heliogabalus u. s. w. stirbt, und wenn es auch allgemein zur Pflicht gemacht wird, daß jeder, dem diese auf eine offenbar ungerechte Art ohne Urtheil und Recht das Leben nehmen wollen, sich seiner Haut wehren solle; so wird doch hiermit das Reich und der Staat nicht im geringsten gefährdet. Denn alle Gesetze dauern fort, es wird blos die Person des Souverains verändert. Der Staat hat blos zu untersuchen, ob der, welcher sich nothgedrungen sahe, Gewalt gegen die Person des Regenten zu brauchen, sich wirklich im Falle der Noth befand oder nicht. Ist das erstere, so muß er ihn losprechen; ist das letztere, so verdient er nach Proportion seines Leichtsinns, seiner Unbesonnenheit oder seiner Bosheit gesetzliche Strafe. Hieraus kann so wenig Unsicherheit für die Person des Fürsten entspringen, als daraus für die Person des gemeinen

Taglöhners entsteht, daß der, welcher ihn ermordet, blos geköpft, und nicht noch obendrein mit glühenden Zangen gezwickt wird. Aber Sicherheit, um Ungerechtigkeiten jeder Art zu begehen, wird doch der Fürst, der die Gerechtigkeit in persona vorstellt, nicht verlangen wollen?

b) „Wenn der Souverain etwas zum allgemeinen Willen, d. i. zum Gesetze machen will, was dem Staats-Zwecke ganz offenbar widerspricht, das sich also gar nicht mit dem Staats-Zwecke als vereinbar denken läßt; so hat jeder Unterthan eine Pflicht, nicht nur, so weit er zur Ausführung dieses Willens gebraucht werden soll, den Gehorsam zu verweigern, welches schon oben erwiesen ist, sondern sich auch nach Maaßgabe der Stelle und des Amts, welches er im Staate bekleidet, allen denen mit Gewalt zu widersetzen, welche einen dem Zwecke des Staats gänzlich widersprechenden Willen ausführen wollen.“ Denn jeder Mensch hat schon an sich im außerbürgerlichen Zustande die Pflicht, den Zweck des Staats oder die Sicherheit der Rechte anderer zu wollen. Er tritt nur in den Staat und ist verpflichtet, in denselben zu treten, weil er das einzige Mit-

tel ist, jenen Zweck zu erreichen. Die vollkommne Verbindlichkeit, welche er also im Staate übernimmt, ist, ihm seine Kräfte, in so weit es zur Erreichung des Staats-Zwecks nöthig ist, zu überlassen. Jeder, der nun ein Amt im Staate übernimmt, macht sich verbindlich, auf eine besondere Art einen besondern Staats-Zweck, der aber doch dem allgemeinen nie widersprechen, sondern nur ein Mittel zu demselben seyn kann, auszuführen. Da nun jedermann, der eine Pflicht ausüben soll, doch immer beurtheilen muß, ob auch ein Zweck, der ihm vorgeschrieben wird, für ihn als Pflicht gedacht werden könne; so kann der Mensch unmöglich eine Pflicht haben, das zu thun, wovon er offenbar einsieht, daß es dem, was er sich als das Objekt seiner Pflicht denkt, nämlich dem Zweck eines Staats überhaupt widerspricht. Er hat also eine Pflicht, nicht zu gehorchen, wenn ihm etwas dieser Art zu thun befohlen wird. Zugleich aber hat jedermann eine Verbindlichkeit, so wie es seine Kräfte und besondern Verhältnisse bestimmen und zulassen, alles zu verhindern, was dem Zwecke eines Staats überhaupt widerspricht. Diese Funktion hat jedoch der Sou-

verain insbesondere übernommen. Wenn nun aber der Wille desselben, entweder weil er mißverstanden wird, oder weil es ihm selbst ein Ernst ist, den Zweck des Staats selbst vernichtet; so muß jeder Unterthan selbst verpflichtet seyn, dieses Hinderniß wegzuschaffen, so gut als es gehen will, und wenn es nicht anders geschehen kann, das Subjekt, in welchem ein solcher böser Wille sich findet, der Souverainität zu berauben und sie einem andern entweder nach schon vorhandnen Gesetzen (der Erbfolge oder der Wahl u. s. w.) oder wenn diese nicht da sind, nach einer Art und Weise, die erst durch gemeinschaftliche Berathschlagung ausgemacht werden muß, zu übertragen.

Wenn alle Menschen dieses Gesetz treulich beobachteten, wenn nur die Hälfte, ja nur der Drittheil eines Staats, stets guten Willen und Muth genug hätten, ihre Pflicht in Ansehung dieses Punkts zu befolgen; so würde nie ein so grausames und mörderisches Verfahren gegen die Unterthanen statt finden können, wovon wir so viele Beyspiele in der Geschichte finden. Wenn der Souverain weiß, daß keiner sich findet, der seinen ungerechten Willen ausführt; so wird er

gar nicht auf ungerechte Unternehmungen denken, und wenn die, welche ihn ausführen wollen, wissen, sie finden allenthalben Widerstand; so werden sie sich selten zu einem so mißlichen Geschäft brauchen lassen. Jede Nation, die noch nicht ganz gesunken war, hat auch von jeher die Stärke ihres Unwillens über ungerechte Handlungen ihren Regenten empfinden lassen, und sich dadurch den allgemeinen Beyfall der Nachwelt erworben. Nur ein sklavischer Perser konnte es für ein Glück halten, der Liebling eines Sultans zu seyn, dessen Zimmer er nie verließ, ohne an sich zu versuchen, ob sich auch sein Kopf noch auf seinen Schultern befände *). Edle Nationen denken ganz anders. Selbst die Verderbtesten unter einem freyen Volke wagen es nicht, ihre Dienste der Tyranney geradezu zu leihen.

Man erinnere sich nur an die allgemeine Verachtung, welche der berüchtigte englische König Johann erfuhr, als er den gefangenen

*) Dieses Persers, in dem die täglichen Grausamkeiten seines Herrn diesen Skepticismus hervorgebracht hatten, erwähnt Gibbon in the Hist. of the decline and fall of the Roman empire. Bas. T. I. 106.

Prinz Arthur eigenhändig ermordete, obgleich diese That, weil er sich doch verdächtig gemacht hatte, daß er nach der Krone strebte, vielleicht noch entschuldigt werden könnte. Diesen Prinz hatte der König bey Mirabeau gefangen genommen, und ließ ihn auf dem Schlosse Falaise in sehr enger Verwahrung halten. Als es ihm nun aber nicht gelingen wollte, den Arthur durch einen förmlichen Prozeß aus der Welt zu schaffen; so suchte er ihn endlich, da er so viel für seine Krone von seinem Leben fürchtete, heimlich aus dem Wege zu räumen. Johann trug zuerst einem von seinen getreuen Dienern, Wilhelm de la Bray, dieses ungerechte Geschäft auf, der aber das Amt eines Scharfrichters, seinem Herrn zu Gefallen, nicht übernehmen wollte. Nachher fand der König einen Meuchelmörder, den aber der Befehlshaber im Schlosse Hubert le Bourg, an der Ausübung verhinderte. Dieser versicherte den König, er wolle seinen Gefangenen heimlich aus dem Wege räumen, ließ einige Zeit hernach aussprengen, Arthur sey gestorben, und ihm ein öffentliches Leichenbegängniß halten. Allein sein Tod verursachte eine große Gährung in Bretagne so-

wohl, als in Johannes französischen Provinzen, und der König verlohr bey allen seinen Unterthanen Vertrauen und Achtung, weil jedermann ihn als die Ursache desselben ansahe. Bey diesem allgemeinen Mißvergnügen, das ganz Bretagne und alle Freunde Arthurs in Guyenne, Anjou und Poitou gegen den Urheber seines Todes bewafnete, fand Hubert le Bourg es für gut, dem allgemeinen Gerüchte, das er selbst veranlaßt hatte, zu widersprechen, und versicherte, daß der Prinz bey ihm in Verwahrung und noch am Leben wäre. Allein Johannes Rachsucht war dadurch nicht befriedigt; voller Unruhe, daß sein Feind noch lebte, ließ er ihn nach Rouen bringen. Hier ermordete er seinen Brudersohn mit eigner Hand, und ließ den todten Körper, mit Steinen zum Untersinken beschwert, in die Seine werfen. Die Nachricht von dem gewissen Tode des Herzogs von Bretragne, und die Grausamkeit, daß der König ihn mit eignen Händen ermordet habe, setzt der Geschichtschreiber, aus dem dieses entlehnt ist *), hinzu, stürzte Johannes wankende Herrschaft in seinen

*) Herr Sprengel in seiner Geschichte von Großbrittanien und Irland, 1. Th. S. 484.

französischen Ländern völlig zu Boden. Jedermann, Hohe und Niedrige, verabscheueten ihn als einen blutdürstigen Tyrannen, und erwarteten den Zeitpunkt mit Sehnsucht, der sie von diesem Joche befreyete. Die Ermordung Arthurs erregte einen allgemeinen Aufstand in den englischen Provinzen, u. s. w. Man weiß, daß die Könige der damaligen Zeiten, diesen Aufruhr gegen Johann nicht nur allgemein billigten, sondern daß sie sich auch selbst rüsteten, eine solche Uebelthat zu strafen. Nun war aber Arthur nicht blos Johannes Unterthan, er war sogar sein Kriegsgefangener, mit dem, wenn man einigen Lehren des Naturrechts glauben wollte, der Sieger von Rechtswegen anfangen kann, was er will. Er mußte ja wohl, wenn die souveraine Gewalt ein unbedingtes äußeres Recht giebt, ihn tödten zu lassen, oder ihn selbst zu tödten, ein uneingeschränktes äußeres Recht haben. Aber kein Geschichtschreiber, kein einziger Mensch von moralischen Empfindungen will unsern Machiavellen beystimmen, und ihm zu diesem Morde ein Recht einräumen. Selbst die Könige, deren Sache sie doch führen, stimmen ihnen nicht einmal bey; sie billigen es, wenn

die Unterthanen eilen, den Tyrannen zu bestrafen, und leisten ihnen sogar Beystand!

Was kann aber auch das Wohl des Reichs dabey leiden, wenn ein offenbar ungerechter Wille nichts im Staate ausrichten kann? Aber, höre ich hier einige rufen: Wird denn nicht jeder das, was ihm wehe thut, für ungerecht halten? Ich antworte, daß er nicht nach der Rechtsregel handelt, welche ich ihm vorgeschrieben habe, wenn er sich durch sein bloßes Privat-Urtheil zu ungerechten Schritten verleiten läßt: Wenn die Regel als Princip angenommen wird, daß man sich nur dessen annehmen müsse, dem offenbar und gewiß Unrecht geschieht, daß man nur gegen offenbar ungerechte Angriffe auf Menschenrechte Gewalt gebrauchen solle; so wird das leidenschaftliche Urtheil eines oder weniger keinen Beyfall erlangen. Der Staat wird immer Kraft genug haben, unruhigen Köpfen Einhalt zu thun; und Unterthanen, welche von dem Grundsatze geleitet werden, daß es Pflicht sey, der Obrigkeit in allen Stücken zu gehorchen, welche mit dem Zwecke einer Regierung möglicher Weise bestehen können, werden weit weniger geneigt seyn, sich an Tumul-

tuanten zu schließen, als solche, welche, wie jetzt gewöhnlich der Fall ist, ihre Rechte zwar fühlen, aber doch keinen deutlichen Begriff davon haben, und daher nach einer sehr natürlichen Neigung sich lieber mehr, als weniger anmaßen, die immer die Regierung in dem Verdachte haben, als ob sie ihnen mit allen Fleiß und aus List ihre Rechte verhele, und sie daher für ihren gewissen Feind halten, der sie nur unterjochen und zu seinen Privat-Zwecken benutzen will; eine Meinung, die für einen wohldenkenden Fürsten äußerst kränkend seyn muß!

Um die letzte Regel der Pflichtmäßigkeit der Widersetzung der Unterthanen gegen ihren Souverain in der Anwendung noch genauer zu bestimmen; so kann man hierbey folgende Fälle unterscheiden, die sämmtlich eine verschiedne Beurtheilung erfordern, 1) der Souverain kann in einzelnen Personen aus Leidenschaft und aus Bosheit, aber doch unter dem Scheine eines Gesetzes den Zweck des Staats vernichten; aber es geschieht nicht oft, vielleicht nur aus Uebereilung, in der Hitze der Leidenschaft u. s. w.; 2) es kann ein solches gesetzwidriges und ungerechtes Verfahren, wo-

durch der Zweck des Staats in mehrern Personen, Ständen oder Gemeinden vernichtet wird, häufig vorkommen und dem Regenten zur Gewohnheit geworden seyn; 3) es kann sich der Eigenwille des Souverains in außerordentlich vielen zweckwidrigen und den Staatszweck vereitelnden Verordnungen und Gesetzen zeigen, so daß auf einen schlechthin bösen Willen, das Reich zu verderben und den Zweck des Staats überhaupt zu zerrütten, kurz, auf eine völlige Untauglichkeit der Person des Souverains zu dem Zwecke, den er ausführen soll, geschlossen werden kann. Von diesen drey Fällen müssen wir jeden insbesondere erwägen.

Was den erstern anbetrifft: so muß man bedenken, daß jeder Mensch deswegen in den Staat tritt, um seine Rechte gegen Ungerechtigkeiten zu schützen, und daß der Regent dem Zwecke des Staats in einer einzelnen Person allemal widersprechend handelt, wenn er, statt ihre Rechte zu vertheidigen, dieselben selbst angreift und sie widerrechtlich verletzt. Wenn nun ein einzelner durch die Gewalt des Staats den Zweck in sich vernichten sieht, um dessentwillen er allein einen Staat wollen kann, und

wenn durch die öffentliche Gewalt solche Güter in ihm widerrechtlich angetastet werden, welche zu vertheidigen er verpflichtet ist; so ist er auch verpflichtet, sich einem solchen Verfahren, so viel er kann, zu widersetzen. Da aber der Versuch einer Privat-Person, die Gewalt eines tyrannischen Regenten zu überwinden, gemeiniglich viel zu schwach ist, und die Pflicht nicht etwas Unmögliches gebieten kann; so muß sich dieselbe freylich mehrentheils den Händen des Tyrannen überlassen; so wie ein Mensch, der unter eine Räuberbande fällt, am besten thut, wenn er sie, so gut als möglich, zu besänftigen sucht. Dabey ist er aber doch verpflichtet, seine Unschuld standhaft zu behaupten, das Verfahren gegen ihn für ungerecht und tyrannisch zu erklären, allen Mittelspersonen der Tyranney seine Verachtung zu erkennen zu geben, und mit einer Fassung und Standhaftigkeit, die eine gewöhnliche Folge des Bewußtseyns der Unschuld und der Tugend ist, sein Unglück, wie jedes andere, das physische Ursachen ihm zuführen, zu ertragen. Er muß sich durch Worte wehren, wenn er durch Thaten zu schwach ist; er muß das Unrecht vor Augen legen, und es dem Ur-

theile seiner Mitbürger überlassen, ob sie es für Pflicht halten, ihn schriftlich oder thätlich in Schutz zu nehmen. Denn die Pflicht verbindet uns nur, das zu thun, was unsre Kräfte verstatten; aber wenn wir auch unser Recht nicht mit Gewalt vertheidigen können: so bleibt es dennoch Recht, wenn es einmal Recht ist. Einer solchen einzelnen Person, welche durch die Hand des Regenten Unrecht leidet, beyzustehen, können alle Unterthanen nicht verpflichtet seyn. Denn 1) ist es unmöglich, daß alle mit Gewißheit wissen können, daß der Person Unrecht geschehen; 2) haben die einzelnen Unterthanen gar nicht die Verbindlichkeit, darüber zu wachen, daß in dem Staate keine einzige Ungerechtigkeit ausgeübt werde. Dagegen aber haben allerdings 1) diejenigen Personen, welche durch Verwandschaft, Freundschaft, Amt oder andre nahe Verhältnisse mit dem Schlachtopfer der Tyranney verknüpft sind, eine Pflicht, die Ungerechtigkeit aufzudecken, sich darüber öffentlich zu beschweren, innere und äußere Gerichtshöfe über das Verfahren sprechen zu lassen, und alles, was die Pflicht verstattet, zu thun, um den Unglücklichen aus den Händen der Tyran-

ney zu befreyen. Wenn Tyrannen allemal dergleichen Widerstand gewiß erwarten, und folglich ihre Tyranney an einem nie anders ausüben könnten, als zugleich viele andre mit zu opfern, auf welche ihre Leidenschaft nicht unmittelbar gerichtet war; so würden sie das tyrannische Verfahren gänzlich einstellen müssen, weil die neuen Opfer ihnen wieder neue Unruhen zuzögen, und so immer fort; 2) diejenigen Personen und Collegia, denen die Verwaltung der öffentlichen Gerechtigkeit aufgetragen ist, haben eine Pflicht, gegen die ungerechten Schritte des Regenten ernstliche Vorstellungen zu thun, ihre Einwilligung in das ungerechte Ansinnen des Tyrannen gegen eine einzelne Person nicht nur zu verweigern, sondern auch sich nie bestimmen zu lassen, einem ungerechten Verfahren den Schein der Gerechtigkeit zu verleihen. Unterdessen können einzelne, weniger ungerechte Thatsachen noch keinen Grund abgeben, gegen den Souverain Aufstand zu erregen. Denn allen Mißbrauch der öffentlichen Gewalt zu verhüten, ist unmöglich. Man muß immer der menschlichen Schwachheit Etwas verzeihen. Gehörige Wachsamkeit und Treue der Landes-Collegien, und muthvolle Ent-

gegenstellungen aller Freunde und Verwandten gegen ein tyrannisches Verfahren, das an einem Unglücklichen verübt worden ist, reichen schon hin, das Temperament eines nicht ganz bösartigen Regenten zu zähmen.

Um die Anwendung des vorhergehenden Raisonnements auf einen besondern Fall zu zeigen; so setze man: ein Regent gäbe seiner Wache Befehl, auf eine völlig unschuldige Person, etwa weil sie den Hut nicht vor ihm abnimmt, zu schießen, oder er lasse einen Officier, weil er seinem schönsten Jagdhunde, der ihn beißen wollen, ein Bein zerschlagen, auf die Festung setzen. Ich setze voraus, daß diese Thatsachen erwiesen und ganz allgemein als wahr erkannt sind. Denn wenn Regenten durch Advokaten und Richter ihren Ungerechtigkeiten einen Schein der Gerechtigkeit zu geben suchen; so gestehen sie eben dadurch meine Behauptung ein, daß, wenn ihr Unrecht allgemein anerkannt wäre, die Beleidigten ein Recht zur Genugthuung hätten. Also, wenn die erwähnten Fälle evident sind; was ist nach unsrer Regel zu thun? Die Antwort ist, wie mich dünkt, leicht. Da in einem Staate jeder Mensch nur nach einem Gesetze gestraft

straft werden kann, und so lange als möglich vorauszusetzen ist, daß der Souverain dieses will; so haben die Verwandten des Erschossenen eine Pflicht, der Polizey anzuzeigen, daß ein Mensch von einem Soldaten erschossen worden, wenn sie es nicht von selbst bemerkt; diese muß Requisitions-Schreiben an das Regiment ergehen lassen, den Soldaten als einen Mörder zu arretiren und Inquisition anzustellen. Sagt der Soldat aus, daß es ihm von dem Regenten befohlen worden; so ergehet ein Schreiben an denselben, wie die Richter geneigt seyn, ein solches Vorgeben für Verleumdung zu halten, indem Ihre Majestät unmöglich so etwas Illegales befehlen würden, u. s. w. Hier mag nun der Souverain entweder geradezu gestehen und auf seine Gewalt pochen, oder er mag ohne weiteres zu antworten, den Kerl loßzulassen befehlen, weil er es ihm allerdings befohlen, oder er mag sonst einen Ausweg ergreifen; so wird doch dabey entweder seine Uebelthat klar und offenbar werden, oder er wird, um sie zu verdecken, den Soldaten im Stiche lassen. Im erstern Falle haben nun zwar die Richter kein Recht, über den Souverain ein Urtheil zu fällen, weil das, da sie ein

Staats-Amt verwalten, von ihm abhängen, und für den Souverain die bürgerlichen positiven Gesetze nicht Zwangsgesetze seyn können, weil er in diesem Falle sich selbst zwingen müste, welches ungereimt ist. Aber wenn die Verwandten laut schreyen, daß ihr Sohn oder Bruder von dem König ermordet worden sey; so kann doch auch kein Gerichtshof diese als Majestäts-Schänder, oder auch nur als gemeine Verläumder verdammen. Der Regent wird also, wenn er nicht durch bessere Gerechtigkeit und Güte alle dabey interessirte Personen wieder aussöhnt, immer zu neuen Ungerechtigkeiten schreiten müssen, und zuletzt gewiß, wenn die Unterthanen selbst nicht eben so schlecht gesinnet sind, als er, seiner gerechten Strafe nicht entrinnen. Der andre Fall läßt sich eben so beurtheilen. Jeder Unterthan kann verlangen, daß er nach einer Sentenz verurtheilt und bestraft werde; und wenn dieses nicht geschieht, so ist der Verdacht, daß der Souverain aus Leidenschaft handele, nicht zu vertilgen. Denn kein Mensch ist für einen Verbrecher zu halten, so lange ihm nicht sein Verbrechen bewiesen ist.

Eben so offenbar wird das ungerechte Verfahren eines Souverains seyn, wenn er in einer Sache, wobey seine Person, oder auch nur seine Meinung unmittelbar interessirt ist, die Richter, welche sprechen sollen, nach seinem Gutdünken für diesen besondern Fall auswählet, wenn er ihnen schon vorher seinen Willen beybringen läßt, und sie durch Drohungen oder Versprechungen bewegt, eine ihm günstige Sentenz zu fällen. Hier würde zwar die gesetzliche Form äußerlich beobachtet, aber ihr Zweck ist durch den Souverain selbst verkehrt, und in diesem Falle haben die dabey interessirten Personen und Unterthanen allerdings ein Recht und sogar eine Pflicht, ein solches Verfahren an den Tag zu bringen und allgemein bekannt zu machen, auch alle Kräfte aufzubieten, um ein so abscheuliches Verfahren zu vernichten.

Man denke hierbey nur an den hämischen Justiz-Mord, den Heinrich der Achte an seiner Gemahlin Anna von Bohlen beging. Hier finden sich alle erwähnte Umstände, welche von Heinrichs ungerechter Sache und seiner blutdürstigen Gesinnung zeugen. Der König wählte ihre Richter allein aus; die vorgeblichen Mit-

schuldigen wurden gequält, ihre Verbrechen zu bekennen; auch das gelang nicht einmal. Einem derselben Norris bot man sogar Belohnungen an, wenn er ihr ein Verbrechen schuld geben wollte. Allein dieser edle Mann wies den Antrag mit Verachtung von sich, und versicherte, daß er lieber tausendmal sterben, als eine unschuldige Person ins Verderben stürzen wollte. Endlich wurde ihr Urtheil, ohne allen Beweis, daß sie wirklich schuldig sey, gesprochen und vollzogen. Wenn der König nicht die Feigheit seiner Gerichtshöfe gekannt hätte; wenn er überzeugt gewesen wäre, daß alle einmüthig sein Verfahren, sobald es ihnen vorgelegt worden wäre, für unrecht und mörderisch erklären würden; wenn sie ihn nicht selbst durch niederträchtiges Nachgeben in seiner leidenschaftlichen Meinung von der Schuld seiner Gemahlin bestärkt hätten; wenn nur ein einziger Richter Muth genug gehabt hätte, sich laut und nachdrücklich der Unschuld anzunehmen: glaubt ihr wohl, daß er sich zu der That würde entschlossen haben? Und ihr, die ihr nur immer nach dem Nützlichen fragt, und von Gerechtigkeit nichts hören wollt, wenn sie nicht zugleich den Beutel füllt; meint

ihr, daß des Reichs Wohlfahrt würde gelitten haben, wenn dieser Justizmord durch die Widersetzung der Parlamenter unterblieben wäre? Aber gesetzt, die Bosheit hätte dennoch gesiegt, und das Schreyen der Gerechtigkeit hätte nichts geholfen; hätten die Unterthanen minder Recht gehabt zu schreyen? und wenn auch ein Richter, wegen der allzu großen Bosheit der übrigen, nicht einmal denken konnte, daß sein Widerstand etwas helfen werde: mußte er dennoch nicht reden, damit er wenigstens seine Hände in Unschuld waschen könnte?

Die Geschichte beweiset auch klar, was für einen übeln Eindruck eigenwillige gewaltthätige Unternehmungen der Regenten von jeher auf die Gemüther der Menschen gemacht haben, und daß die Unterthanen sich niemals das Recht haben nehmen lassen, dergleichen Ungerechtigkeiten bey ihren wahren Nahmen zu nennen, und, so bald es zum Bruche kam, sie zur Rechtfertigung ihrer gewaltsamen Maaßregeln gegen die Regenten zu brauchen, und blos der Tyranney selbst kann es einfallen, einzelnen Unterthanen das Recht, sich gegen ein tyrannisches Verfahren aufzulehnen, wenn nur sonst ihr eig-

nes Recht am Tage lag, in der Praxis streitig zu machen. Man erinnere sich nur an die Geschichte der verderbten römischen Kaiser, die keine frohe Empfindung in der Seele aufkommen läßt, als da, wo man ließt, daß der Bösewicht zuletzt doch immer seinen gerechten Lohn empfängt, und wobey man nichts bedauert, als daß der, welcher ihm demselben giebt, ein neuer, vielleicht noch schlimmrer Bösewicht ist. Wie übel nahm man es nicht dem englischen König Heinrich dem Zweyten, als er nur durch einen vielleicht übereilten Ausbruch von Hitze den Mord eines unruhigen Bischofs veranlaßte, und die That durch Nichtbestrafung derselben billigte! Und wie zufrieden ist man mit der Noth, in welche der König während dieser That geräth und mit dem Zwange, mit welchem ihm seine Unterthanen nicht weniger als der Pabst zur Reue nöthigen *)!

*) Der Erzbischof Becket machte dem Könige durch mancherley Unternehmungen vielen Verdruß. Einst, als dem König neue Unannehmlichkeiten von ihm hinterbracht wurden, ließ er im ersten Ausbruche seines Zorns die Worte fallen, daß er an seinem Hofe nur Feige und Undankbare ernähre, die ihren König

Immer aber bleibt es doch zugleich auch Pflicht für die Unterthanen, einzelne Ausbrüche des Misbrauchs der höchsten Gewalt, diese mag nun ein König oder ein Senat oder ein Nationalkonvent ausüben, zu ertragen, nicht aus dem Grunde, weil kein äußeres Recht da ist, sie zu hemmen, sondern weil die Pflicht, den Staats-Zweck zu erhalten und zu befördern, nur in so weit gebieten kann, als es unter den Menschen, so wie sie sind, möglich ist. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß Verhütung alles Mißbrauchs der höchsten Gewalt etwas Unmögliches ist, und daß, eine Regierung ohne allen Mißbrauch verlangen, eben so viel heißt, als sie alle verwerfen. Daher kann es nicht Pflicht

nicht einmal wegen der Beleidigung eines unruhigen Priesters rächten. Sogleich faßten einige Ritter den Entschluß, dem König gefällig zu seyn, gingen hin und ermordeten den Erzbischof am Altar, wo ihnen der letztere vielen Muth und große Unerschrockenheit entgegensetzte. Heinrichen war diese That nichts weniger als angenehm; die Mörder durften nicht wieder an den Hof; aber es scheint ihm doch kein Ernst gewesen zu seyn, sie zu bestrafen. Diese That wurde ihm nicht blos in Rom, sondern auch von seinen Unterthanen sehr hoch angerechnet, die er nur durch die ernstlichsten Zeichen der Reue wieder versöhnen konnte.

der Unterthanen seyn, ihre Widersetzlichkeit bey einzelnen auch offenbaren Ungerechtigkeiten des Souverains aufs äußerste zu treiben; sie sollen vielmehr sehr oft aus Liebe auf ihr Recht Verzicht thun, und auch offenbare Bedrückungen in einzelnen Fällen lieber ertragen, als in Rebellion ausbrechen. Aber das Reden und freie Urtheilen über das ungerechte Betragen der Regenten, sollen sie sich nicht nehmen lassen. Wobey denn freylich ein jeder, der etwas sagt oder schreibt, verantwortlich bleibt, und wenn er aus Leichtsinn, Unbesonnenheit und Renommisterey verläumdet, straffällig ist, jedoch nur vor seinem Gerichtshofe, wo ihm, wenn der Streit zwischen ihm und seinem eignen Souverain vorfällt, billiger Weise, wenn man die innern Gerichtshöfe für partheyisch halten kann, auswärtige Richter verstattet werden müssen.

Man kann nicht leugnen, daß die Geschichte uns auch häufig genug Beyspiele aufstellt, wo die Unterthanen nicht nur zu wenig Schonung gegen die Obrigkeit bewiesen, sondern auch ihre heiligsten Rechte selbst verletzt haben. In demokratischen und aristokratischen Staaten, wo das Volk immer zu den Privatabsichten ein-

zelner Partheyen gemißbraucht und im Zustande der Gährung erhalten wird, ist dieses besonders sehr oft der Fall. In monarchischen Verfassungen ist es fast allemal die Schuld des Regenten, wenn dergleichen Ausschweifungen vorfallen, es sey nun, daß durch seine eigne Ungerechtigkeit oder durch die Ungerechtigkeit seiner Diener, d. h. durch seine Bosheit oder durch seine Schwachheit das Volk in Bewegung gebracht wird. Die Geschichte der italienischen Staaten, enthält die scheuslichsten Gemälde bürgerlicher Unruhen; aber auch der Schweiz fehlt es nicht daran. In den erstern balgen sich Aristokraten um die Oberherrschaft und brauchen das Blut des gemeinen Volks zu ihren Privatabsichten, ohne daß dieses nur den geringsten Gewinn für sich davon trüge; in der Schweiz haben doch wenigstens die innern Unruhen ein patriotisches Ansehn. In den monarchischen Reichen haben die innern Kriege gemeiniglich nur so lange gedauert, als die Großen des Reichs sich über das Recht der Nachfolge in der Regierung stritten; oder so lange es noch streitig war, ob man das gemeine Volk allein, oder auch den Adel zugleich mit scheren sollte. Das

gutmüthige Volk ließ sich denn leicht zu beyden gebrauchen. Es verspritzte sein Blut, um einem gesättigten Ehrgeizigen die Krone zu nehmen und sie einem noch Hungrigern zu geben; es half die Könige zwingen, daß sie es zugaben, daß nicht blos der König sondern auch der Adel den gemeinen Mann nach seinem Belieben gebrauchen durfte. Sobald die Rechte der Nachfolge gesichert und die Rechte des Adels von dem Fürsten anerkannt sind, findet man eine allgemeine Ruhe in den monarchischen Reichen. Die härtesten Bedrückungen läßt sich der Bürger- und Bauernstand gefallen. Alle Empörungen rühren zuerst von dem Adelstande her; das gemeine Volk sucht dieser nur mit in sein Interesse zu verwickeln, läßt es aber ohne Bedenken fallen, so bald er nur seinen Zweck erreicht hat. Freylich, wenn einmal ein großes Gewicht in Schwung gebracht ist, läßt sichs nicht nach Belieben sogleich wieder zum Stillstande bringen. Und so dauerten denn allerdings oft bürgerliche Unruhen fort, wenn schon der Adel gern Ruhe gehabt hätte. Die ältere Geschichte von Frankreich giebt das lebendigste Beyspiel für das, was ich gesagt habe. Die ganze Reihe ih-

rer bürgerlichen Kriege; was ist sie anders, als anfänglich ein Balgen über die Person, welche König seyn soll? dann verwüstet die Geistlichkeit und der Adel das Land, um ihre Vorrechte zu behaupten; und als man endlich diesem erlaubt hatte, sich für das, was er an die Krone verlohren hatte, an den gemeinen Mann zu erhohlen: so war auf einmal alles stille. Der gemeine Mann ließ sich von jeher geduldig dazu brauchen, sich seine eignen Ketten zu schmieden, und wenn es auch allzu arg wird; so ist er doch nie geneigt, die Schuld auf den Regenten zu schieben; er sieht nur immer dessen Diener für seine Quälgeister an; ein Aufstand des gemeinen Volkes, der unmittelbar gegen einen König gerichtet gewesen wäre, kömmt in der ganzen Geschichte nicht vor.

Wenn nun aber zweytens die Gesinnung des Regenten, blos nach seinen Leidenschaften und eignen selbstsüchtigen Willen zu verfahren, zur Regel wird; wenn er alles Recht beuget, so bald es mit seiner Neigung in Kollision geräth; wenn er sich herausnimmt, die Gesetze beliebig auszulegen und blos nach seinem Vortheile und Privat-Nutzen anzuwenden; nach eben diesen

Grundsätzen sie umzustoßen, oder neue zu geben; und wenn ein solcher Wille des Regenten aus außerordentlich vielen Thatsachen klar ist: so kann zwar dabey immer noch ein Staat als möglich gedacht werden. Denn wenn gleich sehr viele Menschen ihre Zwecke in dem Staate einbüßen, nemlich alle, die gerade das Unglück haben, mit dem Interesse des regierenden Hauptes in Kollision zu kommen; so trifft dieses in Vergleichung mit der ganzen Masse der Bürger doch immer nur wenige. Unterdessen wird doch hier die Pflicht, Widerstand zu leisten, viel größer und stärker, obgleich noch keine Pflicht aller Unterthanen da ist, ihm die Majestät zu nehmen, ja, diese Pflicht wird bey einem solchen Zustande um so weniger eintreten können, je größer die Menge der guten Unterthanen ist, denn deren Widerstand gegen den bösen Willen des Regenten wird so stark seyn, daß er sehr wenige seiner bösen und schändlichen Absichten wird zur Ausführung bringen können.

Da es immer Zweck eines jeden Unterthanen seyn und bleiben muß, den Staat zu erhalten; so kann er auch keine Unternehmung billigen, wodurch derselbe nothwendig aufgelößt und

statt dessen eine totale Verwirrung eingeführt werden müßte. Jeder Unterthan muß also wollen, daß die Organisation des Staats bleibe, so lange es nur möglich ist. Da nun aber im Staate alle Zwecke durch die Staats-Organe erreicht werden müssen, wohin zu nächst alle diejenigen gehören, welche Staatsbedienungen bekleiden; so wird es auch deren erste und nächste Pflicht seyn, daß sie alle offenbar ungerechte Unternehmungen der Regierung, welche sie durch sie ausführen will, durch ihren standhaften Widerstand vereiteln. Dieser Widerstand kann und darf sich jedoch nicht weiter erstrecken, als auf das, was offenbar ungerecht ist. Ob aber in dem Falle, in welchem sich jemand widersetzte, der Widerstand gerecht war, muß der, welcher ihn ausübte, beweisen können.

Dennoch haben die obersten Justizkollegia die Pflicht, kein Gesetz anzunehmen, was allen Grundsätzen der Gerechtigkeit geradezu widerspricht, und sich standhaft zu weigern, nach demselben zu sprechen, wenn es auch den geringsten Knecht im Lande betreffen sollte. Wenn dieses alle Gerichtshöfe thun; so wird der despotische Souverain seinen ungerechten Handlungen we-

nigstens nicht die gesetzliche Form geben können. Gesetzt der Regent beföhle seinen Garden, die Glieder dieses Justizhofs, der sich seine Befehle anzunehmen geweigert, gefangen zu nehmen; so müßten diese den Befehl zwar ausführen. Aber wenn sie nun der Regent nach der Form bestrafen und nicht meuchelmörderischer Weise verfahren wollte; so müßte er die Inquisition über sie doch wiederum einem andern öffentlichen Gerichte übertragen; wenn nun dieses wiederum seiner Pflicht treu wäre; so könnte der Tyrann nie zu seinem Zwecke kommen, nemlich nach der Form Unrecht auszuüben; er würde immer nur als Meuchelmörder Ungerechtigkeiten begehen müssen. Denn, wenn er z. B. dem General befehlen lassen wollte, die Gefangnen zu erschießen; so kann sich dieser unmöglich dazu verstehen, wenn er seine Pflicht befolgen will, welche darinn bestehen muß, ohne Urtheil und Recht, außer im Kriege oder Tumulte, keinen tödten zu lassen; er müßte also dieses Ansinnen der Regierung standhaft von sich weisen. Ein solches Betragen der Unterthanen widerspricht so wenig dem Zwecke eines Staats, daß vielmehr derselbe dadurch am aller sichersten erreicht werden könnte.

Wenn nun aber die obersten Gerichtshöfe selbst mit Schurken besetzt sind, welche bereit sind, alles auszuführen, was der Herrscher will, wenn nur ihr Beutel dabey gewinnt, oder mit Feigen, die vor jeder Drohung beben und lieber anderer Blut verspritzen, als sich Verdrießlichkeiten zuziehen wollen? Was denn? Nun denn müssen die subordinirten Collegia thun, was sie können. Wenn es nun aber mit diesen eben so beschaffen ist? Dann ist es freylich schlimm; dann weiß ich keinen bessern Rath, als sich aus einer solchen Mördergrube bald möglichst zu entfernen und zufrieden zu seyn, wenn man nur die Haut davon trägt; wenn man aber drinnen bleiben muß, oder hinein fällt, sich so zu helfen, wie man sich in einer Mördergrube helfen kann und darf, d. h. daß man dem Stärkern, der einen erwürgen will, seinen Beutel hinwerfe; wenn er aber damit noch nicht zufrieden ist, und auch Blut fordert, daß man sich seiner Haut wehre, bis man mit Ehren siegt oder fällt. Wer gut ist, steht dem Unschuldigen bey. Ueberhaupt aber kann hier nicht die Rede von dem seyn, was rathsam ist. Denn Rath läßt sich nicht eher ertheilen, als bis der Fall mit allen Umständen

bestimmt ist. Hier soll blos untersucht werden, was Recht ist. Und wenn nun auch aus der unklugen Ausübung seines Rechts eine Menge unglücklicher Folgen und zuletzt auch das Unrecht hervorgehet; wer hat sich alsdenn die mehreste Schuld zuzuschreiben? Der, welcher sein Recht verfolgte, oder der, welcher durch Verletzung des Rechts zu jenen Auftritten die Veranlassung gab? Wehe dem Lande, wo der Pöbel Gerechtigkeit ausüben soll: aber Fluch über die, welche ihre Bedrückungen so weit treiben, daß man nirgends, als bey dem Pöbel, Schutz gegen Unrecht finden kann!

Was endlich den letzten Fall betrifft, in welchem angenommen wird, daß der Wille des Regenten dem Zwecke des Staats geradezu widerspricht, so daß nicht blos die Neigung und das Interesse des Regenten hier und da die Gerechtigkeit in seinen Landen hemmt, sondern wenn der souveraine Wille als öffentliches Gesetz so ausartet, daß der Zweck des Staats durch denselben unmöglich zu Stande kommen kann, daß vielmehr das gerade Gegentheil dadurch bewirkt werden muß; wenn also durch den Souverain alle Gerechtigkeit verkehrt, wenn die Unterthanen

nen ihres Lebens und ihres Eigenthums muthwilliger Weise durch die öffentlichen Gesetze beraubt, und den Privat-Neigungen und der unbeständigen Laune desselben aufgeopfert werden; mit einem Worte, wenn ein Souverain sich von einer solchen Seite zeiget, daß aus seinem Betragen, aus seinen Gesetzen und aus seinen Thaten offenbar wird, sein Wille sey gar nicht, die Zwecke des Staats, die Rechte seiner Unterthanen zu schützen, sondern er habe sich es zum Grundsatz gemacht, alles seinen unsittlichen Begierden unterzuordnen; so ist nicht nur ein Recht, sondern auch für jeden Unterthan eine Pflicht da, sich diesem Willen mit Gewalt zu widersetzen, und wenn der Souverain mit Gewalt bey demselben beharrt, ihn als einen Feind der Menschheit zu behandeln, ihn abzusetzen, und ihn nach Rechtsgesetzen zu bestrafen. Man kann den Grundsatz in der Kürze auch so ausdrucken: Wenn der Souverain offenbar unfähig ist, den Staats-Zweck zu realisiren; so ist das ganze Volk verpflichtet, ihm die Regierung zu nehmen.

Nun giebt es aber eine doppelte Unfähigkeit zur Regierung, nämlich eine physische

und eine moralische. Physisch-unfähig sind diejenigen, welche die Natur verhindert, den Zweck einer Regierung zu denken und zu wollen, wie Kinder, Wahnwitzige und Blödsinnige; moralisch-unfähig zur Regierung sind solche, welche durch ihren bösen Willen den Zweck des Staats gänzlich zu verkehren und zu vernichten streben, und nach solchen Maximen handeln, aus welchen es sichtbar ist, daß sie die Rechte der Nation ihren bloßen Privat-Absichten unterordnen, und alles Recht beliebig verletzen.

Daß die Unterthanen ein Recht haben, die physische Unfähigkeit des Regenten zu beurtheilen, und daß es Pflicht ist, ihm in diesem Falle Vormünder zu setzen, ist meines Wissens nie bestritten worden, obgleich alle diejenigen es bestreiten sollten, welche behaupten, daß die Unterthanen nie in ihrer eignen Sache richten können. Denn hier beurtheilt ja offenbar ein oder mehrere Unterthanen die Regierungsfähigkeit des Souverains. Warum sollen sie aber kein Recht haben, die moralische Unfähigkeit des Regenten zu beurtheilen? Da die Kennzeichen der physischen Unfähigkeit durch Psychologie und Arzneykunde bestimmt sind; so

habe ich hier nur die Kennzeichen der moralischen Unfähigkeit aufzusuchen. Einen moralisch bösen Willen kann man nicht unmittelbar beobachten, man muß also auf ihn schließen. Aber nicht ein böser Wille überhaupt macht den Souverain unfähig zur Regierung. Denn es kann ein Mensch wenig sittlichen Werth haben, und doch dabey sogar ein guter Regent seyn, weil oft die Klugheit das auch rathet, was die Gerechtigkeit gebietet; sondern ein solcher böser Wille, dessen Maxime es ist, die Zwecke des Staats, d. i. die Rechte der Unterthanen zu vernichten, statt sie zu schützen. Daß nun ein solcher Wille wirklich da sey, kann aus folgenden Thatsachen mit Sicherheit geschlossen werden.

1) Wenn der Regent solche Gesetze und Befehle giebt, welche ganz offenbar dem Zwecke des Staats widersprechen; so ist mit Sicherheit zu schließen, daß er einen gänzlich ungerechten Willen habe; und das Volk ist in diesem Fall verpflichtet, den Regenten abzusetzen. Setzet: ein Regent gebe den Befehl, daß aller acht Tage aus jedem Stande zehn Menschen zu seinem Vergnügen geschlachtet werden sollen, oder daß seine Unterthanen Fechterspiele

vor ihm feyern, und nicht eher aufhören sollen, bis die Hälfte dabey umgekommen ist, oder zwey seiner Armeen sollen zum Spaß eine ernsthafte Bataille mit einander liefern, oder er wolle eine ganze Stadt mit ihren Einwohnern durch ein künstliches Erdbeben in die Luft sprengen lassen; setzet, er wolle dieses alles mit Gewalt durchsetzen, und die sich Weigernden zwingen: so sind dieses lauter Fälle, in welchen das Volk zum unbegrenzten Widerstande verpflichtet ist. Ein Regent, der dieses befehlen kann, ist ein moralisches Ungeheuer; was würde es helfen, wenn man ihn blos zum Widerrufe zwänge? Er hat sich als einen Feind der Menschheit offenbaret. Wer kann wollen, daß ihm das Wohl des Staats anvertrauet werde? Es ist Pflicht der Unterthanen, ihn, wenn er sich so vergangen hat, vom Throne zu stürzen. Denn wer so gröblich die Rechte der Menschheit verletzt, hat nie Lust, irgend ein Recht zu achten.

2) Wenn ein Regent eine Nation, oder doch den größten Theil derselben, zum Tode verdammt; so muß die ganze Nation aufstehen, und ihn entweder zum Widerrufe zwingen, oder wenn sie zu seinen Versprechungen, vermöge anderer

Thatsachen kein Zutrauen haben kann, sich von ihm losreißen. Man wende mir nicht ein, daß diese Fälle schimärisch sind, und nie statt haben werden. In der moralischen Welt ist die größte Bosheit wenigstens denkbar; und diejenigen, welche behaupten, daß es ein Recht seyn könne, sich dem Regenten zu widersetzen, müssen dieses auch in dem Falle, daß der Regent ein moralisches Ungeheuer ist, behaupten. Es ist recht gut, wenn der Fall nie in der Wirklichkeit vorkommt, wo gewaltthätiger Widerstand recht ist. Dabey fährt der Unterthan eben so gut, als der Regent selbst. Aber so schimärisch sind die angegebnen Fälle doch nicht, als man denken sollte. Daß Nero Rom wirklich aus bloßer Lust anstecken ließ, daß er den Helvidius und Thraseas und andere rechtschaffene Männer ohne alles Recht hinrichten ließ, blos, wie Tacitus ausdrücklich berichtet, die Tugend mit Stumpf und Stiel auszurotten (ipsam exscindere virtutem,) ist ja eben so bekannt, als des Caligula Wunsch, daß das ganze römische Volk nur einen Kopf haben möchte, um es mit einem Streiche tödten zu können. Wenn aber auch das letztere ein bloßer burlesker Ein-

fall eines abscheulichen Tyrannen war; so haben wir in den neuern Zeiten ein wirkliches Beyspiel, wo ein König den Einfall gehabt hat, ein ganzes Volk in Masse zum Tode zu verdammen, damit er nur nach Gefallen begnadigen und jeden nach Belieben hinrichten lassen könnte. Diese tyrannische Sentenz ließ Philipp der Zweyte, noch keiner der schlimmsten Regenten in der wirklichen Welt, gegen die Niederländer durch den höllischen Rachen des Herzogs Alba, aussprechen. „Der Inquisitions-Hof in Spanien," so erzählt Herr Schiller*) die Geschichte, „hätte die gesammte niederländische Nation, Katholiken, und Irrgläubige, Treugesinnte und Rebellen ohne Unterschied, diese, weil sie sich durch Thaten, jene, weil sie sich durch Unterlassen vergangen, einige Wenige ausgenommen, die man namentlich anzugeben sich vorbehielt, der beleidigten Majestät im höchsten Grade schuldig erkannt, und dieses Urtheil hatte der König durch eine öffentliche Sentenz bestätigt. Und dennoch, sollte man es wohl glau-

*) S. dessen Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der spanischen Regierung, 1. B. S. 528.

ben? ertrug dieses, ihrer eignen Pflicht vergessen, eine ganze Nation, sahe den Abschlachten von Tausenden seiner Mitbürger geduldig zu, und harrte voll Angst, wen der Satan am Leben lassen würde! Die Elenden! Fast sollte man glauben, sie hätten ihr Schicksal verdient.

Wenn es wahr ist, daß ein kaiserlicher Landvoigt dem Schweizer Tell, weil er vor einer Stange den Hut nicht abgenommen, die Strafe auflegte, daß er mit einem tödtlichen Gewehr seinem eignen Kinde einen Apfel vom Kopfe in einer gewissen Entfernung schießen sollte; so verrieth dieser einzige Befehl seine moralische Untauglichkeit zum Regieren, und die Schweizer hatten ein Recht und eine Pflicht, auf seine Absetzung zu dringen, oder sich von einem Souverain loszureißen, welcher ihnen solchen Unmenschen zum Reichsverweser aufdringen wollte.

3) Wenn ein Regent eine große Menge solcher Handlungen gegen seine Unterthanen sich schuldig gemacht hat, die alle einzeln beweisen, daß er ihre Rechte nicht achtet, so läßt sich mit Recht auf seinen ungerechten Willen schließen; und wenn nach keiner vernünftigen Regel zu erwarten ist, daß er seine Gesinnungen ändern werde; so sind

die Unterthanen verpflichtet, ihm die Regierung mit Gewalt abzunehmen. Wenn z. B. ein Regent die Einkünfte der Krone ohne Verstand und ohne Ueberlegung verschwendet; wenn er seine treuesten Diener ohne Grund der Verrätherey beschuldiget, und sie ungerechter Weise bestrafen läßt; wenn er die Richter gezwungen hat, den Gesetzen zuwiderlaufende Urtheile zu sprechen; wenn er Menschen ohne Urthel und Recht hat umbringen lassen, oder mit eigner Hand ermordet hat; wenn er Verbrechen bestraft, die durch Amnestie aufgehoben sind; wenn er Unterthanen geradezu ihr Eigenthum genommen hat; wenn er Zwangsanleihen für seine Person macht, und weder Zinsen noch Kapitalien wieder bezahlt; wenn er die Richter zwingt, so zu sprechen, wie er es haben will; wenn er allen auswärtigen Kredit verlohren, und sich allenthalben den Namen eines Treulosen erworben hat; wenn er seine Unterthanen tausendmal betrogen und die heiligsten Verträge mit ihnen gebrochen hat; wenn er endlich sich dieser Gesinnungen öffentlich rühmt, und ohne Scheu behauptet, daß er seiner Unterthanen Güter und Leben blos nach seinem Wohlgefallen benutze; wenn

dieses alles zusammengenommen, oder das mehreste davon gegen einen Regenten erwiesen ist, wie es gegen Richard den Zweyten in England *) wirklich erwiesen war; so ist das Volk verpflichtet, ihn mit vereinigten Kräften die Regierung aus den Händen zu winden. So weit über die Pflichten der Unterthanen zum Widerstande.

*) Die Klageschrift gegen Richard den Zweyten, wodurch er des Reichs entsetzt wurde, enthält alle diese und noch mehrere Klagepunkte. Sie sind hier aus Rapin entlehnt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Sittlichzufälligen, das heißt: durch das bloße Recht bestimmten Widerstande der Unterthanen gegen den Souverain.

Der Unterthan darf sich nicht nur da widersetzen, wo es Pflicht ist, sondern er hat auch ein Recht, dieses in vielen Fällen zu thun, wo es nicht gerade Pflicht ist, wo er also zwar das Unrecht leiden darf, wenn er will, wo es ihm aber doch gar nicht zur Zwangspflicht gemacht werden kann, es zu leiden; wo also die Widersetzung zwar nicht verdienstlich ist, wie in den bisherigen Fällen, wo sie aber doch auch nach keinem Gesetze bestraft werden kann, wo sie also vollkommen erlaubt seyn muß. Hier giebt es nun ebenfalls zwey Fälle. Es giebt Fälle, wo der Unterthan blos ein Recht hat, sich negative zu widersetzen, also den Gehorsam zu verweigern,

und es giebt Fälle, wo er auch ein Recht zur positiven Widersetzung hat. Diese wollen wir noch durch allgemeine Regeln zu bestimmen suchen:

1) „Wenn der Regent den Unterthanen etwas befiehlt, wovon das bloße Belieben des Regenten der einzige Grund ist; so ist der Unterthan berechtigt, ihm den Gehorsam zu verweigern.“ Denn alles, was der Regent den Unterthanen befiehlt, soll sich auf einen Zweck des Staats beziehen, folglich müssen alle Befehle des Regenten an seine Unterthanen nicht lediglich und allein in seinem Belieben, sondern in irgend einem Staats-Zwecke gegründet seyn, wenn der Unterthan ihm gehorchen soll. Wenn aber ein Regent aus bloßem Belieben etwas befiehlt, so setzt dieses zum voraus, daß gar kein Staats-Zweck dadurch erreicht werde. Ob also gleich in diesem Stücke kein einziger Unterthan dem Regenten gehorcht; so können doch alle Zwecke des Staats erreicht werden; es wird durch eine solche allgemeine Verweigerung kein Majestäts-Recht, d. h. kein solches Recht, das zur Realisirung der Staats-Zwecke erfordert wird, verletzt. Es kann also allge-

mein gewollt werden, daß in solchen Stücken kein Unterthan dem Regenten gehorchen dürfe, ob er gleich auch seine Pflicht nicht verletzt, wenn er gehorcht. Er kann aber im Falle der Verweigerung nicht bestraft werden.

Wenn ein russischer Kaiser seinen Unterthanen befiehlt, sich die Zähne von ihm ausziehen zu lassen; so kann zwar jeder, der Belieben hat, dieses leiden, aber es würde eine tyrannische Ungerechtigkeit gewesen seyn, den zu bestrafen, der lieber einen andern Chirurgus zur Operation an seinen Zähnen wählt. Wenn ein Regent befehlen wollte, daß jeder, Mittags um 12 Uhr, wo er auch sey, den Hut abnehmen, oder sich mit der rechten Hand an das linke Ohr fassen sollte; so hat jeder Unterthan ein Recht, ihm den Gehorsam in diesem Stücke zu verweigern. Denn es ist offenbar, daß diese Befehle keinen Staats-Zweck zum Objekte haben können. So wie man sich aber nach den Grillen eines Menschen fügt, der sonst viel Verdienste um uns hat; so kann es auch sogar Pflicht für uns seyn, den eigensinnigen und blos beliebigen Willen eines sonst guten Regenten, wenn er nur keinen unsittlichen Zweck gebietet, zu erfül-

len. Aber der Regent kann doch nie ein äußeres Zwangsrecht gegen den Unterthan in diesem Stücke haben.

2) Wenn der Regent seinen Unterthanen etwas eigenwillig befiehlt, wodurch die Freyheit des Unterthanen eingeschränkt wird, ohne daß irgend ein Staats-Zweck als der Grund dieser Einschränkung gedacht werden kann, so hat der Unterthan ein Recht, ihm den Gehorsam zu verweigern, ob es gleich auch erlaubt ist, ihm zu gehorchen. Dieses wäre z. B. der Fall, wenn der Regent einem seiner Unterthanen beföhle, irgend eine Kunst zu erlernen, wozu dieser gar keine Lust oder Talent hätte, oder wenn er ihm geböte, etwas zu thun, was den Sitten, dem Anstande, dem Schicklichen, seinem Amte u. s. w. widerspricht, wie, wenn er einem aus bloßer Lust geböte, zu hinken, oder nie den Hut abzuziehen; wenn er einen Officier in der Assemblee auffoderte, eine Menuet auf den Händen zu tanzen, oder einen Minister, seiner Gemahlin das Haar zu frisiren, oder einen Professor, seinen Hunden Vorlesungen über das Bellen zu halten, oder einen Prediger, in Harlekinskleider auf die Kanzel zu treten, oder einen Schnei-

der, nicht mehr mit der rechten, sondern mit der linken Hand zuzuschneiden u. s. w. Man wird diesen Beyspielen das Triviale vorwerfen. Aber der Unsinn der neuen Filmer *) wird immer Vertheidiger finden, wenn man ihn nicht so darlegt, daß er mit Händen gegriffen werden kann. Es kömmt hier nicht darauf an, daß dergleichen Fälle vorgekommen sind, obgleich selbst diese mit Citaten aus den Geschichtsbüchern belegt werden könnten; sondern, um zu entscheiden, was Recht sey, wenn diese oder ähnliche denkbare Fälle vorkommen. Das Resultat hieraus ist, daß ein Unterthan, im Fall er in den beyden erwähnten Fällen, dem Souverain oder der diesem untergeordneten Obrigkeit den Gehorsam verweigert, von keinem Gerichtshofe mit Recht zur Strafe gezogen werden könne, sondern gänzlich frei gesprochen werden müsse, weil es dem Zwecke des Staats gar nicht zu wi-

*) Filmer war ein heftiger Vertheidiger der absoluten Gewalt der Könige und behauptete mit Consequenz, daß man den größten Unsinn thun müsse, selbst das, was den göttlichen Geboten widerspricht, so bald es der König haben wolle. Er lebte unter Jakob II. in England und fand einen gründlichen Gegner an Algernon Sidney.

der ist, daß jeder Unterthan seine Freyheit in allen denjenigen Handlungen behalte, welche zu thun gar nicht in dem Staate, sondern in dem bloßen Belieben des Souverains gegründet seyn kann. Endlich

3) hat jeder Unterthan ein Recht, dem Souverain in allen den Stücken den Gehorsam zu verweigern, wozu er weder als Unterthan überhaupt noch durch das besondere Amt, welches er bekleidet, verpflichtet ist. Alle Pflichten muß der Mensch theils aus seiner eigenen Natur, theils aus den besondern Verhältnissen, in welchen er sich befindet, erkennen können; und wenn eine Pflicht, der Materie nach, weder in unsern innern Eigenschaften, noch in unsern Verhältnissen gegründet ist; so ist es gar keine Pflicht für uns. Denn der bloße und alleinige Wille eines andern, wer dieser auch sey, kann uns, für sich betrachtet, nie verpflichten, wenn wir ihn nicht zugleich selbst zu unserer Pflicht machen müssen. Gesetzt: ich lebte als ein bloßer Bürger in einem Staate, ohne Amt und ohne nähere Verbindung mit dem Staate selbst; so bin ich verpflichtet, allen Gesetzen zu gehorchen, die den Bürger überhaupt angehen.

Aber gesetzt: der Regent wollte mich zwingen, sein Vorleser zu werden, oder eine Armee zu kommandiren, oder überhaupt irgend ein Amt zu verwalten und ein Geschäfft zu betreiben, wozu ich nicht Lust habe; so bin ich vollkommen berechtigt, ihm den Gehorsam in diesen Stücken zu verweigern. Der Regent hat kein Recht, die Geschäffte des Staats blos beliebig zu vertheilen, und deren Verwaltung jedem nach Gutdünken, selbst wider den Willen des Unterthanen, aufzudringen. Er darf seinen Ministern und Räthen, seinen Generalen und überhaupt allen seinen Bedienten befehlen, und sie zwingen, das zu thun, was ihres Amts ist; aber er hat kein Recht, zu befehlen, daß der General den Dienst eines Profosses, der Justizminister die Stelle des Henkerknechtes vertrete, daß der Acciserath die Geschäffte des Visitators, der Professor das Amt des Pedells verwalte. Folglich hat jeder Unterthan in diesem Falle das Recht, den Gehorsam der Obrigkeit zu verweigern.

Aber es giebt auch Fälle, wo zum positiven Widerstande ein bloßes Recht da ist, obgleich keine Pflicht dazu verbindet. Die allgemei-

meine Regel, welche alle Fälle befaßt, heißt: „Jeder Unterthan hat ein Recht, sich der Obrig„keit in allen den Fällen mit Gewalt zu wider„setzen, wo diese ihn zu etwas zwingen will, „welches zu thun oder zu leiden, er nicht ver„pflichtet ist.“ Er ist aber nicht verpflichtet, etwas zu thun oder zu leiden, wenn dieses gar nicht in dem Staats-Zwecke gegründet seyn kann, wenn ihm also weder als Unterthan überhaupt, noch wegen seines besondern Verhältnisses, in welchem er sich gegen den Staat befindet, eine Pflicht dazu obliegt; wenn also der Grund des Befehls lediglich und allein sich in den Eigenwillen der Obrigkeit findet, und dazu nirgends ein vernünftiger Grund angetroffen werden kann. Als der Landvoigt Geiseler eine Stange mit einem Hute auf dem Markte aufstellen ließ, und den Befehl gab, daß jeder Vorübergehende die Stange begrüßen sollte; so war 1) jedermann berechtiget, diesem unsinnigen Befehle den Gehorsam zu verweigern, und 2) jeder, den er zwingen wollte, hatte ein Recht, sich thätlich zu widersetzen, und kein Recht konnte einen solchen Widerspenstigen zur Strafe ziehen. Denn zwischen diesem Befehle und dem

Staats-Zwecke ist schlechterdings kein Zusammenhang. Wenn ein Souverain mich aus bloßen Belieben zwingen wollte, mitten in einer ernsthaften Gesellschaft Bocksprünge zu machen, oder auf dem Kopfe zu stehen; so hätte ich ein Recht, mich ihm zu widersetzen, und wenn ich ihn dabey aus Noth, um mein Recht zu vertheidigen, schlüge oder verwundete; so hätte kein Gericht in der Welt ein Recht, mich deshalb als einen ungehorsamen Unterthanen zu bestrafen. Wenn der Regent seinen Leibarzt, der zufällig ihn in eine Bataille begleitet hat, zwingen wollte, sich vor ihn zu stellen, um die Kugeln, welche ihn treffen möchten, zuerst zu empfangen; so hat dieser ein Recht, sich diesem Zwange mit Gewalt zu widersetzen.

Unter der erstern Regel ist daher auch eine andere noch bestimmtere enthalten, nemlich: „Jeder Unterthan hat ein Recht, sich gegen je„den offenbar widerrechtlichen Angriff der „(auch höchsten) Obrigkeit auf seine Rechte, es „mögen wesentliche oder zufällige seyn, auch „thätlich zu widersetzen.“ Denn die Obrigkeit ist da, seine Rechte zu schützen; wenn sie nun dieselben offenbar, auch sogar ohne

Schein des Rechts verletzt; so ist sie in diesem Augenblicke ihres Amts verlustig. Der Unterthan kann nur den für seine Obrigkeit erkennen, der seine oder anderer Rechte rechtmäßig schützt, nicht den, welcher sie muthwilliger Weise aufopfert. Der Unterthan verletzt auch durch einen solchen Widerstand gegen ein offenbares Unrecht, gar nicht den Staat. Dieses würde nur alsdann geschehen, wenn er die Gesetze, wobey sich ein Staats-Zweck wenigstens denken läßt, vereitelte. Aber ein Wille, der dem Zwecke des Staats überhaupt in allen oder in einer einzigen Person widerspricht, indem er Rechte verletzt, statt sie zu schützen, kann nie als ein Staats-Gesetz gedacht werden, und sich einem solchen Willen zu widersetzen, kann unter keiner Bedingung äußerlich unrecht seyn.

Man muß aber wohl merken, daß keine Widersetzung eines Unterthanen gegen den Souverain verstattet werden kann, wo die Ungerechtigkeit nicht offenbar, d. h. so ist, daß sie sich beweisen läßt. Die subjective Meinung, daß mir Unrecht geschehe, reicht nicht hin, wenn sie nicht zugleich objectiv, d. h. so beschaffen ist, daß mein Recht, mich zu widersetzen, von der ge-

meinschaftlichen Vernunft anerkannt wird, und daß es nur von leidenschaftlichen und partheyischen Gemüthern verkannt werden kann. Dieses wird nach keinen andern Regeln, als jede andere Wahrheit beurtheilt.

Daß bey widerrechtlicher Verletzung der wesentlichen Rechte ein Recht zum Widerstande da sey, ist schon oben gezeigt worden; dort wurde sogar bewiesen, daß in diesem Falle der Widerstand Pflicht sey. Aber auch zufällige Rechte darf der Regent nicht verletzen. Wenn er aber kein Recht hat, sie zu verletzen; so hat der, welchem das Recht zukömmt, ein Recht, dasselbe zu vertheidigen, und wenn das willkührliche Mittel, welches er zum Schütz seiner Rechte gewählt hat, nemlich der Staat seine Rechte nicht mehr schützen kann, oder sie nicht schützen will; so tritt sein Recht wieder ein, sich selbst zu helfen; und wenn gar der Staat, statt seine Rechte zu schützen, sie widerrechtlich verletzt; so ist ja der Staat sein offenbarer Feind. Warum sollte denn sein Recht, sich zu vertheidigen, in diesem einzigen und zwar gerade in dem allerschlimmsten und gefährlichsten Falle, verloren gegangen seyn? Wenn er also nur kann, so mag er sein

Recht gegen den Staat und gegen den Souverain schützen. Das Recht dazu hat er; nur fehlt es leider dem einzelnen oder den wenigen Menschen, deren Rechte durch eine so große Gewalt verletzt werden, am Vermögen. Wir aber beurtheilen nicht das, was geschieht, nicht was sich jemand oft gefallen lassen muß, und was zu leiden oft die Klugheit erfordert; sondern was geschehen darf, ohne gesetzmäßig bestraft zu werden, oder was Recht ist.

Wenn eine Obrigkeit aus dem bloßen Verdachte eines Verbrechens mir befiehlt, ins Gefängniß zu gehen, oder wenn sie allen Bürgern, in unruhigen Zeiten Versammlungen zu halten, oder Truppweise zu gehen verbietet, und noch andere weit lästigere Verordnungen macht, bey denen sich aber doch Staats-Zwecke, wie bey den bisher genannten, denken lassen; so verletzt sie ihre Rechte nicht im mindesten. Denn jeder hat auf denjenigen Theil der Freyheit, dessen Aufopferung um die Rechte eines einzigen, oder vieler oder aller zu schützen nöthig ist, Verzicht geleistet, und der Staat kann also diesen Theil der Freiheit seiner Unterthanen nach seiner Einsicht gebrauchen, wie er will. Wenn nur

der Unterthan eine mögliche Beziehung auf den Staats-Zweck denken kann; so muß er sich es gefallen lassen, wenn er auch gleich überzeugt ist, daß der Zweck nicht eben solche Maaßregeln erfordert, die ihm so lästig fallen. Die Urtheile des Souverains müssen hier allein gelten; der Unterthan kann darüber raisonniren, er kann die Maaßregeln nach seiner Einsicht tadeln, aber er muß gehorchen, und wenn er nicht gehorcht; so übertritt er seine Pflicht.

Wird aber die Freyheit des Unterthanen blos und lediglich durch das Belieben des Regenten eingeschränkt, ohne daß ein Grund dazu in dem Staate aufgefunden werden kann; so hat der Unterthan ein Recht zum Widerstande, wenn auch gleich nur seine zufälligen Rechte verletzt sind. Gesetzt ein Souverain wollte einem Bürger sein Eigenthum mit Gewalt nehmen, blos um seiner Neigung Genüge zu leisten, er wollte ihm sein Haus niederreißen, weil er Lust hat, sich ein Gartenhaus dahin zu bauen, er wollte ihn Landes verweisen, weil er seine Physiognomie nicht leiden kann, er wollte einen oder alle seine Unterthanen zwingen, nach Jerusalem zu wallfahrten, und den Weg so zu ma-

chen, wie jener Schwärmer, der drey Schritte vorwärts ging, und dann allemal einen wieder zurück that, u. s. w.; so hat jeder Unterthan, obgleich hierdurch nur zufällige Rechte widerrechtlich verletzt werden, ein vollkommenes Recht, sich mit Gewalt zu widersetzen. Ob er kann, ob er Kräfte dazu hat, und was dann, wenn er nicht kann, die Klugheit anrathet, ist hier nicht die Frage. Mancher hat sein Recht ohne Erfolg gesucht, mancher ist darüber, daß er sein Recht mit Gewalt behaupten wollte, unglücklich gemacht und von dem Stärkern erdrückt worden, aber sein Recht wurde dadurch, daß es ihm nicht gelang, es auszuführen, nicht Unrecht.

Vierter Abschnitt.

Von den rechtmäßigen Mitteln des Widerstandes, im außerbürgerlichen Zustande überhaupt.

Ist jedes Mittel, zu seinem rechtmäßigen Zwecke zu gelangen, erlaubt, und ist es insbesondere verstattet, gegen den, welcher widerrechtlich meine Rechte verletzt, jedes Mittel zu gebrauchen, welches fähig ist, seinen unrechtmäßigen Angriff zu vernichten? Ist es also Recht, einen Tyrannen, der meine Rechte muthwillig verletzt, wenn ich ihn nicht anders überwinden kann, meuchelmörderisch zu ermorden? Darf ein einzelner Unterthan, den die Grausamkeiten des königlichen Bösewichts mit Unwillen und Zorn erfüllen, ihn heimlich oder öffentlich tödten, um die Erde von einem solchen Ungeheuer zu befreyen, und seinem Vaterlande ein besseres Schicksal zu verschaffen? Das Princip des Nützlichen, das einige in die Moral und in das

Naturrecht haben einführen wollen, hat auch hier viel Unheil angerichtet, und man hat diese Frage bald bejahet, bald verneinet, je nachdem man glaubte, beweisen zu können, daß es nützlich oder schädlich für das Vaterland wäre. Da es nun unmöglich ist, auf diesem Wege zu einer befriedigenden Auflösung dieser Aufgabe zu gelangen, indem man nie mit Gewißheit zum voraus bestimmen kann, ob der Tod eines Tyrannen schädlich oder nützlich seyn werde, so müßte man, um auszumachen, ob man Recht oder Unrecht gethan hätte, erst die Folgen abwarten. Das Recht würde von dem Erfolge abhängig gemacht, welches völlig ungereimt ist, denn das Nützliche unterscheidet sich von dem, was Recht und Gut ist, specifisch, und das erstere kann daher gar kein Merkmal des letztern abgeben. Lasset uns also auch hier blos nach dem Rechte fragen, und das, was das Recht betrift, blos aus Rechtsgründsätzen beantworten.

Da ergiebt sich nun, daß nichts Recht sey, was nicht nach allgemeinen Principien gebilliget und gewollt werden kann, was nicht ein jeder durch die Vernunft wollen kann, daß es geschehen dürfe, nichts, was sich, als Gesetz gedacht, selbst wider-

spricht. Es kann also keine Gegengewalt rechtmäßig seyn, als eine solche, die sich als Gesetz ganz allgemein denken läßt, die jeder mit der Vernunft recht heißen kann. Darnach muß auch beurtheilt werden, ob die oben erwähnten Mittel, sein Recht zu vertheidigen, rechtmäßig seyn, oder nicht.

Nun kann man erstlich überhaupt zwey Fälle unterscheiden. Es sind die gewaltsamen Mittel, der Obrigkeit zu widerstehen, entweder schon in der Staats-Verfassung, also durch positive Gesetze bestimmt, oder die Staats-Verfassung hat gar keine Mittel mehr, unser Recht zu schützen. Im erstern Falle darf kein Unterthan andere Mittel des Widerstandes gebrauchen, als die gesetzlichen, wo der Gebrauch derselben nur noch möglich ist. So widerstehet man den niedrigeren Obrigkeiten dadurch, daß man höhere zu Hülfe ruft; so ist der gesetzliche Widerstand gegen die deutschen Reichsfürsten der Ausspruch der Reichsgerichte; so hat oft ein Landesherr einen gesetzlichen Widerstand gegen sich selbst in seinem Lande eingeführt, und durch freywillige Unterwerfung demselben Ansehen verschaft. Hier sind wir eigentlich noch im Staate, wo Selbsthülfe da, wo der Staat gesetzlich noch helfen kann,

allemal Unrecht ist. Wenn aber kein positives Gesetz, keine Staats-Verfassung ein gesetzliches Mittel übrig gelassen hat, dann tritt der Unterthan (in diesem Falle wenigstens,) aus dem Staate heraus; er kann nun nicht mehr nach positiven Gesetzen eines Staats, sein Zustand muß blos nach Vernunftgesetzen überhaupt beurtheilt werden. Auf den Fall, daß der höchste Souverain selbst die Rechte der Unterthanen widerrechtlich angreift, hebt er selbst das Verhältniß des Staats auf; die positiven Staats-Gesetze enthalten keine Verhaltungsbefehle für diesen Fall, weil er gar nicht in einem Staate vorkommen kann, und weil der Regent, als er in den Staat trat, sich verbindlich machte, dahin zu sehen, daß er nie vorkommen sollte. Der Unterthan wird also in diesem Falle von dem Souverain um die Vortheile des Staats gebracht; er ist so unglücklich, sich wieder selbst helfen zu müssen.

Der Staat zeichnet sich von allen übrigen willkührlichen Ständen vor denselben dadurch aus, daß die rechtmäßigen Zwangsmittel in demselben gegen diejenigen, welche unsere Rechte angreifen, bestimmt sind, und daß

man keine andern, als die, welche vom Staate beliebt worden sind, gebrauchen darf. Sobald man mit einem Menschen nicht im Staate lebt, es sey nun, daß man noch keinen errichtet hat, oder daß man heraustritt, oder daß man sich in einem Falle befindet, wo es eben so gut ist, als ob man sich außer dem Staate befände, weil derselbe nicht helfen kann; da hört das Recht der Zwangsmittel gegen alle, die meine Rechte verletzen wollen, nicht auf, sondern ich bin nun in sofern frey geworden, als die Wahl der Zwangsmittel nun von meiner eignen Einsicht und Beurtheilung abhängt, da ich sie im Staate der gesetzgebenden Gewalt übertragen habe. Nun bin ich zwar in der Wahl der Zwangsmittel gegen meine Feinde im außerbürgerlichen Zustande frey, aber doch nur in so fern, daß ich nicht gerade die Mittel zu erwählen nöthig habe, welche ein anderer für gut findet. Aber von dem Rechtsgesetze kann ich, so lange ich ein moralisches Wesen bin, nie frey werden. Also ist und bleibt die Wahl der Zwangsmittel im außerbürgerlichen Stande immer durch das Rechtsgesetz überhaupt eingeschränkt, und mein Zustand unterscheidet sich von dem bürger-

lichen nur darin, daß ich, sobald ich in keinem Staate lebe, unter mehreren möglichen an sich rechtlichen Mitteln, mir nach Belieben diejenigen auslesen kann, welche meiner Neigung am gemäßesten sind, oder mir die zweckmäßigsten zu seyn scheinen, da mir im Staate diese Wahl nicht frey gelassen, sondern durch die bürgerlichen Gesetze schon eingeschränkt und bestimmt ist.

Ich muß mich also in dem außerbürgerlichen Zustande eben sowohl der Beurtheilung der Vernunft unterwerfen, als im Staate, nur, daß ich in jenem gerechtfertiget bin, sobald offenbar ist, daß mein Zwangsmittel in die rechtliche Form überhaupt passe, in diesem aber die Wahl meiner Zwangsmittel durch das weit engere positive Gesetz bestimmt und darnach die Rechtmäßigkeit meines Verfahrens beurtheilt werden muß. Wenn mir in dem Staate mein Schuldner die Zahlung verweigert; so ist das bestimmte Mittel, ihn zu zwingen, der Arm der Obrigkeit; wenn außer dem Staate mein Schuldner mich nicht bezahlen will; so ist das Mittel, wie ich meinen Schuldner zur Zahlung zwingen will, völlig unbestimmt, und blos meinem Belieben überlassen, nur mit der einzigen

Einschränkung, daß das Mittel, welches mir unter unendlich vielen möglichen zu wählen frey stehet, in die Rechtsform passe, oder als sittlich-möglich gedacht werden könne. Es ist aber sittlich möglich, sobald es nur keiner andern höhern äußern Pflicht widerspricht, als die Pflicht ist, welche sich auf das Recht bezieht, welches ich von dem andern erzwingen will; und sobald ich beweisen kann, daß das gebrauchte Zwangsmittel diese Beschaffenheit habe, bin ich vor dem Richterstuhle der Vernunft frey zu sprechen.

Diese Bemerkung ist ungemein wichtig, und kann zur Entscheidung vieler Probleme im Natur-Rechte dienen, die wegen Mangel an festen Grundsätzen bald so, bald anders entschieden worden sind. Es ist der Mühe werth, daß ich noch einige Augenblicke bey dieser Materie verweile, um meinen folgenden Behauptungen über die Zwangsmittel gegen die Souveraine, alle mögliche Klarheit zu geben.

Gewöhnlich hält man dafür, im sogenannten Natur-Stande, worunter man neben mancherley andern Dingen, auch den außerbürgerlichen Zustand versteht, sey gegen die Feinde alles erlaubt, was zur Erhaltung seines Rechts

dient, und bildet sich ein, alle Einschränkungen gründen sich blos auf Konventionen und Verträge. Allein, wenn gleich in einem solchen Stande kein bürgerlicher Gerichtshof gedacht werden kann; so bleibt doch, wenn man anders nicht einen Stand der rohen Thierheit, sondern ein Verhältniß vernünftiger Wesen darunter versteht, welche nur durch keinen Staats-Vertrag mit einander verbunden sind, noch die Vernunft ihr gemeinschaftliches Tribunal, vor welchem sie, so wie alle vernünftige Wesen überhaupt, Recht nehmen müssen. Nun muß jedes vernünftige Wesen dem andern Rechte einräumen, und ist folglich unter allen Umständen, (auch wenn es sein Feind wird,) zu Pflichten gegen dasselbe verbunden. Jeder behält, unter allen Umständen, vollkommene Rechte gegen den andern, und wenn er solche bey der gewaltsamen Verfolgung seines Rechts verletzt, die er nach einer äußerlich vollkommenen Pflicht nicht verletzen sollte; so hat er ein ungerechtes Zwangsmittel gegen ihn gebraucht, und er muß sich vor dem Gerichtshofe der reinen Vernunft für schuldig achten.

Es läßt sich also eine Beurtheilung des Rechts nach bloßen reinen Vernunft-Principien denken, denen jedermann, der mit einem andern außer dem Staate lebt, unterworfen ist. Denn die Begriffe von Pflicht und Recht überhaupt, hängen nicht von dem Staate ab, sondern liegen in der Vernunft eines jeden. Der Staat schränkt die allgemeine Rechtsregel nur auf bestimmte Fälle ein, um die Beurtheilung zu bestimmen und zu erleichtern. Ein Gerichtshof der Vernunft ist keine Schimäre, er liegt vielmehr allen bürgerlichen Gerichtshöfen zum Grunde, und bestimmt allemal da, wo die positiven Gesetze entweder nichts mehr gelten, oder wo sie den Fall unbestimmt gelassen haben. Setzet, ein Mensch aus einer unbekannten Insel landet in Holland; er begeht Excesse, stiehlt, schlägt und plündert andere. Dieser kann nach den Polizey-Gesetzen der Stadt Amsterdam nicht gerichtet werden; aber wenn er Vernunft hat, so muß er auch einen Begriff von Recht und Unrecht haben; er muß also wissen, daß andere Menschen Rechte haben, wie er, und daß er Rechte verletzt und Güter angreift, auf welche er kein Recht hat. Das Gericht kann

ihn

ihn also allerdings auch nach den Gesetzen der allgemeinen Vernunft nicht nur zum Ersatz zwingen, sondern auch für strafwürdig erkennen.

Welches sind nun aber die Grundsätze, nach welchen die Vernunft das Recht des Widerstandes bestimmt? Die vollständige Antwort auf diese Frage, erfordert zwar eine tiefere Untersuchung als hier schicklich ist. Ich kann blos Resultate liefern. Man mag deren Wahrheit vors erste nur daran prüfen, ob sie in der Anwendung auf einzelne Fälle mit dem gemeinen moralischen Gefühle übereinstimmen. Wenn dieses ist, so muß man ihnen wenigstens vorläufig Beyfall schenken, und ihre Grund-Principien zu suchen geneigt werden.

Man bedarf aber zweyer Principien, um die Rechtmäßigkeit der Gegengewalt im Naturstande, (welcher dem Staate entgegen steht, zu bestimmen, wovon das eine den Grad, das andere die Art des rechtmäßigen Widerstandes angeben muß.

Den Grad der rechtmäßigen Gegenwehr bestimmt folgende Regel: „Jedermann hat ein „äußerlich vollkommenes Recht, die Verletzung „gleichartiger Zwecke, welche in ihm widerrecht-

„lich verletzt werden, zum Zwangsmittel gegen „den zu gebrauchen, welcher sie verletzt.“ Denn, wenn ein anderer ein Recht in mir widerrechtlich verletzt; so muß ich ihm Widerstand thun dürfen, sonst hätte ich gar kein Recht. Da mein Feind aber doch immer eine Person bleibt, so behalte ich immer Pflichten gegen ihn; es kann mir also nicht jeder Grad des Widerstandes verstattet seyn, wie bey Wesen, welche keine Personen sind. Meine Gegenwehr kann nur darauf abzielen, mein Recht zu sichern und zu erhalten, nicht die Rechte des andern beliebig zu zerstören. Der Grad der Gewalt, den ich für mein Recht anwende, darf also nicht größer seyn, als es nöthig ist, um ein Bestimmungsgrund für meinen Feind zu werden, daß er mich ungestört im Besitze meines Rechts lasse. Gesetzt, ich wendete einen größern Grad von Kraft an; so würde ich mehr Rechte in ihm verletzen, als zum Schutz meiner Rechte nöthig ist, d. h. ich würde ihn beleidigen. Wenn ich daher den gemäßigten Grad von Kraft nicht besitze, der zur Erhaltung meines Rechts nöthig ist; so ist dieses als ein Unglück anzusehen, welches uns die Natur zuschickt.

Denn wir sind im Besitze vieler Rechte, an deren Ausübung wir durch die Natur verhindert werden, und es ist gar nicht moralisch-nothwendig, daß wir alle Rechte wirklich ausüben. Der Grad der rechtmäßigen Gewalt läßt sich aber nicht mathematisch oder physisch, sondern allein moralisch bestimmen. Eine Kraft wird nemlich physisch geschätzt, wenn man die physische Wirkung angiebt, die sie hervorgebracht hat; moralisch aber nach der Wichtigkeit des Zwecks, den sie hervorbringt oder vernichtet. Eine sehr kleine physische Kraft kann einen sehr großen moralischen Zweck hervorbringen oder zerstören; eine sehr große physische Kraft kann einen sehr unbedeutenden sitlichen Zweck hervorbringen oder zerstören. Jene hat sodann in dem moralischen Reiche einen größern Grad als diese. Wer dem andern mit einer Nadel das Leben raubt, braucht wenig physische Kraft, aber im Reiche der Moral ist seine Handlung von großem Gewicht; wer dem andern zum Possen die Nadel zerbricht, braucht mehr physische Kraft, als wenn er ihn damit tödtet, aber die Beleidigung ist von geringer Bedeutung.

Um also den Grad des Widerstandes und der rechtmäßigen Gegengewalt zu bestimmen, giebt es kein Mittel, als die moralische Wichtigkeit der Rechte ihrer Materie nach. Die obige Regel erhält in dieser Rücksicht folgende Bestimmung: „So wichtig die Rechte und Zwecke „sind, welche dein Feind in dir widerrechtlich „verletzt, so wichtige Rechte und Zwecke darfst „du auch in ihm verletzen, um ihn zu zwingen, „daß er dich nicht beleidige; aber die Verletzung „eines wichtigern Zweckes oder eines wichtigern „Rechts als Zwangsmittel gegen einen wider„rechtlichen Angriff zu gebrauchen, ist durch die „Vernunft verboten.“ Der Grund des letztern Verbots liegt darin, weil überhaupt kein Mensch die Materie der Rechte eines andern verletzen darf, außer in wie weit es die Vertheidigung und der Schutz seiner eignen Rechte nothwendig macht; nun reicht aber die Vernichtung eines gleichwichtigen Zwecks des andern allemal zu, um ihn zu bestimmen, daß er mir den meinigen lasse. Denn, wenn er durch den Angriff auf mein Recht eben soviel einbüßt, als er mir durch die Beleidigung entzieht; so wird er lieber den Angriff gänzlich unterlassen. Also wird

meine Gegenwehr allemal hinreichend seyn, mich vor des andern Beleidigungen zu schützen, wenn ich in ihm einen Zweck zerstöre, der ihm gerade eben so viel werth ist, als der, welchen er in mir zerstört. Sobald ich wichtigere Rechte in ihm verletze, handle ich unrecht. Die Wichtigkeit der Zwecke und Rechte kann aber nicht nach der Identität oder Einerleyheit ihrer Materie, sondern nur überhaupt nach dem moralischen Werthe geschätzt werden. In der letztern Rücksicht giebt es insonderheit zweyerley Zwecke und Rechte: 1) wesentliche, d. h. solche, ohne welche die menschliche moralische Natur gar nicht ihren Zweck (der sittlichen Wirksamkeit,) erreichen kann, und 2) zufällige, d. h. solche, von welchen zwar ein sittlicher Gebrauch zu machen ist, die aber doch nicht zur sittlichen Wirksamkeit und zur Bestimmung des Menschen unumgänglich nothwendig sind, welche das Entbehrliche betreffen. Durch obige Formel können also nach den bisherigen Betrachtungen zur nähern Anwendung auf einzelne Fälle, folgende Regeln bestimmt werden:

a) „Jeder, der mit einem andern im Na„turstande lebt, hat ein äußerlich vollkommenes

„Recht, seinen wesentlichen Rechten die wesent„lichen Zwecke des andern, wenn dieser die sei„nigen widerrechtlich vernichten will, aufzu„opfern.“

b) „Jeder, der mit einem andern im Na„turstande lebt, hat ein äußerlich vollkommenes „Recht, seinen zufälligen Rechten, die zufälli„gen Zwecke dessen, der die seinigen verletzen „will, aufzuopfern.“

c) „Niemand hat ein äußerlich vollkom„menes Recht, die wesentlichen Zwecke eines „andern zu vernichten, um seine zufälligen „Rechte gegen die feindseligen Angriffe desselben „zu schützen.“

Dieses sind die Grundsätze, nach welchen der rechtmäßige Gebrauch der Gegengewalt im Naturstande zu beurtheilen ist. Im übrigen bleibt die Wahl der Mittel und die Beurtheilung des Zweckmäßigen einem jeden überlassen; es ist Gewissenssache und gehört nicht vor das äußere Gericht. Ob jemand nicht mit gelindern Mitteln seine Zwecke hätte erreichen können, ob er nicht klüger und vielleicht auch moralisch besser gehandelt hätte, wenn er ganz andere Mittel gewählt hätte, ist keine Beurtheilung des

Rechts, sondern betrifft theils die Klugheit, theils die innere sittliche Güte, das Wohlwollen des Beleidigten. Ein Unbekannter fällt mich in Neufoundlands Wäldern an, und will mir das Leben nehmen; ich komme ihm zuvor und tödte ihn auf der Stelle. Möglich, daß ich ihn entwaffnen, binden konnte; es war menschenfreundlicher, wohlwollender, wenn ich dieses glimpflichere Mittel, mein Leben zu sichern, vorzog. Aber ich habe das äußere Recht nicht verletzt; meine Gegenwehr war rechtmäßig; ich rette mein wesentliches Recht auf Kosten eines der wesentlichen Zwecke dessen, der einen gleichen Zweck in mir widerrechtlich angreifen will. Dieses ist in der Ordnung. Man will mir meine Freyheit widerrechtlich rauben; ich setze mich zur Wehre, tödte meinen Feind. Hier ist derselbe Fall. Ein wesentlicher Zweck ist durch den andern, der aber widerrechtlich gebraucht wurde, erkauft. Ein anderer raubt mir meine Börse; ich nehme ihm dafür das Leben; und die Vernunft erklärt mich für einen Mörder. Denn ich habe ein wesentliches Recht verletzt, um ein zufälliges zu schützen, und das ist unrecht. Aber ich jage dem Diebe nach, zwinge

ihn, nicht nur das Geraubte wieder zu geben, sondern dringe auf Schadloshaltung für meinen Schreck, für meine Bemühung, ihn nach zu jagen, für die Versäumniß meiner Arbeit, u. s. w. oder ich gehe in sein Gebiet, und fodere Ersatz, und wenn er sich dazu nicht versteht, treibe ich mit Gewalt sein Vieh weg, schneide seine Aehren ab, bis ich enschädiget bin. Alles dieses ist in dem Falle, wo keine Obrigkeit mein Recht schützen kann, Recht. Setzet, der Mann habe Brüder oder Freunde, die sich mit ihm verbunden haben, (ohne jedoch einen Staat auszumachen,) um sich untereinander gegen äußere widerrechtliche Angriffe zu schützen; aber die Gesellschaft will in allem nach Vernunft-Principien zu Werke gehen; sie will die Rechte ihrer Glieder nur nach sittlichen Gesetzen schützen; setzet, der Räuber beschwere sich über meine Gewalthätigkeiten bey seinen Bundesgenossen; diese nehmen mich gefangen, und beschließen über mich, jedoch nach Vernunft-Principien, Gericht zu halten. Mir ist nicht bange. Wenn sie gerecht sind, so können sie mein Verfahren nicht für strafwürdig erkennen; sie dürfen mir, (nach Rechts-Principien,) meine Schadloshal-

tung nicht wieder abnehmen, wenn ich nur mein Recht beweisen kann. Auch im Staate kann kein Gerichtshof einen Menschen, der kein Mitglied des Staats ist, und überall keine positiven Gesetze, aber doch Rechts-Principien überhaupt erkennt, anders beurtheilen. Hierdurch ist also der Grad der Zwangsmittel hinlänglich bestimmt.

Die Art und Weise der Gewalt gegen andere ist aber nur alsdann der rechtlichen Form gemäß, wenn sie sich selbst als Gegenwehr, als Angriff wegen einer Beleidigung oder wegen eines verletzten Rechts ankündiget. Denn der Zweck der Gegengewalt ist, den andern zu zwingen, daß er angemaßte Güter erstatte, oder dem Beleidigten Genugthuung gebe. Die Gewalt muß also ein Bestimmungsgrund in ihm werden, das, was gefodert wird, zu thun. Dieses ist aber unmöglich, wenn sie sich ihm nicht als Gegengewalt ankündiget, daher ist es ein allgemeines Gesetz:

„Alle rechtmäßige Gegengewalt muß öffentlich seyn. Niemand hat ein Recht, dem „andern heimlich Gewalt entgegen zu setzen.“ Zwar ist es eben nicht nöthig, daß ich meinem

Feinde meine Zwangsmittel vorher sage, weil er sie sonst vereiteln könnte; aber ich darf doch nicht heimlich, hinter seinem Rücken, mich für das bezahlt machen, was ich durch ihn gelitten habe. Er muß wissen, daß ich es bin, der ihm schadet, der ihm Gewalt entgegensetzt, und ich muß dieses öffentlich vor jedermann gestehen können, wenn mein Angriff rechtmäßig ist. Du darfst also den, der dich betrogen hat, nicht heimlich und ohne, daß er es gewahr wird, wieder etwas abnehmen, um dich schadlos zu halten; du darfst den, der dir nach dem Leben trachtet, nicht durch Gift aus dem Wege räumen, oder ihn heimlich, und ohne, daß er sichs versieht, umbringen, um dich desto gewisser zu sichern; du mußt ihn öffentlich angreifen, mußt dich ihn als Beleidigter ankündigen, sonst vergißt du, daß dein Feind auch ein moralisches Wesen ist, daß du ihn nie, unter keinen Umständen, als bloße Sache behandeln darfst, auf dessen Persönlichkeit du in allen Verhältnissen, in welche du mit ihm kommst, Rücksicht nehmen mußt; daß es nicht sowohl darauf ankommt, daß du dein Leben erhaltest, als daß du es in der r e c h t l i c h e n F o r m erhaltest; achtest du

dies nicht, so bist du ein gemeiner Meuchelmörder; du vertheidigst nicht dein Leben; du raubst blos einem andern das seinige; du bist nicht als ein Mensch zu betrachten, der einem Feinde Widerstand leistet; du bist nicht besser als ein Bandit, der für Geld jeden mordet. Ihr unterscheidet euch blos in den Preisen. Du bist nur etwas theurer als jener. Er mordet für zehn Pistolen; du für Leben oder Freyheit. Meinst du, daß deine That edler sey, weil du dir mehr dafür bezahlen läßt? Nicht der Nutzen, nicht der Gewinnst, den man davon trägt, sondern allein die Form, in welcher sich eine That ankündiget, bestimmt das Recht. Jetzt laßt uns diese allgemeinen Betrachtungen auf unsern Fall anwenden.

Fünfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Mitteln des Widerstandes gegen den Souverain insbesondere.

Sobald der Regent so handelt, daß gewaltsamer Widerstand gegen seinen Willen, nach den bisher dargestellten Grundregeln Pflicht oder Recht ist, hört das Staats-Verhältniß zwischen ihm und den Unterthanen auf, und ihr wechselseitiges Verfahren ist nun nach dem Verhältnisse solcher Menschen zu beurtheilen, die außer dem Staate mit einander leben. Und hier sind abermahls die Zwangsmittel, welche der Unterthan gegen den Regenten gebrauchen darf, entweder schon in dem Bürgervertrage mit bestimmt, wie, wenn der Widerstand durch Versammlungen und Armeen der Stände geschehen soll; oder sie sind gänzlich unbestimmt gelassen, wie, wenn weder in dem Bürgervertrage, noch in der Gewohnheit etwas über diesen Fall ausgemacht ist. Im

erstern Falle ist der Unterthan an das positive gesetzliche Zwangsmittel gebunden, und der Gebrauch jedes andern, das er blos nach seinem Belieben wählt, ist unrecht; im andern ist aber doch sein Widerstand durch das allgemeine Rechts-Princip eingeschränkt, und sowohl der Grad als die Art des Widerstandes im allgemeinen bestimmt. Diese Schranken können durch folgende Regeln ausgedrückt werden:

1) „Wenn der Fall eintritt, wo du ein „Recht hast, dem Souverain Widerstand zu „leisten; so darfst du ihm nur durch Verletzung „solcher Zwecke Widerstand leisten, welche mit „den in dir verletzten gleichen Rang haben.“ Also a) wenn er deine wesentlichen Rechte widerrechtlich angreift, kannst du sie mit Aufopferung seiner wesentlichen Zwecke vertheidigen, in wie fern die Verletzung der letztern ein Mittel dazu ist; b) wenn er zufällige Rechte in dir verletzt, darfst du die Verletzung seiner zufälligen Zwecke als Zwangsmittel gegen ihn gebrauchen.

2) „Es kann aber nie Recht seyn, gegen den „Souverain heimliche Gewalt, d. h. solche, „die er sich gar nicht als Gegengewalt vorstellen „kann, zu gebrauchen, weil man durch heimli-

„che Gewalt blos Rechte in ihm verletzen wür„de, ohne daß er sich diese Verletzung als ein „Zwangsmittel vorstellete.“ Man würde ihn also wirklich beleidigen, mithin straffällig werden.

Hat man kein rechtmäßiges Zwangsmittel in seiner Gewalt, so kann man gar nichts thun. In der Noth ein unrechtmäßiges ergreifen, heißt, in der Noth das Recht verletzen; eine Verletzung des Rechts kann aber auch in der Noth nicht Recht seyn. Vielen römischen Kaisern geschahe zwar ganz recht, daß sie getödtet wurden; aber diejenigen, welche sie tödteten, handelten doch gar nicht nach Rechts-Principien, und waren sämmtlich nur gemeine Mörder. Martialis war nicht weniger ein bestrafenswürdiger Meuchelmörder, als Aurelians Sekretair, obgleich jener ein moralisches Ungeheuer (den Caracalla,) und dieser einen lobenswürdigen Fürsten ermordete. Die Horden, welche das Unthier, Heliogabalus genannt, umbrachten, handelten nicht weniger strafwürdig, als die Ravaillaks und Ankerströme. Die Welt von einem Bösewichte zu befreyen, ist ein Verbrechen, wenn es nicht auf eine rechtmäßige Art geschieht. Denn ein Bösewicht, ein moralisches

Ungeheuer, hat so gut ein Recht zur Existenz, als der größte Tugendheld. Daß er unsittlich denkt und handelt, geht dich nichts an; nur wenn er deine Rechte widerrechtlich angreift, darfst du Gewalt gegen ihn brauchen; nur dann sind die Folgen deiner Gegenwehr rechtmäßig. Daß böse Regenten durch Gewaltthätigkeit aus der Welt geschaft werden, ist gar kein moralischer Zweck. Denn daß moralische Ungeheuer wirklich seyn, gehört mit zur besten Welt; wenn es die Gottheit leiden will und kann; so geht es dich nichts an. Das Sittengesetz erlaubt dir zwar, sie zu bekehren, ihren Willen zu bessern, aber es verstattet nicht, sie aus guter Meinung abzuschlachten. Mit Sachen magst du so schalten, aber nicht mit Personen. Nur rechtlicher Widerstand gegen unrechtmäßige Angriffe auf dein Recht, ist dir erlaubt. Beleidiget dich also der Tyrann, so magst du ihm widerstehen, aber dein Widerstand muß öffentlich seyn; heimlicher Betrug, Vergiftung und Meuchelmord, sind keine rechtmäßigen Waffen; sie bringen zwar mit dem rechtlichen Widerstande einerley Wirkung hervor; aber es kömmt bey sittlichen Aufgaben gar nicht darauf an, was ge-

schiehet, sondern wie oder auf welche Art es geschiehet; nicht die Materie, sondern die Form muß in Anschlag gebracht werden. Begeht der Fürst Ungerechtigkeiten im Lande, verübt er Grausamkeiten ohne Zahl; so kannst du deine Gedanken, was in diesem Falle Recht und Pflicht ist, zwar äußern, du kannst die Organe, welche über Recht und Gerechtigkeit wachen sollen, aufmerksam auf ihre Pflicht machen; aber du würdest ein unbefugter Rächer, du würdest ein bloßer Bandit seyn, wenn du den Tyrannen heimlich aus dem Wege räumen wolltest. Denn, um Unrecht an andern zu bestrafen, dazu muß man eine besondere Verbindlichkeit haben, man muß gesetzlich dazu berufen seyn. Im Naturstande ist aber nur der gesetzlich dazu berechtiget, der wirklich beleidigt ist. Diesem in seiner Gegenwehr beyzustehen, wenn er die Gegenkraft allein nicht überwinden kann, und die Beleidigung doch offenbar ist, muß allerdings verstattet seyn. Aber ich muß mich öffentlich mit ihm vereinigen, muß meinen Willen und meine Vereinigung zum Widerstande gegen einen Mächtigern ankündigen, sonst ist meine Gewaltthätigkeit unrechtmäßig.

Es

Es würde ein großes Verdienst seyn, die rechtmäßige Art des Widerstandes der Unterthanen gegen unrechtmäßige Anmaßungen ihres Souverains, für alle mögliche Fälle, zu bestimmen. Dadurch würde man unendlichen Streitigkeiten zuvorkommen, und außerordentlich viele Mißbräuche, die in ihren Folgen erst drückend werden, ohne Aufruhr verhindern können. Man würde die Unterthanen nicht sogleich der Empörung beschuldigen, wenn sie nur ihre Rechte nicht fahren lassen wollen; der Souverain würde nicht leicht zu weit gehen, wenn er schon vorher wüßte, was er bey jedem unrechtmäßigen Schritte für rechtmäßige Gegenkräfte zu erwarten hätte. Die Unterthanen würden nicht genöthiget werden, im Zustande der Empörung zu bleiben, wenn er einmal angefangen ist, wie da, wo man keine Grenzen der Rache kennt, und wo jeder ein Empörer heißt, der gegen die Obrigkeit seine Rechte vertheidiget, wo also die Furcht den Unschuldigen mit dem Schuldigen verbindet, und wo Niemand, der gegen den Souverain Gewalt braucht, Recht, sondern nur Gnade erwarten kann.

Ich habe bisher blos von den vollkommenen Rechten der Unterthanen gegen den Souverain geredet, nicht von ihren unvollkommenen Pflichten gegen den Staat, nicht von dem, was für Unrecht sie sich aus Liebe, aus Dankbarkeit, aus Neigung zum Frieden, aus Wohlwollen und um der allgemeinen Ruhe willen, gefallen lassen sollen. Denn allerdings haben die Unterthanen diese Pflichten. So wie ein Kind manche ungerechten Scheltworte und Schläge seiner eigensinnigen oder übellaunichten Eltern ertragen soll, und so wie man seinem Wohlthäter manche Eingriffe in seine Rechte zu gute hält, ohne genau auf sein Recht zu halten; so fordert auch der Staat von jedem Unterthan viel Geduld; aber nicht aus Zwang, sondern aus Liebe. Ich kann füglich diese Pflichten hier vorübergehen, denn sie werden jetzt von allen Seiten in Erinnerung gebracht; ich wollte diesen Eindruck durch meine Abhandlung nicht schwächen, sondern vielmehr stärken. Denn die Vorstellung der Pflicht richtet nie mehr aus, als wo man überzeugt ist, daß man sie nicht aus Zwang, sondern freywillig thue; die Menschen sind immer lieber gütig, als gerecht, verzeihen eher

ein Unrecht, das sie rächen könnten, als daß sie ein Unrecht ertragen sollten, das man für Recht ausgiebt.

Auch habe ich blos von dem Verhältnisse des Souverains zu den Unterthanen im Allgemeinen gehandelt. Es ist hierbey nichts vorausgesetzt worden, als der natürliche moralische Zweck des Staats überhaupt, und aus dem Begriffe desselben sind alle Grenzen der souverainen Gewalt bestimmt worden. Diese Grenzen müssen daher in allen Staaten und bey allen Regierungs-Formen statt finden. Denn sie sind die Grenzen der Staats-Gewalt überhaupt, folglich auch einer jeden insbesondere. Sie dürfen nicht erst in Urkunden gesucht werden, sie liegen in der Natur der Souverainität selbst. Die Erfahrung lehrt aber, daß die Völker mit ihren Souverainen auch besondere Verträge geschlossen, und die Art und Weise der souverainen Gewalt, und die Fälle, wo der Widerstand rechtmäßig seyn soll, in denselben insbesondere bestimmt haben. Ob gewisse Handlungen des Souverains mit dem Staats-Zwecke übereinstimmten oder nicht, konnte oft zweifelhaft scheinen; die Absichten der willkührlichen

Unternehmungen des Regenten, waren oft zu versteckt, die Verletzung des Staats-Zwecks leuchtete erst ein, wenn die Widerstehungskraft der Unterthanen schon gelähmt war; manche Rechte und Freyheiten waren dem Volke oder einem gewissen Stande im Volke, ursprünglich zu Liebe gemacht. Man empörte sich endlich, es entstanden bürgerliche Kriege, gewöhnlich im Gefolge wechselseitiger Grausamkeiten. Beyden Partheyen war dennoch immer an der Erhaltung des Staats gelegen. Man wurde endlich zum Vergleiche genöthiget. Hier suchten nun die Unterthanen und der Souverain ähnlichen Streitigkeiten vorzubeugen. Natürlich gab dieses der höchsten Gewalt mancherley Modifikationen und mancherley Bedingungen. So entstanden positive Reichsgrundgesetze, welche die Form der Regierung und die bestimmten Schranken derselben betreffen, dergleichen sich in den mehresten Reichen finden. Diese Reichsgrundgesetze dürfen die Souverainität nicht antasten. Denn sonst würden sie den Staat selbst umstürzen; in wiefern sie also der Souverainität widersprechen, sind sie ganz ungültig; sie dürfen die Majestäts-Rechte nicht aufheben, sondern nur die

Art ihrer Ausübung bestimmen. So kann in denselben enthalten seyn, daß der König nie das Recht haben soll, einen Menschen durch Kabinets-Befehle zu verdammen, daß dieses allezeit durch Gerichtshöfe geschehen solle. Denn durch diese Einschränkung wird kein Majestäts-Recht (hier also auch nicht das Recht, die Verbrecher nach Rechts-Principien zu bestrafen,) aufgehoben, sondern nur der Art seiner Ausübung das Willkührliche und Eigenwillige benommen. Aber dergleichen positive Verträge dürfen auch nichts enthalten, was dem Begriffe eines Unterthanen zuwider wäre. Denn dieses würde ebenfalls ungültig seyn, weil ein Vertrag dem natürlichen Zwecke des Staats, der durch die Pflicht geboten ist, nie widersprechen darf. Ein Bürgervertrag, in dem sich das Volk zum Sklaven der willkührlichen Gewalt eines Despoten hingiebt, ist nichts. Worte können das nicht veräußern, was der Natur der Sache nach, gar nicht veräußert werden kann. Wenn nun aber ein solcher Grundvertrag mit dem Volke einmal errichtet ist: so kann, dem Bisherigen zufolge, auch kein Zweifel seyn, daß gegenseitige Zwangsrechte bestimmt werden, und daß der Unterthan durch die positiven Staats-Ver-

träge ein vollkommenes Recht erhält, 1) da nicht zu gehorchen, wo der Souverain etwas befiehlt, was dem Staats-Vertrage widerspricht, und 2) sich dem Souverain auch da thätlich zu widersetzen, wo er die Verletzung der Grundverträge mit Gewalt durchsetzen will. So viel der Souverain mit seinen Unterthanen Verträge schließt, so viel Zwangsrechte tritt er ihnen gegen sich freywillig ab. Denn einen Vertrag mit dem andern errichten, heißt eben, ihm ein vollkommenes Recht einräumen, das Objekt des Vertrags als das Seinige zu betrachten. Ein Vertrag mit Personen, die gar keine Zwangsrechte gegen uns haben können, ist etwas völlig Ungereimtes. Wozu sollte ich mit einem andern einen Vertrag errichten, wenn ich gar kein Recht habe, auf dessen Haltung zu dringen, wenn ich mir es gefallen lassen muß, ob es dem andern belieben wird, ihn zu halten? Es ist auch in dem vorigen hinlänglich gezeigt worden, daß es weder der Ehre noch dem Zwecke der Souverainität widerspricht, den Unterthanen Zwangsrechte einzuräumen. Wenn daher den Staats-Grundgesetzen die Klausel nicht beygefügt ist, daß, im Fall der Souverain den Vertrag nicht

hält, ein Recht zur Gewalt da seyn solle; so kann man es nicht für einen heimlichen und heimtückischen Vorbehalt der Unterthanen erklären, wenn sie dennoch glauben, im Falle der Untreue, ein Recht zur Gegengewalt zu haben; sondern es wird dieselbe vielmehr, so wie bey jedem Vertrage, vorausgesetzt. Niemand fügt bey Ausstellung eines Schuldscheins ausdrücklich hinzu, daß der Gläubiger, im Falle unterlassener Zahlung, ein Zwangsrecht gegen den Schuldner haben solle. Jeder denkt dieses schon in dem Begriffe eines Vertrags. Die Souveraine haben es auch von jeher so wenig für beschimpfend gehalten, ihren Unterthanen Zwangsrechte gegen sich einzuräumen, daß sich vielmehr in der Wirklichkeit eine große Menge von Verträgen zwischen den Souverainen und dem Volke finden, wo das Recht zum Widerstande, und sogar zur Absetzung, ausdrücklich eingeräumt und bestimmt wird. Ich will mich hier nicht auf die alten lacedämonischen Könige berufen, denen bekanntlich das Volk nur unter der Bedingung zu gehorchen schwur, daß sie selbst ihren Eid halten würden. Selbst in den altdeutschen Urkunden räumt der Kaiser den Ständen des deutschen

Reichs, die damals noch alle seine wirklichen Unterthanen waren, ausdrücklich ein, daß sie, ohne des Verbrechens einer Rebellion sich schuldig zu machen, Seiner Majestät sollten widerstehen dürfen, wenn er gegen die Ordnung des Reichs verführe *). Die Eide der Könige von Ungarn, Schweden, Pohlen und Böhmen, enthalten dasselbe. Wahrscheinlich setzte man diese Klauseln ausdrücklich hinzu, weil man die Erfahrung gemacht hatte, daß die Könige jede Art des Widerstandes mit dem Namen der Rebellion brandmarkten; man bestimmte ausdrücklich, welche Art des Widerstandes und der Gewaltthätigkeit niemals Rebellion heißen sollte. So heißt es in den Dekreten des Königs Andreas von Ungarn ausdrücklich: „Sollten Wir, oder einer „von Unsern Nachkommen, je diesem Vertrage „entgegen handeln; so sollen alle und jede Bi„schöfe und Edle des Reichs, gegenwärtige und „künftige, das vollkommene Recht haben, ohne „sich dadurch den Vorwurf der Treulosigkeit zu„zuziehen, Uns und Unsern Nachfolgern zu wi-

*) Quod regiae majestati sine crimine rebellionis resistere possint, si contra ordinationes imperii fecerit.

„versprechen und auch gewaltsamen Widerstand „zu thun.“ In der schwedischen Huldigung wurde es sogar ehemals den Ständen zur Pflicht gemacht, sich in gewissen Fällen dem Könige zu widersetzen: Ut si rex quidquam, heißt es in der Huldigungs-Formel, contra articulos praescriptos et leges pactionatas committere vel per alios designare ausus fuerit, ordines et nobiles Regni *ipsorum honore et iuramento* teneantur regi adversari. In dem großen Freyheitsbriefe von England kömmt zwar die ausdrückliche Erklärung der Zwangsrechte der englischen Nation nicht vor, aber dieses beweiset nichts mehr, als daß man dieses schon von alten Zeiten her voraussetzte. Die Stände zeigten auch gleich anfangs, wie sie es mit diesem Freyheitsbriefe gemeint hatten, und die Erklärungen des Königs Johann gaben deutlich genug zu erkennen, daß er es gar nicht anders verstanden hatte, indem er ihnen alle Anstalt zur Gegengewalt ausdrücklich einräumte, wenn er die Privilegien der Nation verletzen würde. „Damit,“ so erzählt Herr Prof. Sprengel *)

*) Siehe dessen Geschichte von Großbrittanien, 1. Theil, S. 504.

die Geschichte, „die englischen Stände der ihnen in der magna Charta ertheilten Privilegien versichert waren, behielten sie eine Zeitlang die Stadt London, nebst dem Tower in Besitz; auch wählten sie zur Aufrechthaltung der Urkunde, zu Beylegung der Streitigkeiten, welche über einzelne Punkte derselben entstehen möchten, fünf und zwanzig Edle, welche große Gewalt bekamen, und in einheimischen Angelegenheiten als Mitregenten anzusehen waren, um so mehr, da alle englische Unterthanen ihnen Huldigung leisten mußten. Vier von diesen Edeln mußten die Beobachtung der magna Charta besorgen; sie konnten, wenn der König bey den Beschwerden der Unterthanen auf ihre Vorstellungen nicht achtete, die andern Glieder, oder, wie sie damals genannt wurden, Conservatoren der magna Charta zusammenberufen, ja selbst die Waffen gegen den König ergreifen, um ihn durch Eroberung seiner festen Plätze und Aufgebot der Unterthanen zu zwingen, den beschwornen Vertrag zu halten. Aus jeder englischen Grafschaft wurden zwölf Ritter erwählt, welche den Conservatoren einen Bericht von allen der Freyheit nachtheiligen Gewohnheiten ihrer Hei-

math geben, und deren Abänderung nach der magna Charta besorgen mußten; ja der König befahl ausdrücklich, den Conservatoren der magna Charta in allem, wie ihm selbst, Folge und Gehorsam zu leisten.“ Dieses Recht zum Widerstande im Nothfalle hat sich auch so wenig in England verändert, daß es immer noch allenthalben öffentlich gelehrt und als ausgemacht vorausgesetzt wird. Man hat nach der Zeit Könige förmlich abgesetzt, und die Regierung einem andern übertragen, ohne daß die geringsten Unruhen und noch weit weniger Anarchie daraus entstanden wäre. In der Bill of rights ist den Unterthanen das Recht, ihre Freyheit, wenn kein anderes Mittel mehr übrig ist, mit Gewalt zu vertheidigen, ausdrücklich zugestanden, und Blackstone sagt in seinem Kommentar über die Gesetze von England, nachdem er die Befugnisse der Unterthanen nahmhaft gemacht hat: „Die englischen Unterthanen sind, wenn diese Gerechtsame wirklich angegriffen oder verletzt werden, zur Vertheidigung derselben berechtiget, so daß sie ihr Recht erst in den öffentlichen Gerichtshöfen, hiernächst durch Bittschriften an den König und das Parlament, und endlich auch durch die

Waffen suchen dürfen.“ Die englischen Könige haben auch dieses Recht der Unterthanen, sich, im Fall der König etwas gegen die Gesetze verordnen sollte, zu widersetzen nie bestritten, und man hat Fälle genug, wo sie selbst ihre Einwilligung geben mußten, daß diejenigen, welche auf ihren Willen gegen das Gesetz gehandelt hatten, auf das härteste bestraft worden sind. Man darf sich hierbey nur an das Schicksal der famösen Cameralisten Empson und Dudley unter Heinrich dem Siebenten erinnern, deren Beyspiele so wirksam waren, daß die Richter unter der so gewaltigen Königin Elisabeth sich standhaft weigerten, ihren Kabinetsordern in der bekannten Affaire des Cavendilh zu gehorchen, und ihr antworteten: „sowohl die „Königin als sie hätten geschworen, sich nach „den Gesetzen zu richten, und wenn sie ihren „Befehlen gehorchen wollten; so würden sie die „Gesetze nicht schützen, wenn jene den Ge„setzen zuwider wären.“ Ja Eduard der Dritte, der mehrere Fehler dieser Art begangen hatte, verordnete in einer öffentlichen Parlaments-Versammlung: „daß alle Richter „gehalten seyn sollten, die Gerechtigkeit auf

„das strengste zu verwalten, und daß sie sich „dabey weder an die Cabinets-Befehle, die „er ihnen zuschicken möchte, noch sonst an ir„gend eine Verordnung kehren sollten, sie möch„te herrühren, von wem sie wolle.“ Er befahl sogar: „daß sie seine Begnadigungen auch „nicht respektiren sollten, sobald sie in Fällen „ertheilt würden, wo die Gesetze dieselben nicht „verstatteten;“ und weder er selbst, noch einsichtsvolle Geschichtschreiber, haben dafür gehalten, daß er dadurch der königlichen Würde etwas vergeben habe, weil diese in allem, was zum Besten des Staats dient, bey einer solchen Verordnung in voller Kraft bleiben kann.

Sechster Abschnitt.

Von der Möglichkeit, den Widerstand rechtlich auszuüben.

In dem vorhergehenden ist eine Frage aus dem Staats-Rechte aufgelößt worden: „Hat „der Unterthan in irgend einem denkbaren Falle „ein Recht, sich der Obrigkeit zu widersetzen, „und welches sind die denkbaren Fälle in syste„matischer Ordnung?“ Aber nun kann man noch fragen: wie soll ein Staat organisirt werden, damit auf der einen Seite der Souverain den Staats-Zweck in rechtlicher Form ungehindert ausführen könne, und auf der andern Seite auch die Unterthanen ihr Recht des negativen oder positiven Widerstandes in rechtlicher Form ausüben können? Dieses ist eine Aufgabe für die Staats-Kunst. Sollte sich eine solche Constitution bis jetzt noch nicht in der Welt finden; so würde der Schluß, daß auch keine möglich sey, allzurasch seyn. Es ist wahr, allenthalben, wo man es bisher versucht hat, der

souverainen Macht Schranken zu setzen, sind diese entweder zu schwach gewesen, oder die Gegenmacht hat die souveraine Gewalt erdrückt. In beyden Fällen sind oft größere Greuelthaten ausgeübt worden, als sich der unumschränkteste Despot jemals würde erlaubt haben. Denn ist die Gewalt, welche die Unterthanen gegen den Souverain schützen soll, gar zu schwach, so wird sie nichts helfen; der bösartige Souverain wird sie außer Thätigkeit setzen können, und wird ihren Willen um so kräftiger widerstehen, jemehr er fürchtet, daß der Vorwand des Rechts ihm einige Stärke verleihen könnte; ist sie stärker als die Macht des Souverains selbst; so werden wir statt eines Despoten viele haben. Statt, daß der absolute Souverain allein den Unterthanen befiehlt, werden nun die mehresten derselben von einer unzählbaren Menge von Tyrannen ausgesogen werden, denen der Souverain Freyheit verstatten muß, weil er sie nicht bändigen kann. Aber ich halte auch dafür, daß die Ständische Verfassung, so wie wir sie bisher wenigstens größtentheils kennen, gerade die allerschlechteste Organisation des Staats ist, wenn dadurch die Sicherheit der Rechte jedes

einzelnen erreicht werden soll. Die Aufgabe ist: „eine Staats-Organisation zu erfinden, wo „alle Stände, Souverain und alle Theile des „Volks, Adeliche, Bürger und Bauern einer- „ley Interesse haben, wo also, vermöge dieses „Interesses, alle einerley in Harmonie wollen „müssen.“ Wenn es dahin gebracht werden könnte, daß dieses Interesse das Recht selbst wäre; so würde es unmöglich seyn, daß irgend ein Theil des Staats einen Willen ausführen könnte, welcher allem Rechte geradezu widerspricht, weil sich einem solchen alle gemeinschaftlich widersetzen würden. Der Souverain würde in diesem Falle seinen Willen allemal in der rechtlichen Form ausdrücken müssen, und dadurch allein würde schon viel Willkührliches verhütet werden.

Ob eine solche Staats-Organisation, wo blos dem ungerechten Willen des Souverains Widerstand geleistet werden, der gerechte aber keinen Widerstand finden kann, unter Menschen, so wie sie sind, und so wie wir sie aus der Erfahrung kennen, möglich sey oder nicht, und wie die Idee derselben ausführbar seyn möchte, ist eine Aufgabe, die nicht in eine

staats-

staatsrechtliche Untersuchung gehört. Ein großer Staats-Künstler, der zu gleicher Zeit die Rechts-Theorie gehörig gefaßt hat, und sich nicht blos auf das Hergebrachte beruft, würde die beste Antwort darauf geben können. Aber die logische Möglichkeit einer solchen Staats-Organisation muß ich wenigstens darthun; ich muß zeigen, daß sie dem Zwecke eines Staats überhaupt oder sich im Begriffe nicht widerspricht. Nun erhellet zwar schon daraus, daß ein Recht zum Widerstande gegen den Souverain in gewissen Fällen da ist, daß die Ausübung dieses Rechts auch wenigstens denkbar seyn müsse, wenn auch die Erfahrung lehrte, daß es selten thunlich wäre. Aber es können einem dennoch einige Einwürfe beyfallen wodurch die Möglichkeit einer solchen Staats-Organisation in Zweifel gezogen werden könnte. Diese will ich zum Beschlusse aufsuchen und widerlegen.

Erstlich kann man sagen, ist zwischen Souverain und Unterthanen keine rechtskräftige Entscheidung möglich, ob der Souverain wirklich die Grenzen seiner Gewalt überschritten und den Unterthanen zu viel gethan habe, weil

niemand Richter in seiner eignen Sache seyn kann, und es widerspricht also dem Begriffe eines Staats, daß der Unterthan gegen den Souverain ein Zwangsrecht haben soll, da das Letztere in zweifelhaften Fällen allemal erst durch eine Sentenz bestimmt werden muß, und keine Staats-Organisation ausfindig gemacht werden kann, wo eine rechtskräftige Sentenz über den Souverain gefällt werden könnte.

Dieser Einwurf wird durch folgende Bemerkungen entkräftet:

1) Es ist wahr, wenn Souverain und Unterthan mit einander in Rechtsstreit gerathen; so können sie beyde in ihrer eignen Angelegenheit nicht entscheiden; aber es ist falsch, daß sie zu gar keiner rechtskräftigen Sentenz gelangen könnten. Denn es bleibt ihnen der Weg offen, ihre Sache durch gemeinschaftlich gewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Wer seine Sache nicht unpartheyischen und Sachkundigen Schiedsrichtern anvertrauen will, verräth allemal sein böses Gewissen, und kann, bis das Gegentheil erwiesen, für schuldig erkannt werden. Ein Souverain kann sich um so weniger entehrt oder erniedrigt finden, sich dem Ausspruche un-

partheyischer Schiedsrichter zu unterwerfen, da selbst erwählte Schiedsrichter nach Principien des Naturrechts in diesem Falle nicht auf Strafe, sondern nur auf Ersatz erkennen dürfen. Diese Schiedsrichter können nicht nach bürgerlichen, sondern nach natürlichen Gesetzen entscheiden. Denn in den erstern soll mit Recht dieser Punkt gar nicht vorkommen, weil sonst für den Souverain eine Strafe bestimmt seyn müßte, welches ungereimt ist. Eine Entscheidung durch willkührliche Schiedsrichter nach Principien des Naturrechts, ist aber in allen Streitigkeiten des Souverains mit seinen Unterthanen möglich. Denn setzet, er verletze die Rechte eines oder einiger seiner Unterthanen; so werden unter den Unterthanen selbst genug seyn, welche unpartheyisch entscheiden können, ob sich dieses wirklich so verhalte oder nicht. Setzet aber, er gerathe mit dem ganzen Volke in Streit; so werden die Partheyen wenigstens auswärts einen Aaropagus finden, der fähig ist, ihr Recht auszumachen. Wenn sie also nur sonst eine Rechts Sentenz verlangen und sich darnach bestimmen wollen, an Richtern kann es ihnen nicht fehlen.

2) Es giebt in allen Zuständen Fälle, wo Gewalt vor einer richterlichen Sentenz erlaubt ist, und wo man also provisorisch sein Recht selbst beurtheilen und dasselbige vertheidigen kann. Dieses ist im Staate im Falle der Noth erlaubt, d. h. da, wo der Staat nicht helfen kann, und die Sache keinen Aufschub leidet; außer dem Staate muß es aber verstattet seyn, jeden gewaltsamen Angriff auf mein Recht mit Gewalt zurück zu treiben. In beyden Fällen darf ich jedoch nur provisorisch verfahren, d. h. mit dem Vorbehalt, daß ich sowohl den widerrechtlichen Angriff auf mein Gut, als meine rechtmäßige Art und den Grad der Vertheidigung vor unpartheyischen Schiedsrichtern beweisen will. Wenn ich daher gegen den Souverain Gewalt brauche; so kann ich nimmermehr von der Verbindlichkeit loskommen, mein Recht dazu vor unpartheyischen Richtern zu beweisen. Behalte ich Unrecht; so habe ich die Gesetze des Staats verletzt und mein Leichtsinn, meine Unbedachtsamkeit oder meine Bosheit verdient Strafe; behalte ich Recht; so bin ich für unschuldig zu erklären, und der Souverain ist zum Ersatz verbunden; ist endlich die Sache

verwickelt, ist das Recht nicht ausfindig zu machen; so bleibt kein rechtlicher Ausweg für die Partheyen da, als der Vergleich und positive Gesetze für künftige Fälle.

3) Will sich einer von beyden Partheyen gar keinem Schiedsrichter unterwerfen; so bleibt nichts übrig, als daß die andere ihr Recht mit Gewalt vertheidige, wenn sie kann, und sich dabey vor dem Publicum rechtfertige. Denn jeder, wer Gewalt braucht, ist verbunden, sein Recht zur Gewalt andern zu beweisen, weil diese verpflichtet sind, oder wenigstens ein Recht haben, seiner Gewalt Einhalt zu thun, wenn die Gerechtigkeit derselben nicht offenbar ist. Hat er sein Recht zur Gewalt bewiesen; so mag er immer dem ungerechten Stärkeren unterliegen; das unpartheyische Publicum, die Nachwelt wird dem Besiegten dennoch Recht sprechen und den Sieger verdammen, und wenn auch der Urtheilsspruch nicht zur Execution gelangt; so bleibt er darum nicht minder wahr.

Zweytens sagt man, kann eine solche Sentenz, wenn sie auch gefällt wäre, nicht executirt werden, ohne den Staat in den verderblichen Zustand der Anarchie zu stürzen. Die

Anarchie aber ist ein absolutes Uebel. Der Unterthan ist daher verbunden, eher die schrecklichsten Uebel des Staats zu tragen, als die Greuel eines Zustandes, worin der ganze Staat vernichtet ist, zu verursachen. Hierauf erwiedere ich:

1) Sobald der Gerichtshof von den Partheyen anerkannt ist, läßt sich auch die Ausführung der von ihm gefällten Sentenz auf verschiedene Weise, als möglich denken. Denn a) kann schon in den mehresten Fällen von Seiten des Souverains freywillige Unterwerfung erwartet werden. Denkt der Souverain gerecht, und war er nur von Seiten des Rechts zweifelhaft; so wird er sich dem Ausspruche freywillig unterwerfen; es kömmt blos darauf an, daß das Recht ausgemacht sey; ist er ungerecht, so wird er doch den Schein der Ungerechtigkeit vermeiden wollen, und also lieber gehorchen; wollte er aber dennoch auf dem ausgemachten Unrechte beharren; so würde sein Unrecht ganz offenbar, folglich b) die Vereinigung der Unterthanen zum unüberwindlichen Widerstande leichter seyn. Zugleich wären die Grenzen der rechtmäßigen Gewalt hinlänglich bestimmt. Es wäre nur

ein Recht da, die Sentenz durch zu setzen. Alle übrigen Staatsgesetze, folglich die Kräfte, welche sie ausüben, behalten ihre Gültigkeit. Daß sich die Unterthanen einer rechtlichen Sentenz nicht unterwerfen sollten, läßt sich kaum denken, da die Vorstellung, daß sie Unrecht haben, sie nicht nur gleich theilen, sondern auch der Souverain immer noch Kraft genug behalten wird, sie, wenn ihn das Recht unterstützt, zu zwingen. Es läßt sich also wirklich eine Ausführung der Sentenz als möglich denken, obgleich die Sache Schwierigkeiten hat.

2) Was Pflicht und Recht ist, kann nicht nach seinen Folgen, sondern nach reinen Principien beurtheilt werden. Wenn es in gewissen Fällen Pflicht und Recht ist, daß sich der Unterthan dem Souverain widersetze; so kann der, welcher sich pflicht- und rechtmäßig widersetzt, für die zufälligen Folgen, welche aus seinen Handlungen fließen, nicht verantwortlich seyn. Der rechtmäßige Zweck des Unterthanen bey seinem Widerstande darf nie seyn, die Souverainität zu zerstören, sondern nur sein Recht gegen sie durch Worte oder Thaten zu vertheidigen. In allen übrigen Stücken muß der Unterthan

dem Souverain gehorchen. Der Unterthan darf höchstens machen, daß die Personen der Souverainität wechseln; aber sie haben nie Recht, die Souverainität selbst aufzuheben, nicht einmal sie der Familie zu entziehen, der sie von Rechtswegen zu kömmt, wenn nicht die ganze Familie die Rechte der Unterthanen angreift. Folgt also Anarchie, so kann sie unmöglich denjenigen beygemessen werden, die blos ihre Rechte vertheidigen; sondern nur denen, welche durch widerrechtliche Verletzung der Rechte alles in Unordnung bringen.

3) Anarchie ist besser als die grausamste Despotie. Denn jene ist doch ein Zustand möglicher Vereinigung der Glieder zu einem Staate; diese aber ist offene Vernichtung des ganzen Staats Zwecks; jene hat einen bessern Staat zum Zweck; diese aber ist ein Staat zur Vernichtung seines Zwecks.

4) Anarchie ist auch keine nothwendige Folge einer rechtlichen, sondern nur einer übelgeordneten Gegenwehr. Sind aber die Fälle, wo Widerstand Pflicht und Recht ist, einmal durch Principien bestimmt; so weiß jede Obrigkeit, jedes Organ des Landes, wo es gehorchen soll

und wie weit seine Pflicht geht. Giebt der Souverain ein dem Zwecke des Staats widersprechendes Gesetz; so gehorchen die Landeskollegien nicht, aber in allen rechtmäßigen Stücken dauert ihr Gehorsam fort; alle rechtmäßigen Gesetze behalten ihr Kraft, und werden respektirt. Die Hand des Souverains ist nirgends gelähmt, als wo sie etwas offenbar Ungerechtes ausführen will. Wie fließt also aus der rechtlichen Widersetzlichkeit Anarchie? Setzet das äußerste! der Souverain werde bey dem Widerstande getödtet; so kann weiter nichts folgen, als daß ein Zwischenreich eintritt, und die Souverainität auf den rechtmäßigen Nachfolger übergeht. Wenn nun die Rechts-Principien ausgemacht sind, wornach ein solcher Widerstand beurtheilt werden muß; so wird der neue Regent die Sache beylegen können, wenn er den Streit seines Vorfahren mit den Unterthanen einem unpartheyischen Richterstuhle unterwirft. Dieses müssen sich die Gegner allemal gefallen lassen, sonst sind sie strafbare Rebellen; ist das Recht streitig, so kann über diesen Fall für die Zukunft ein positiver Vertrag gemacht, ein Vergleich geschlossen werden. Wenn man aber auch

annimmt, daß das ganze Volk in Gährung geräth, daß Partheyn im Staate entstehen, daß es zu innerlichen Kriegen kömmt; so können doch alle diese schrecklichen Folgen gar nicht dem zugerechnet werden, der sein wahres Recht vertheidiget, und der bereit ist, seine Sache einem Schiedsrichter zu unterwerfen. Es ist also hierbey nichts zu thun, als den Staat so zu organisiren, daß auf den Fall der nothwendigen Widersetzlichkeit der Anarchie möglichst vorgebaut werde, daß es also a) dem Souverain gesetzlich so schwer als möglich und gleichsam hypothetisch unmöglich gemacht werde, einen offenbar ungerechten Willen auszuführen, ohne jedoch dadurch seine zu dem Staats-Zwecke nöthige Kraft zu lähmen; b) daß man die Fälle, wo Widersetzlichkeit der Unterthanen Recht ist, und die rechtliche Art und Weise eines solchen Widerstandes gesetzlich bestimme, und c) die Methode bestimme, wie unpartheyische Schiedsrichter ausgemittelt werden können, welche die Angelegenheiten zwischen Souverain und Unterthanen nach festen Grundsätzen entscheiden. Denn, wenn der Souverain den Unterthanen Rechte zugesteht, so kann er sich auch nicht weigern, in

streitigen Fällen sich dem Ausspruche eines Richters zu unterwerfen.

Die einzelnen Fälle, in welchen der Widerstand rechtmäßig ist, sind freylich nach der Verschiedenheit der bestimmten Staats-Verfassungen sehr verschieden, indem sie in dem einen Staate durch besondere Grundverträge bestimmt seyn können, in dem andern nicht.

Wo der Souverain ohne alle positiven Schranken regiert, und folglich die Art und Weise, wie der Staats-Zweck wirklich gemacht werden soll, lediglich von seiner Willkühr abhängt, ist der Widerstand nirgends rechtmäßig, als da, wo der Staats-Zweck geradezu durch den Souverain verletzt und zerstört wird. Ueber die Methode, wie er denselben erreicht, darf kein Unterthan murren; wenn sie sich nur mit dem Staats-Zwecke überhaupt als möglich vereinbar denken läßt. Man sieht, daß hier sehr selten Gelegenheit zum rechtmäßigen Widerstande vorkommen kann, und wo sie vorkommt, wo ein Recht da ist, fällt es eben so schwer, dasselbe zur rechten Zeit zu beweisen, als es mit Nachdruck auszuführen. Denn es läßt sich fast keine so böse That denken, die nicht unter irgend einem Schei-

ne des Rechts versteckt werden könnte, sobald die rechtliche Form blos in dem Belieben des Gewalthabenden steht. Wenn der ungerechte Regent, dessen Wille unumschränkter Gesetzgeber ist, nur die gehörige Klugheit besitzt; so kann er fast jedes Unrecht ausführen. Denn da das Volk durch kein Grundgesetz zusammen gehalten wird; so beleidigt er auch durch die grausamsten Handlungen immer nur einzelne, nie das ganze Volk. Jedem bleibt die Hofnung übrig, daß er verschont bleiben, oder gar durch das Unglück anderer gewinnen werde. Ueberdem ist eine gut disciplinirte Armee von wenig tausenden, die der Regent immer auf seiner Seite hat, stärker, als ein zerstreuetes Volk von eben so vielen Millionen, das, weil es gar nicht zum Widerstande organisirt ist, seine Kräfte nicht brauchen kann. Alle Gelegenheiten, das Volk zu vereinigen, sind abgeschnitten, und jedes Unternehmen, es auf seine Rechte zu einer Zeit aufmerksam zu machen, wo sie eben verletzt werden, wird für Hochverrath gehalten. Alles ist bereit, den zu zertrümmern, der sich widersetzt, und die Furcht hält jeden in Betäubung. Wird ein Pascha zu mächtig, erhält er zu viel Anse-

hen, so verwandelt ihn der Souverain in nichts, und ohne Gefahr, Widerstand zu erfahren, wird alles in einer Todtenstille erhalten; die ungeheure Macht, die der Regent in seiner Hand hat, läßt kaum den Gedanken aufkommen, sich zu empören. Nur eine große Reihe von allgemeinen Bedrückungen und unklugen Grausamkeiten, kann die Unterthanen endlich vereinigen, und der unorganischen Menge die Stärke geben, welche nöthig ist, um der Macht des Tyrannen Widerstand zu thun. Da das Volk erst in Verzweiflung gebracht werden muß, ehe es diesen Schritt thut, und also, wenn es ihn thut, in der höchsten Wuth ist; so ist es begreiflich, wie alle dergleichen Empörungen die scheußlichsten sind, welche die Menschheit treffen können, und wie man am Ende gewöhnlich nicht weiß, ob man den Tyrannen, oder das unmenschliche Volk mehr verachten soll, da es gewöhnlich mit allen seinen Unmenschlichkeiten nichts ausrichtet, sondern, nachdem es eine zeitlang geraset hat, sich einem noch härtern Joche als vorher unterwirft. In seiner Leidenschaft ist es nur auf Rache und Wiedervergeltung bedacht; ohne daran zu denken, künf-

tigen Bedrückungen durch eine bessere Staats-Verfassung zuvor zu kommen, ist es zufrieden, seine Wuth an den vermeinten Feinden des Staats ausgelassen zu haben, und begiebt sich geduldig wieder in eben die Sklaverey. Von Tumulten ist also freylich wenig Heilsames zu erwarten. Dennoch kann auch den rohesten und unklügsten Völkern in den eben bestimmten Fällen das Widerstehungsrecht nicht abgesprochen werden. Daß sie es ohne Weisheit ausüben, ist ein Unglück für sie; und daß sie in der Ausübung ihres Rechts ausschweifen, und widerrechtliche Handlungen begehen, macht sie strafbar; aber dieses alles kann doch ihr Recht nicht aufheben. Jeder Widerstand von unten, erzeugt einen stärkern Gegendruck von oben; dieser muß nun noch stärker erwiedert werden, und so gehts fort, bis die eine Parthey die andere erwürgt hat. Daher ist die Bemerkung ganz richtig, daß alle Revolutionen, die von dem gemeinen Volke ausgehen, nicht viel Gutes hoffen lassen. Aber man kann doch sicher behaupten, daß die Schuld allgemeiner Empörungen allemal in den obern Ständen zu suchen sey. Statt also auf dergleichen unglückliche Volksbe-

wegungen zu fluchen, sollte man ihnen lieber durch weises Nachgeben zu rechter Zeit, oder vielmehr durch Aufopferung unbilliger und ungerechter Privilegien zuvorkommen. Daß übrigens eine uneingeschränkte Regierung vortreflich seyn könne, ist nicht zu bezweifeln. Wenn der Klügste, Weiseste und Gerechteste im Staate jedesmal zum Regenten gemacht werden könnte; so würde man nirgends besser fahren, als wenn man ihm alles unbedingt überließe.

In eingeschränkten Staaten sind nicht nur die Fälle, wo Widerstand rechtmäßig ist, bestimmter, sondern die Widersetzung gegen den Souverain geschieht auch viel leichter, weil Stände da sind, welche einen Vereinigungspunkt ausmachen, und Grundgesetze, welche der Gewalt das Ziel bestimmen. Sind aber die Schranken des Souverains fehlerhaft eingerichtet, und ist in der Konstitution nicht auf alle Glieder des Staats Rücksicht genommen; so wird gemeiniglich hier der Staats-Zweck noch

seltener erreicht, als in völlig uneingeschränkten Staaten. Innerer Kampf zwischen dem Souverain und den Ständen, oder sklavische Unterjochung der nichtständischen Unterthanen von beyden, ist meistentheils das alternirende Uebel, womit dergleichen Reiche heimgesucht werden. Und dieses ist der Fall allenthalben, wo die Stände sich Privilegien errungen oder erschlichen haben, welche die übrigen Staats-Glieder allzu sehr bevortheilen, und wo die Staats-Grundverträge mit den privilegirten Ständen allein abgeschlossen sind. Will der Souverain den übrigen Volksklassen Gerechtigkeit widerfahren lassen, so findet er in dem Eigennutze der begünstigten Stände einen unaufhörlichen Widerstand; und so lange Souveraine Bedenken finden, den Bürgern und Bauern selbst ein ständisches Recht von Bedeutung einzuräumen, so bleibt ihnen nichts übrig, als entweder auch den Adel mit Gewalt zu bekämpfen und sich völlig unabhängig zu ma-

machen, oder zu den Volksbedrückungen zu schweigen.

Jemehr der Fürst den obern Ständen Privilegien bewilliget hat, desto häufigern Widerstand hat er zu befürchten, wenn er irgend etwas Gutes bewirken will. Denn er kömmt bey Ausführung desselben immer mit dem Eigennutze der privilegirten Stände, die immer mehr an sich zu reißen suchen, in Kollision. Greift er nun mit Gewalt durch; so werden die privilegirten Stände unruhig: zwar gebrauchen sie nicht offenbare Gewalt, um ihre Sache zu verfechten; denn dazu sind sie zu schwach, und das Volk würde sich ihrer nicht annehmen; sondern sie suchen den Fürsten durch List heimtückisch zu zwingen; sie liebkosen eine zeitlang den gemeinen Haufen, reden von Verletzung der Freyheit, und treiben recht eigentlich Aufwiegeley; und zwingen auf diese Art den Fürsten, ihnen ferner zu erlauben, das gemeine Volk, das ihnen so gutmüthig half, unter die Füße zu treten. Dieses

ist die kurze Geschichte aller ungarischen und niederländischen Unruhen in den neuern, und aller französischen Bürgerkriege in den mittlern Zeiten. Immer ist nur von den Rechten des Adels gegen den Souverain die Rede; die übrigen Stände werden gar nicht erwähnt. Die englische Nation ist die einzige, welche von jeher auch mit für die Rechte des gemeinen Mannes gefochten hat; in dem großen Freyheitsbriefe wird sogar auf das Beste der Leibeignen Rücksicht genommen. Was hatte aber das französische Volk zum Lohn, da es sein Glück in dem bekannten Bürgerkriege unter Ludwig dem Eilften aufopferte, und sich mit den Prinzen und Pairs von Frankreich vereinigte, um für das allgemeine Beste (ligue du bien public) zu streiten? Nichts! es mußte Gut und Blut hergeben, um dem Adel das Recht zu erfechten, das Volk ungestraft peinigen zu können; in dem Friedens-Traktat von 29sten Oktober 1465 stipuliren sich die

Großen eine Menge Freyheiten, wovon immer eine für das Volk drückender ist, als die andere; zum Besten des Volks selbst ist keine Silbe darin.

Anstatt daß also die Stände den Staats-Zweck befördern sollten, haben sie ihn freylich der Erfahrung nach mehr gehindert. Wenn man aber deshalb alle gesetzmäßige Schranken der Souverainität verwerfen wollte, so würde man sehr unrecht thun. Denn wenn die Grundgesetze nicht nur gehörig bestimmt, sondern auch in denselben auf das Interesse aller Stände, auf die Rechte und Zwecke aller Staats-Glieder Rücksicht genommen ist; so wird nicht nur der Souverain weit seltener in Versuchung gerathen, die Verträge zu verletzen; sondern der Widerstand wird auch, wenn er es wagen sollte, weit regelmäßiger, kräftiger und bestimmter seyn, und weit eher in den gehörigen Schranken gehalten werden können. Man wird seinen allerersten Schritten zum Mißbrauche der höch-

sten Gewalt so viele Hindernisse in den Weg legen, daß er alle Lust zu fernern Versuchen verliehrt. Das Interesse für Gerechtigkeit und für das allgemeine Wohl wird so stark, und die ungerechte Hofparthey so schwach seyn, daß es nicht leicht zu Waffen kommen kann. Dagegen wird jeder, der es unternehmen wollte, ein wahres Majestäts-Recht zu verletzen, in allen Staats-Partheyen Gegner, und nirgends bedeutenden Beystand finden, da jeder den Schutz seiner Rechte nur von der Aufrechterhaltung der höchsten Gewalt erwarten kann.

Verbesserungen.

Seite 2, Zeile 13, lies: zerstreuter, statt, zerstörender

Seite 3, Zeile 16, lies: ductum, statt, doctum

Stw.

[Jakob]

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jakob, Ludwig Heinrich <<von>>,

Antimachiavel, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams auf Veranlassung zweyer Aufsätze in der Berl. Monatsschrift (Sept. und Dec. 179
3) von den Herren Kant und Genz

Halle 1794

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 3655
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282488-8
VD18 11050845-003